



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

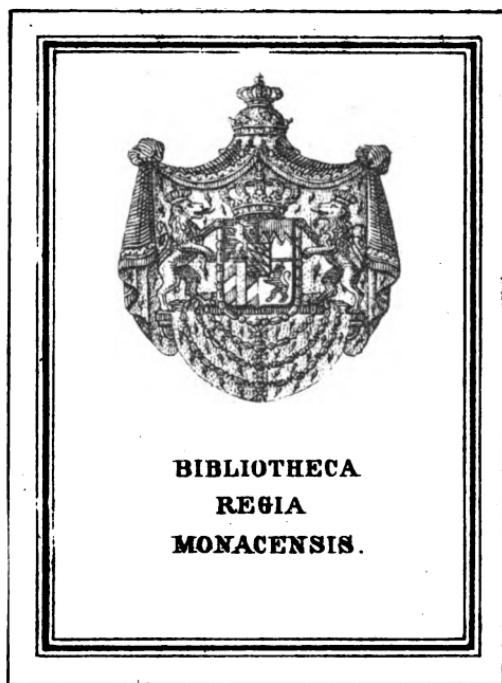
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Belg.
44^o

Colonien



Die

Belgischen Colonien

in

Guatemala und Brasilien.

Versuch

einer Darstellung des Thatsächlichen, mit einem Hinblick
auf die Hoffnungen, welche sich daran knüpfen.

Sur le sol tourmenté d'un caduc hémisphère
Innombrables fourmis, pourquoi nous pressons nous !
Dieu, sage en ses desseins, n'a-t-il pas fait la terre
Assez grande pour tous ! —

Lamartine.

Zum Besten des Cölner Dombau's.

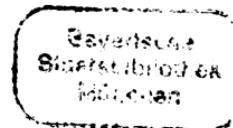
Cöln, 1844.

In Commission bei L. Kohnen.

W. D.

„Die Länder von Mittel- und Südamerica sind grössttentheils auf Production von Colonialartikeln angewiesen; nie können und werden sie es in der Manufacturindustrie weit bringen. Hier ist ein neuer und reicher Manufacturwaarenmarkt zu erobern. Wer hier feste Verbindungen angeknüpft hat, kann für alle Zukunft im Besitz derselben bleiben.“

**List, das nationale System d. politischen
Ökonomie. Th. I, p. 582.**



Die nachfolgenden Blätter waren in ihrer Entstehung nicht für den Druck bestimmt. Wenn der Verfasser dieselben veröffentlicht, geschieht es nur, weil eine gütige Beurtheilung ihm die Hoffnung gegeben, es könne sich vielleicht sein Wunsch verwirklichen, noch in irgend einer Weise dadurch zu nützen. Und so mag, was ohne Anspruch gegeben wird, vertrauensvoll auf Nachsicht zählen. Wohlwollen für den Gegenstand darf bei Jedem, der für die Leiden der Zeit ein Herz hat, vorausgesetzt werden.

In h a l t.

	Seite
I. St. Thomas de Guatemala	3
1. Clima	5
2. Gesundheit	6
3. Schädliche Thiere	6
4. Fruchtbarkeit des Bodens	7
5. Producte	8
6. Bedingungen höherer Entwickelung	9
7. Handel	10
8. Politische Zustände	12
9. Zweck	14
10. Dauer. Wirkungskreis	16
11. Sitz	17
12. Rechtsverhältniss	17
13. Fonds	17
14. Operationen	18
15. Hülfsmittel für den Zweck	19
16. Arbeitskräfte	20
17. Cautelen	23
18. Geschäftliche Organisation	24
19. Centralverwaltung	25
20. Colonialverwaltung	26
21. Benefiz	27
22. Liquidation	28
23. Aufmunterung zur Theilnahme	30
24. Verhältniss zur Regierung von Guatemala	31
Anlage	33

	Seite
II. St. Catharina	39
1. Lage	40
2. Bodenbeschaffenheit	41
3. Clima	43
4. Producte	45
5. Bevölkerung	47
6. Sklavenhandel	48
7. Landwirthschaft	50
8. Geschichte	52
9. Verfassung	54
10. Finanzen	71
11. Handel	76
12. Colonisation in Brasilien überhaupt	97
13. Colonisation in der Provinz St. Catharina	99
14. Belgische Colonisation in Brasilien und insbesondere in St. Catharina	102
15. Statuten der Belgisch-Brasilischen Gesellschaft	107
III. Belgien und seine Colonien	116
IV. Deutschland und die Belgischen Colonien	133
Anlage 1	143
Anlage 2	144
Anlage 3	145
Anlage 4	149

I. St. Thomas de Guatemala.

In jedem Staatsleben ist der Moment ein schwerer und zukunftsreicher, in welchem mit dem Stocken der Abfuhr der Producte des Fleisses, ein Ausscheiden überflüssiger producirender Kräfte zu einem gebieterischen Bedürfniss wird.

Für Belgien lag dieser Moment, so lange seine Verbindung mit Holland dauerte, nur in weiter unbestimmter Ferne. Was ein fruchtbarer seit Jahrhunderten in gartenmässiger Weise cultivirter Boden, was eine betriebsame Bevölkerung, gestützt auf einen unermesslichen inländischen Eisen- und Kohlenreichthum,— die ersten Bedingungen jeder grossartigen Industrie,— erzeugten, ward durch das meererfahrene, im Handel grossgezogene Brudervolk in entlegene Weltgegenden verführt. Nach Java schauten die Flachsspinner Flanderns, und was die Feuerkraft der unterirdischen Schätze von Mons, Charleroi und Lüttich hervorgerufen, man sah es über Antwerpen und Rotterdam nach Surabaja und Madura gehen, und an die Kaiserhöfe von Djocjocarta und Soeracarta.

Als die Ereignisse des Jahres 1830 das Verhältniss gelöst hatten, welches, indem es gegenseitige Mängel ergänzte, wohl noch bestehen möchte, wenn industrielles und kommerzielles Wohlsein mit politischem identisch wären, konnte nicht sogleich die Klage laut werden, dass eine

Überfülle von Lebenskraft (pléthore) Belgien verzehre. Erst seit die letzten **Vibrationen**, die dem gewaltsamen Zerreissen des zum Theil schon fest **Verwachsenen** gefolgt waren, nach und nach zu verschwinden beginnen, musste, verstärkt durch die Mittel *), welche man angewandt, die aufgeregten Leidenschaften zu beschwören, jene Krise sich entwickeln, von deren mehr oder minder glücklichen Lösung vielleicht die nächste Zukunft des westlichen Europa abhängen wird.

Ob der Nutzen einer Zollverbindung oder nur theilweisen Handelseinigung **) mit dem südlichen Nachbarlande,— der Gegenstand mannigfacher Hoffnungen und Befürchtungen,— wirklich mehr als eine optimistische Illusion, oder aber, ob die Verwirklichung jenes Problem's im günstigsten Falle nicht vielmehr kaum nur als ein temporär wirkendes Palliativ anzusehen sei,— darüber scheinen weder die zum Handeln Berufenen, noch die sich zum Sprechen Drängenden zur Zeit einverstanden.

Um so glücklicher ist es, dass in dem Chaos von Projecten, deren täglich neue auftauchen, ein Gedanke in seiner Allgemeinheit sich der allseitigsten Anerkennung zu erfreuen hat. Es ist der, in freigewählten überseeischen Verbindungen einen Ersatz der Vortheile zu suchen, die Belgien durch ein Aufgeben seiner einstigen Mitrechte auf Java etc. verloren hat.

Inzwischen sind von Seiten der Regierung noch keine directen Schritte im Sinne dieses Gedankens gethan. Mit Versuchen der Ausführung anderer Auskunftsmittel beschäftigt, und von dem sehr richtigen Grundsatz ausgehend, dass der Staat als solcher nicht alles Gute und Nützliche selbst und allein thun müsse, hat sie sich vorläufig begnügt, den Privatunternehmungsgeist wirken zu lassen.

Das erste Ergebniss, dessen das Land sich in dieser

*) Die übertriebenen industriellen Unternehmungen.

**) Die Convention linière hat schon den Anfang dazu gemacht.

Richtung zu erfreuen hat, ist eine durch die Grafen Theophil Hompesch und Felix von Merode in Brüssel gestiftete Gesellschaft, — die Compagnie Belge de Colonisation, — welche die Absicht hat, für die heimischen unproductiven Kräfte zunächst an den Küsten Guatamala's ein Asyl zu suchen *).

Überall wo es sich um Anlage von Colonien handelt, muss die erste und nächstliegende Frage sein: wie ist das Land beschaffen, in das die Übersiedelung stattfinden soll?

Untersuchen wir, indem wir dieselbe Frage im Interesse des vorliegenden Unternehmens aufwerfen, was zur Beurtheilung derselben als maassgebend erscheint.

I. **Climate.**

An sich würde freilich die Lage zwischen 14° und 17° N. Br., also etwa in der Isotherm-Curve von Tombuctu und Mocha auf eine wahrscheinliche Höhe der Temperatur deuten, die weder angenehme noch auch gesunde climatische Verhältnisse hoffen liesse.

Zwei Momente indessen tragen wesentlich bei, die Wärme zu mildern: einmal die meistens plateauartige, im Durchschnitt sich auf 1400—1500 Meter erhebende Configuration des Bodens, dann die in gedoppelter Hinsicht marilime Lage des Landes, zwischen dem atlantischen und stillen Ocean.

*) Vrgl. die Urtheile der Belgischen u. Französischen Presse in der Emancipation d. 12. u. 28. Nov. 1842; im Indépendant d. 10. u. 14. Nov. 1842; im Eclair d. 14. u. 24. Jan. 1843; im Commerce Belge d. 1. Febr. 1843; im Journal de Bruxelles d. 7. Febr. 1843; im Observateur d. 7. Febr. 1843; im Globe (dem Französ.) d. 18. Sept. 1842; im Journal des Débats d. 16. Sept. 1843; und im Courrier Français d. 3. Oct. 1843. Von den Deutschen Journalen hat vornehmlich nur die Cölnische Zeitung von diesem Unternehmen Notiz genommen.

In der That lehren auch die neusten Untersuchungen, dass die mittlere Sommerwärme der Hochebene (tierras frias) 17°, und die der Küsten und Thäler (tierras calientes) 22° Ream. ist, das gewöhnliche Maximum sich also nicht über den durchschnittlichen Wärmegrad eines Belgischen Sommers erhebt.*)

II. Gesundheit.

Aus diesen günstigen atmosphärischen Beschaffenheiten erklären sich die im Allgemeinen befriedigenden hygienischen Verhältnisse Centralamerica's.

Während nämlich der in einer den Respirationsorganen wohlthätigen Höhe sich gleichbleibende Wärmegrad fast alle Erkältungsprocesse ausschliesst, macht die verhältnissmässig geringe Entfernung beider Meere eine Wechselwirkung der Luftströme möglich, die man als wahrscheinliche Ursache der ausserordentlichen Seltenheit ansteckender Krankheiten, ja einer bisher fast gänzlichen Befreiung des Landes von dem an andern Puncten America's so häufigen gelben Fieber ansehen darf.

Der vornehmlichste Feind, den die neuen Ansiedler in Guatemala zu bekämpfen haben werden, möchte daher besonders das an niedrigen Puncten nicht seltene Wechselfieber**) sein, jenes mit dem heimatlichen Polderfieber verwandte Übel, welches wir als gewöhnliche Folge der durch Pflanzensäulung entstehenden Mal'aria, und daher in erhöhtem Grade bei jeder tropischen Urbarmachung finden.

III. Schädliche Thiere.

Die Anwesenheit wilder Thiere, auch der wildesten,

*) Rapport officiel du Colonel de Puydt, commissaire du gouvernement et chef de la commission d'exploration dans l'Amérique centrale. p. 46, abgedruckt in dem Werke: Amérique centrale, colonisation de St. Thomas de Guatemala. Paris bei Rignoux. 1844.

**) de Puydt a. a. O. p. 48 seq.

ist noch niemals ein Motiv gewesen, das bei der Wahl einer Stelle zu menschlichen Ansiedlungen im Grossen, als maassgebendes Hinderniss in Betracht gekommen wäre.

Es ist daher auch nur beiläufig zu erwähnen, dass wenn Guatemala in seinen Wäldern zwar eine grosse Mannigfaltigkeit von Quadrupeden, Reptilen und Insecten beherbergt, die eben nicht bequeme Nachbarn sein mögen, — diejenigen Arten, welche gefunden werden, doch zu den minder gefährlichen und leichter zu vertilgenden gehören *).

IV. Fruchtbarkeit des Bodens.

Als die Journale kürzlich die von der Belgischen Regierung beschlossene Canalisation der Campine besprachen, nahmen einige derselben davon Gelegenheit, sich gegen das, wie sie es nannten „abenteuerliche und tolle“ Beginnen zu erheben, in einem fremden Lande unter tausend Mühen und Gefahren eine Colonie zu gründen, während hier ganz in der Nähe, unter dem Schutze derselben Gesetze, und im Genuss derselben Freiheit, eine weite culturfähige Gegend nur der Arme gewärtig sei, die sie zu bebauen und in ein zweites Eden zu verwandeln willig wären. — Nun ist allerdings die Frage eine sehr ernste, und zu beherzigende, ob es nicht Pflicht einer jeden Regierung sei, ehe sie weitaussehenden Colonisationsprojecten sich hingebend, ganze Bevölkerungen einem ungewissen Schicksale entgegen über das Meer sendet, wenn sie noch anbauungsfähigen Boden in der Heimat besitzt, mindestens den Versuch zu machen, hier die verfügbaren Kräfte unterzubringen, und dem Vaterlande zu erhalten.

Was aber Privaten betrifft, die Herren ihrer physischen und Geldkräfte sind, und selbst darüber verfügen wollen, so möchte es doch ihnen kaum zu verdenken sein,

*) de Puydt a. a. O. p. 32 seq.

wenn sie dem noch zu schaffenden und sehr problematischen Eden einen bereits fertigen vorziehen.

Bis der Sand und die Heide von Beverloo nur Birken und Föhren, geschweige Weitzen und Fruchtbäume trägt, auch wenn statt eines Canals, den man graben will, ein ganzes Bewässerungssystem den Boden befeuchten sollte, werden mindestens noch zwei bis drei Menschenalter vergehen.

Schauen wir dagegen das Land, wohin die Flagge der Compagnie Belge den Auswanderer ruft:

An einem von vulkanischem Feuer belebten Felsen-gürtel*), lehnen sich weite in dem üppigsten Grün pran-gende Grasfuren. Wo diese aufhören und in bald steilem, bald minder steilem Abfall eine mannigfaltige Thalbildung beginnt, schliessen sich Wälder an, tausendjährig-kräftig und jungfräulich-unberührt. Die niedergeschwemnte Pflan-zenerde, ein Humus, dessen Erzeugungskraft sich erfah-runghsmässig in Jahrhunderten nicht erschöpft, bildet die letzte vom Meer bespülte Terrasse.**)

V. *Pr o d u c t e.*

Doch das ist nur der Umriss des Bildes. Was dem-selben Wirklichkeit giebt, ist die Analyse der natürlichen Erzeugnisse des Bodens.

Als man den australischen Continent entdeckte, fand man zwar auch ein fettes Land, allein die Vegetationsfor-men waren vorherrschend myrthenartig und nicht schatten-gebend. Die Bäume trugen Früchte, aber diese Früchte waren nicht essbar. Man untersuchte die Gräser. Sie

*) Dreizehn Vulkane sind noch als in der Republik Guatemala thätig, in Berghaus physikalischen Atlas Abth. III Nr. 10 verzeichnet.

**) Alex. v. Humboldt „essai politique sur la nouvelle Espagne“ tom. I p. 216, nennt Guatemala „un pays extrêmement fertile.“

waren nicht mehrreich. Analoge Erscheinungen unserer nahrhaften Knollengewächse fehlten ganz. Die Pflanzen, die jetzt in Sidney und am Swan-River angebaut werden, sind ohne Ausnahme eingeführt.

Wie anders in America, namentlich dem centralen! —

Hier scheint die Natur im Gegensatz zu jenen seltsamen Bildungen sich in freiwilliger Hervorbringung des Nützlichsten und für den Menschen Segensreichsten erschöpft haben zu wollen.

Schon die einzige Kartoffel würde den Beweis führen, nun vollends der Mais, die Banane der Manioc, der Gebirgsreis, der Cacao, das Zuckerrohr, dazu die duftige Ananas, die „magnetische“ Nicotiana und welche sonstigen würzhaften und medizinischen Pflanzen — Vanille, China — mehr sind; der Bau- und Farbehölzer, des Indigo, der Baumwolle etc. gar nicht zu gedenken.

VI. Bedingungen höherer Entwicklung.

Inzwischen ist die blosse Möglichkeit einer ganz erträglichen physischen Existenz dem angehenden Colonen in unseren Zeiten bei weitem nicht das Massgebende bei der Wahl des Orts für die neue Colonie.

Die auswandernden Troer und Phocäer waren Ausgestossene vom heimatlichen Boden. Die Normannen, die Island und Grönland angebaut haben, waren unglückliche Abenteurer, die zu Hause nichts und in der Ferne Alles zu gewinnen hatten. Jene führte ein glücklicher Zufall am Latiums und Massiliens Küste, und diese, da sie ein Land nicht kannten, in welchem sie unter Palmenschatten hätten leben können, waren zufrieden zwischen Eis und Schnee bei Wallrossen und Seehunden ihr Dasein zu fristen. Heute ist das Verhältniss ein anderes. Wer heute nach Neuseeland geht, will hingehen, und wer in Algier sich niederlässt ist selbst Schuld, wenn er nicht weiss, was ihn

dort erwartet. Dass man in jenen Ländern zu leben vermöge, wäre dieses Leben auch ein steter Kampf mit räuberischen Beduinen, oder mit menschenfressenden Australnegern, — wer möchte das bezweifeln! — —

Die Frage daher, die nächst der nach den Mitteln physischen Bestehens in Beziehung auf Guatemala erörtert sein will, ist die, welche Aussichten bieten sich dar, der Colonie eine höhere Entwicklung zu geben?

Zwei Momente kommen in Betracht, das commercielle und das rein politische.

VII. Handel.

Wenden wir uns zunächst zu jenem, so scheint es allerdings, dass im Vergleich mit anderen Erdpunkten, deren systematische Colonisirung bevorsteht, oder zu beabsichtigten wäre, kaum einer gefunden wird, dessen allgemeine Weltstellung so glücklich zu nennen ist, als die Lage von Centralamerica.

Botany-Bay und was damit zusammenhängt, wohin die Briten seit einer Reihe von Jahren auch ihre nicht unfreiwillige Auswanderung zu dirigiren suchen, wird in sich wahrscheinlich einmal ein mächtiges und reiches Productionsland werden. Um aber ein Verkehrspunct zwischen den grossen Culturvölkern zu sein, ist es bei weitem zu entlegen.

Die Marquesas- und Gesellschafts-Inseln, welche die Franzosen sich neuerdings angeeignet, die Sandwich-Inseln, welche ihre Unabhängigkeit wohl nur der Eifersucht verdanken, können in geschickter Weise benutzt, für einen künftig vielleicht einmal zwischen dem westlichen America und östlichen Asien erblühenden Handel, wichtige Stapelplätze werden; zu einem auf innern Reichthum, sei es Bodencultur oder Industrie — sich gründenden Verkehr, fehlt ihnen die erste und nothwendigste Unterlage, eine hinlängliche, anbaufähige und nahrhafte Grundfläche.

Betrachten wir dagegen Mittelamerika. Bei einem Durchmesser von meistens 100 Stunden, zu welchem der nördlich und südlich so ausgedehnte Continent sich hier verengt, ist das Land von zwei Meeren bespült. Sobenherrscht es von seinen westlichen Küsten die Handelswege, die von Mexico und Peru nach China und Indien fahren, und von seinen östlichen jenes weite Gebiet der die alte und neue Welt verbindenden Passatwinde. Im Hinblick auf eine dereinstige Verbindung beider Meere ist hier daher vielleicht der künftige Knotenpunct und das vermittelnde Glied aller Handelszonen zu suchen, und man möchte sagen, durch seine kosmische Lage müsse Guatemala früher oder später Hoffnungen erfüllen, wie sie die alte und neue Zeit noch nicht verwirklicht gesehen *).

So ist es denn als ein besonderer Vorzug zu betrachten, dass es der Compagnie gelungen ist, für die beabsichtigte Niederlassung eine Bodenstrecke zu gewinnen, die jedenfalls sehr geeignet erscheint, an den Vortheilen jener Conjunctr, wenn auch nicht den unmittelbarsten **), doch aber einen Hauptantheil zu nehmen.

Dieselbe liegt an dem Europa zugewandten Rande der Republik, in dem innersten Winkel des Golfs von Honduras (G. Amatique) und umfasst den nördlich gegen den Rio Polochic, den Lac d'Isabal und den Rio dulce, südlich gegen den Rio Montagua abfallenden und in den Cap des trois pointes endigenden Ausläufer der Cordillere, welche

*) Der Constitutionel vom 21. Sept. 1843 macht darauf aufmerksam, dass St. Thomas für die von der Französischen Regierung beabsichtigte transatlantische Dampfpacketbootverbindungen ein besonders wohlgelegener Stationspunct sei, und selbst vor Chagres Vorzüge voraus haben werde.

**) Nach den vorgenommenen Nivellements (siehe die Profile u. a. in Berghaus physikalischem Atlas 5. Lieferung) scheint die Verbindung beider Meere allerdings am leichtesten durch den See von Nicaragua möglich.

Sierra de las Minas, gegen das Meer zu aber **Sierra del Mico** heisst, im Ganzem ein Areal von 200 □ M.*) Wo dieser vorherrschend plateauartig sich darstellende Gebirgsstock in schnellem Abfall sechs kleine Flüsse niedersendet, bildet er die Bai von San Thomas de Castilla. Dieser wegen seiner gedeckten Lage und dadurch bedingten grossen Sicherheit bei Stürmen von jeher geschätzte und nur in Folge der Ungunst der Zeiten bisher wenig benutzte Punct ist bestimmt, das Centrum der Niederlassung zu werden. Die beiden Ströme aber, der Polochic und der Montagna, welche jetzt schon von Isabal aus, auf der „Route du Golfe“ den Waarentransport von und nach der Hauptstadt Guatamala vermitteln, werden die grossen Arterien sein, durch deren sich vielfach verzweigende und leicht zu erhöhende Kraft — (dieselben sind schon jetzt bis auf 40 Stunden ins Innere schiffbar) — man einen streng geregelten Umlauf zwischen dem Binnen- und Küstenverkehr herzustellen hoffen darf.

VIII. Politische Zustände.

Das andere Moment, dessen Bedeutung sich nicht abweisen lässt, wo die Wahrscheinlichkeit des Gelingens der Unternehmung in Frage gestellt wird, ist als das politische bezeichnet worden.

Bekanntlich lag, als America entdeckt war, kein geringer Sporn für die nun dahinströmenden Abenteurer in der Kunde von den milden Sitten und dem unkriegerischen Charakter der meisten Völker jenes verheissen Dorado. Auch war die Eroberung fast überall eine leichte, wie sie es noch heute für Europäer ist, wo dieselben, wie in Indien und China mit ihrer besseren Bewaffnung und ausgebildeteren Kriegskunst sich einer, wenn auch noch so zahlreichen, aber geistig und physisch ihnen untergeord-

*) Siehe acte de concession d. 9. Mai 1842, art. 1.

neten Revölkerung gegenüber befinden. Nun möchte freilich die Compagnie Belge, wenn man ihr ehrgeitzige Pläne unterschieben wollte, im Interesse des Zwecks feierlich protestiren. Allein es wird derselben doch nicht unerfreulich sein, dass, ob sie es wohl nicht allein mit Rothhäuten zu thun haben wird, wie Alvarado und seine 400 Spanier, bei weitem die Mehrzahl*) der Einwohner doch diesem friedlichen und fleissigen, bis in die neuste Zeit instinctmässig von den Weissen zurückgewiesenen Stamme angehört.

Es ist das Bedenkliche und Unsichere hervorgehoben worden, welches in der revolutionären Richtung liege, der das Land neuerdings wieder anheimgefallen.

Allerdings hat Guatemala während der letzten 20 Jahre zu dreien Malen nicht nur seine innere Verfassung, sondern auch seine äussere Existenz geändert. 1820 war es integrierender Theil des Iturbidischen Kaiserreichs, 1823 mit Honduras, St. Salvador, Nicaragua und Costa-Rica eine Föderativrepublik, und seit 1835 ist es ein für sich bestehender sich selbst genügender Freistaat. Auch hatte neben dem alten Prinzipienstreit zwischen den aristokratischen Erinnerungen aus der Spanischen Periode und der Priesterschaft auf der einen, und dem kirchlichen und staatlichen Liberalismus auf der anderen Seite, noch ein zweiter Kampf, der der Räcen momentan aufzutauchen begonnen. Indessen scheint die durch den endlichen Sturz Morazan's befestigte Regierung, sowohl in der Persönlichkeit ihres Chefs, als in dem allgemeinen Sinne, den die Wahl der-

*) Bei der letzten Zählung im Jahre 1778 hatte Guatemala 430,859 Einwohner (darunter 15,232 Creolen, 27,676 Ladinos [farbige Mischlinge] und 377,951 Indianer). Siehe de Puydt a. a. O. p. 72. Neuerdings wird die Zahl derselben auf 700,000 (100,000 Weisse, 150,000 von gemischter Farbe und 450,000 Indianer) angegeben. Notice sur le Golfe de Honduras par M. de Maussion-Candé, Capitaine de corvette, in den Annales maritimes Février 1842.

selben bekundet, alle Garantien für eine dauernd solidere Begründung des Gemeinwesens zu besitzen.

Carrera, oberster Befehlshaber der Truppen und faktisch Dictator von Guatemala ist, obwohl nur erst 27 Jahre alt, und seinen Schicksalen*) wie seiner Abstammung nach als natürlicher Gegner der weissen Leute anzusehen, dennoch ein eifriger und streng christlicher Centralist.

Der Präsident der Republik, Don Mariano Rivera Paz, theilt diese Gesinnung, und der Marquis d'Aycinena, Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, ist selbst ein Geistlicher**).

Die zweite Frage, welche bei jedem Colonisationsprojekt entsteht, betrifft die Natur und Organisation desselben. Hier ist das zunächst liegende der

IX. Zweck.

Derselbe ist in dem Artikel 3 der Generalstatuten also ausgesprochen:

- .. *) Als einfacher Bauer von ladinischer Abstammung in der Stille lebend, sah Carrera einst vom Felde zurückkehrend durch einen Creolen aus der Umgebung Morazan's sein Hausrecht verletzt. Dies trieb ihn zur Rache und durch den Kampf zur Grösse.
- **) Wie hoch die Ehrfurcht ist, deren die Geistlichkeit geniesst, zeigt folgender beglaubigte Fall:

Bei der Eroberung Guatemala's durch Morazan, wollte dieser, ein Feind des Katholizismus, wie jedes positiven Glaubens, den Eintritt in die Kathedrale mit Gewalt erzwingen, und liess Kanonen gegen die Thüren richten. Da trat ein hochbejahrter Priester auf die Schwelle derselben und rief, das Allerheiligste erhebend, aus: „Hier ist Gottes Haus, ich will nicht, dass jemand von euch darin eindringt.“ Und sofort sah man das eben noch zur Wuth aufgeregte gewesene, vom Siege trunkene Volk sich in den Staub niederwerfen und anbeten.

Die persönliche Ansicht des Marquis d'Aycinena von der Niederlassung in St. Thomas zeigt die Beilage.

„La compagnie a pour but principal

1. de creer des établissements agricoles, industriels, et de commerce elle vendra, achètera, fera defricher et cultiver les terres et exploiter les produits naturels de celles - ci ;
2. d'établir des relations de commerce entre ces pays et la Belgique.“

Dieser in bestimmter Weise dargelegte Doppelzweck entspricht dem zu Anfang angedeuteten zwiefachen Übel, das, um mit einem beliebten Ausdruck zu reden, „Belgien nicht leben lässt.“ Dem Mangel an sicheren und regelmässigen Absatz der Producte Belgischer Industrie soll durch überseeischen Handel abgeholfen, die Überfülle producirender Kräfte durch die bleibenden Niederlassungen, welche man gründen will, abgeleitet werden.

Nach Artikel 16 Nr. 1 des Reglement organique der communauté de l'union (Specialstatuten für die Colonie von Guatemala) kommt noch ein dritter Zweck hinzu:

d'associer la propriété et le capital, et d'appeler le travail au partage des dividendes.

Mögen nun diese Ausdrücke etwas à la Fourrière und St. Simon klingen, wie die Sache auch in der That den communistischen und socialistischen Ideenkreisen angehört, so wird man es doch als vielleicht sehr lehrreich und daher jedenfalls dankenswerth anerkennen müssen, dass die Compagnie den Versuch zu machen beabsichtigt, ihrem neuen Gemeinwesen gleich in der Grundlage den Keim für ein Übel zu bemecken, welches seiner Natur nach allen Industrieländern gemeinschaftlich ist, wenn es in seiner gefahrdrohenden Grösse sich auch erst in den Treibhauswirthen Englands gezeigt haben sollte, — den Neid und Hass des Arbeiters gegen seinen Brodherrn.

Fragt man weiter, in welcher Weise die Compagnie diese Zwecke, die sie sich gestellt, zu erreichen gedenke, so ist zuvörderst eines durchgreifenden Unterschieds in den

handelnden Personen zu erwähnen. Einmal nämlich wird die Compagnie als solche handeltreibend und colonisirend thätig sein *).

Zweitens wird sie es in Gemeinschaft mit allen denen sein, die sich ihr durch Ankauf von Ländereien oder durch Arbeit anschliessen wollen **).

In der ersten Beziehung sind die Generalstatuten, in der zweiten ist das Reglement organique de la communanté de l'union ihre leitende Norm.

Ein Vergleich beider wird das Verhältniss derselben gegen einander darlegen und für die obige Frage die praktischen Resultate liefern.

X. Dauer. Wirkungskreis.

Die Compagnie, als Mutterverbindung, hat sich vorläufig auf 90 Jahre constituirt ***). Die communanté de l'union nur auf 20 Jahre †). Erstere will ihrem Zweck gemäss thätig sein wo sich nur Gelegenheit dazu findet ††), letztere ist auf die Ausbeutung des in Guatemala durch den acte de concession d. d. 4. resp. 9. Mai 1842 erworbenen Landstrichs von St. Thomas †††) beschränkt. In der That ist die Compagnie in diesem Augenblick schon in Unterhandlung mit der Regierung der Sandwich-Inseln, um auf einer derselben gleichfalls eine Erwerbung von Ländereien zu machen. Während St. Thomas nur katholische Colonen aufnimmt, würde diese Niederlassung jedem christlichen Cultus geöffnet sein.

*) Stat. Gen. art. 3, **) Stat. Gen. art. 8.

***) Stat. Gen. art. 2. †) Reglem. organ. art. 1.

††) Stat. gen. art. 3. „La compagnie a pour but principal 1. de creer des établissements etc... dans les différents états de l'Amérique centrale et autres lieux.

†††) Reglem. organ. art. 1.

XI. Sitz.

Dieser ist für beide, für die Mutterverbindung wie für die Tochterverbindung, in Brüssel.

XII. Rechtsverhältniss.

Die communauté de l'union, wie die Compagnie Belge sind ihrer Natur nach anonyme Gesellschaften, wiewohl es bei letzterer nur ausdrücklich gesagt ist*). Rechtsnorm ist daher was in dem Code de commerce Art. 29 etc. bestimmt ist, und Dritten gegenüber vor Allem Art. 33. „sés associés, ne sont passibles que de la perte du montant de leur intérêt dans la société.“

XIII. Fonds.

Die ausdrücklich als solche bezeichnete materielle Grundlage beider Verbindungen ist der Hafen und District von St. Thomas, wie er in dem acte de concession**) bezeichnet ist***). Dieser Fonds wird repräsentirt, was die Compagnie Belge angeht, durch 110 Actien, oder, da jede Actie in 10 Coupons getheilt werden kann, durch 11,000 Actien-Coupons †), bei der communauté de l'union dagegen: 1) durch jene Actien resp. Coupons, 2) durch die Erwerbtitel aller derer, welche durch Ankauf von Loosen, deren 8000 ausgegeben werden sollen, oder Looscoupons, deren 40,000 bestehen können, sich bei der Unternehmung betheiligen ††).

*) Stat. gen. art. 1.

**) Diese ist erläutert in dem traité supplémentaire et explicatif d. d. Brüssel den 19. April 1843, abgeschlossen zwischen der Compagnie und dem Dr. Jorge Vitery y Ungo, Bischof von St Salvador, ausserordentlichen Gesandten der Staaten von Centralamerica beim päpstlichen Stuhle. Siehe Amérique centr. a. a. O. p. 49.

***) Stat. gen. art. 13. †) Stat. gen. art. 14. ††) Regl. org. art. 2.

Nun ist bestimmt, dass von jedem Loose*), das die Compagnie Belge ausgibt, und durch welches sie 25 Hectaren Land von der durch den obengedachten Act erworbenen Bodenstrecke veräussert, 5 Hectaren der Communauté angehören, 20 Hectaren aber freies Eigenthum des Käufers werden.

Der wirkliche Fonds für die Unternehmungen, auf welche sich die Compagnie abgesehen von der Colonisation von St. Thomas einlassen möchte, besteht daher nur aus dem Erlös von dem Verkauf der 8000 Loose, der der Communauté de l'union aber:

- 1) aus dem Werth der 40,000 Hectaren Land, die durch den Verkauf der Loose für dieselben erworben werden,
- 2) aus allen Verwendungen, die die Compagnie durch Einrichtung von Etablissements, Ankauf von Möbeln, Maschinen etc. etwa im Interesse derselben zu machen für gut findet.

XIV. Operations.

Es ist oben gesagt, dass beide Verbindungen als solche sich vorgesetzt haben:

- 1) coloniale Etablissements für Ackerbau, Industrie und Handel zu gründen,
- 2) zwischen diesen Etablissements und Belgien Handelsverbindungen anzuknüpfen.

Dies wird auf Grund der gemeinschaftlichen Fonds geschehen.

Ausserdem bleiben, was St. Thomas betrifft, noch $\frac{4}{5}$ aller von den Mitgliedern der Union erworbenen Ländereien für beliebige, von der Willkür derselben abhängige Unternehmungen disponibel**).

Dass über die Richtung, in der die verschiedenen Etablissements der Compagnie und Union sich bewegen werden,

*) Regl. organ. art. 4.

**) Regl. organ. art. 4.

etwas Specielles in den Statuten nicht hat vorbestimmt werden können, liegt in der Natur der Sache; zu zweifeln ist aber nicht, dass während auf der einen Seite die ackerbaulichen Versuche sich mit dem Anbau aller gewöhnlich unter dem Namen Colonialproducte begriffenen Gegenstände, als Kaffee, Zucker, Indigo*), Baumwolle, Cochenille etc. beschäftigen und denselben vielleicht noch einzelne neue, z.B. den chinesischen Thee, (neben dem Paraguay-Thee) hinzufügen werden, — auf der anderen die Fabrikunternehmungen für den Anfang **) gewiss nicht die Industrie-Zweige, von denen Belgien vornehmlich lebt, berühren können.

Denn würde, was wir als ausgeschlossen annehmen, geschehen, so müsste man den zweiten ausgesprochenen Hauptzweck, Handelsverbindungen mit dem Mutterlande einzurichten, gleich von Anfang an, als aufgegeben betrachten, während Art. 6 der Generalstatuten Zeugniss giebt, dass die Compagnie sich ganz als Kaufmann zu gerieren gedenkt.

XV. Mittel für den Zweck.

Der wichtigste Hebel aller menschlichen Thätigkeit ist Schnelle und Leichtigkeit des Verkehrs; der Verkehr aber

*) A. v. Humboldt berechnet die jährliche Ausfuhr von Indigo auf 1,200,000 bis 1,500,000 Pfund. Reise in die Äquinoctialgegenden des neuen Continents, B. III S. 101.

**) Was später geschieht, da die Colonen von St. Thomas nicht Belgier bleiben, sondern Guatemalier werden sollen, (act. de concess. art. 5) ist eine andere Frage. Doch wird z. B. die Flachsindustrie wohl niemals ein Gegenstand der Conkurrenz sein, indem der Rohstoff kein Product der Tropen ist. Auf der andern Seite hat die Compagnie versprochen die Seidenindustrie einzuführen. (act. de concess. art. 16.)

findet seine Hauptstützen in Regelmässigkeit der Ortsverbindungen und in Bequemlichkeit der Zahlmittel. Dies hat auch die Compagnie erkannt, indem sie sich

- 1) die Herstellung bestimmter Schiffsscommunicationen, wo die bestehenden nicht ausreichen *),
- 2) die Einrichtung von Comptoirs und Agenturen **),
- 3) das Recht der Creirung von Papiergeld, zunächst für ihre Interessenten, vorbehalten hat ***).

Was das Letztere betrifft, so ist um die Geltung derselben zu sichern, festgesetzt, dass niemals über den Werth von $\frac{2}{3}$ der in den Magazinen der Gesellschaft ruhenden und ihr gehörigen Waaren, Bons ausgegeben werden dürfen, jeder Bon auch zu aller Zeit nach Verlangen gegen einen bei der Centraleasse in Brüssel zahlbaren Sichtwechsel ausgetauscht werden kann†).

XVI. Arbeitskräfte.

Wenn es ehemals unerhört gewesen wäre, Colonial-projecte zu machen, ohne dabei auf Sklavenarbeit zu rechnen, so würde Letzteres wiederum bei den in unseren Tagen geltenden Ideen als moralisch unmöglich erscheinen. Indem die Compagnie daher den Erfolg ihrer Zwecke allein von der Thätigkeit freier Menschen erwarten musste, durfte sie sich nicht verhehlen, welchen Schwierigkeiten es unterliegt, sich diese unter allen Umständen zu sichern. In einem wenig bevölkerten Lande ist meistens die Höhe des Arbeitslohns ausserordentlich schwankend, und die kräftigen Hände, die heute mein Feld bauen, oder in meiner Fabrik arbeiten, können mir gar leicht morgen fehlen, weil

*) Stat. gen. art. 4. **) a. a. O. art. 5.

***) Stat. gen. art. 11 und Regl. organique art. 19.

†) Diese letztere Bestimmung ist die wirksamere, die erstere bei dem Schwanken des Werths der Waare ist eigentlich keine Garantie.

mein Nachbar, ein reicherer Mann, um meine Concurrenz zu tödten, sich entschlossen hat, zeitweise mehr zu zahlen wie ich gebe. Diese Erfahrung, verbunden mit dem oben angeführten höheren socialen Zweck haben zur Verwirklichung des Gedankens geführt, den früher durch Gesetz und physischen Zwang an den Dienst seines Herrn gefesselten Arbeiter nunmehr durch die mächtigste vis rerum, das eigene Interesse mit demselben zu verbinden, und gewissermassen zu identificiren*).

In diesem Sinne hat die Compagnie auf Grund des Art. 8 der Generalstatuten, der das Princip andeutet, bezüglich ihrer ersten Tochteranstalt, der Communauté de l'union folgende Bestimmungen getroffen:

Wer nur während der Dauer eines Jahrs, in welcher Weise es auch sei, von der Communauté in America angestellt gewesen ist, und sich nach ihren Vorschriften gerichtet hat, wird als Arbeiter (travailleur) derselben angesehen und geniesst der mit dieser Eigenschaft verbundenen Vorzüge. Auch Beamte und Arbeiter der Compagnie in Belgien können in demselben Falle sein. Der Genuss der Vortheile dauert so lange wie der Dienst**). Die fraglichen Vorzüge sind folgende:

*) Damit für die Arbeiter der Communauté auch jedwede nähere Versuchung, andere Dienste denen der Communauté vorzuziehen, entfernt werde, muss sich jeder Unterzeichner resp. Ansiedler in der Colonie bei nahmhafter Strafe verpflichten, ohne Consens des Colonialraths keine Arbeiter der Communauté jemals bei sich anzunehmen. (Rég. suppl. d. 26. Nov. 1842 art. 3). Diese Bestimmung, so wohl berechnet sie im Interesse der Communauté ist, kann gleichzeitig sehr drückend und lämmend für die Unternehmungen werden, welche die Mitglieder derselben als Einzelne in dem Falle sein könnten, machen zu wollen. Wenn die Einwanderung keine sehr zahlreiche ist, werden letztere kaum Arme finden, nur die 20 Hectaren, worüber sie pro Actie disponiren können, anzubauen.

**) Rég. organ. art. 14. u. 21.

- 1) Der Arbeiter schuldet der Communauté nur ein bestimmtes, kein willkührlich zu erhöhendes oder zu verrückendes Maass täglicher Arbeit. Ist dieses erfüllt, so kann derselbe seine übrige Zeit frei verwenden*).
- 2) Ausser dem Tagelohn oder Gehalt **) wird ein Drittel des nach gewissen Abzügen verbleibenden Reinertrags der Communauté unter die Arbeiter vertheilt. ***)
- 3) Sie haben das Recht auf Krankenpflege, Arzt, Apotheke etc.
- 4) Die Arbeiter können, ohne desshalbige weitere Einlage, ihre Kinder in die von der Compagnie gestifteten Primärschulen senden.
- 5) Nach 20jährigem Dienste erhalten sie eine lebens-längliche Pension, die der Hälften ihres letzten Tagelohns oder Gehalts gleichkommt.
- 6) Wenn sie drei Jahre bei der Communauté gedient haben, so erhält ihre Wittwe, so lange sich dieselbe nicht wieder verheirathet, eine Pension, die dem Vier-tel des letzten Tagelohns oder Gehalts ihres Mannes, oder der Hälften seiner Pension gleichkommt.
- 7) Die Kinder des verstorbenen Arbeiters werden auf Kosten und unter Aufsicht der Communauté erzogen.
- 8) Jeder pensionirte Arbeiter, der es wiünscht, wird mit seiner Frau, und die Wittwe, welche Pension geniesst, gleichfalls auf Kosten der Gesellschaft wieder nach Europa, d. h. nach Antwerpen oder Ostende herüber-geführt.
- 9) Die Pension des Arbeiters, wie die seiner Wittwe, wird auf Verlangen entweder in St. Thomas oder in Brüssel ausgezahlt †).
- 10) Die Arbeiter haben die Verpflichtung, sich in einer Sparkasse zu betheiligen ††).

*) Regl. org. art. 22. **) Regl. org. art. 28. ***) Regl. org. art. 29.
†) Regl. org. art. 30. ††) Regl. org. art. 56.

XVII. *Caftelen.*

Da Unternehmungen, welche so mannigfaltige Richtungen verfolgen, vor Allem den Vorwurf der Schwindelei zu fürchten haben; so sind in den Statuten Bestimmungen getroffen, welche derselben auf das entschiedenste entgegentreten. Dahin gehört:

- 1) Das Verbot eines jeden Geschäfts, das mit dem ausgesprochenen Zweck der Compagnie nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht*).
- 2) Das Verbot, unter welchem Vorwand es auch sei, für Commissions-Spesen jemals mehr als fünf vom Hundert zu berechnen **).
- 3) Die Anordnung, dass der reine Erlös aus dem Verkauf der Ländereien keinenfalls als Benefiz unter die Actionäre vertheilt, sondern als Betriebscapital verwandt werden soll***).
- 4) Die Beschränkung der Zahl der Actionäre auf eine unveränderliche nicht zu vermehrnde Summe †).
- 5) Die nominelle Bezeichnung der Actien, Loose und Coupons im Gegensatze von Papieren au porteur, und die Nothwendigkeit jede Übertragung in den Registern der Compagnie zu vermerken ††). In Betreff der Übertragung der Actien der Compagnie Belge muss sogar jedesmal die specielle Genehmigung des conseil général hinzutreten †††).
- 6) Die Bestimmung, dass die Belgische Regierung über das ganze Unternehmen Controle führen soll ††††).
- 7) Die Bestimmung, dass jeder Unternehmer für Loose der Communauté, der mit einer Terminzahlung im

* Stat. gener. art. 12. **) Stat. gener. art. 6. Regl. org. art. 19.

**) Stat. gener. art. 10. †) Stat. gener. art. 14.

††) Stat. gener. art. 16 u. 17. Regl. organ. art. 12.

†††) Stat. gener. art. 17. ① Stat. gener. art. 1. 2. 5. 10.

23. 24. 43. 46. 48. 52. Regl. org. art. 35. 36. 52. 63.

Rückstand bleibt, sofort unter Verlust des bereits eingezahlten als zurücktretend und ausgeschlossen angesehen wird*), wodurch natürlich unsolide Käufer und Speculanten vorweg abgeschreckt werden.

- 8) Die Bestimmung, der zu Folge sogar die Casse der Compagnie in öffentlichem Verwahrsam ist**).

XVIII. Geschäftliche Organisation.

Obwohl, wie oben bemerkt worden, die Compagnie und die Communauté de l'union als zwei von einander unabhängige und finanziell streng gesonderte Gemeinwesen erscheinen, so hat doch die erstere als Mutteranstalt die Tochter in verfassungsmässiger Dependenz halten und hierdurch wiederum eine mindestens hierarchische Verschmelzung beider bewirken zu müssen geglaubt. Finden wir nämlich sowohl bei der Union wie bei der Compagnie eine Assemblée générale, so ist die Stellung beider zu den Gesamtinteressen doch sehr verschieden.

Die Titelbesitzer der ersteren, welche als Assemblée générale derselben an jedem ersten Montage im Mai sich in Brüssel vereinigen sollen***), haben kein anderes Recht, als das, die Jahresrechnungen abzuhören. (l'assemblée générale entend le compte annuel)†.

Fast das Gleiche steht den Arbeitern zu, die durch ihre Abgeordnete, welche sich an jedem ersten Montage im September versammeln, Kenntniss nehmen können von Allem, was in dem letzten Jahre operirt und effectuirt worden (ces délégués sont chargés de prendre connaissance et de dresser procès verbal)‡).

Die Assemblée générale der Compagnie dagegen, die durch die Gesamtheit der 110 Actionäre†††) repräsentirt wird, und sich jeden ersten Dienstag des Septembers in

*) Regl. org. art. 8. **) Stat. gener. art. 36. ***) Regl. org. art. 57.

†) Regl. org. art. 58. ††) Regl. org. art. 59. †††) Stat. gen. art. 42.

Brüssel versammelt, hat neben den gleichen Aufsichtsrechten die Befugniß, die Mitglieder des Conseil général zu ernennen *) und diese Ernennung zu widerrufen, auch nach Umständen über die Auflösung der Compagnie zu entscheiden **). Indem die 110 Actionäre hierdurch gewissermaßen eine regierende Aristokratie bilden, in deren Mitte sich überdies Niemand eindringen kann, der ihnen nicht genehm ist***), wird der oben berührte Vorwurf communistischer Tendenzen der Thatsache nach abgelehnt.

XIX. Centralverwaltung.

Ein Conseil général von 17 Mitgliedern, die sämmtlich Actionäre sein müssen, und von denen jährlich ein Viertel ausscheidet, hat die Leitung der gesamten Interessen der Compagnie †).

Der Präsident und Vicepräsident dieses Conseil werden aus der Zahl seiner Mitglieder durch den König der Belgier jedesmal auf drei Jahre ernannt ††).

Die laufenden Geschäfte, mit Einschluß aller Ernennungen von Beamten in Belgien und America, werden von einem Directorium geleitet. Dieses besteht aus 7 Mitgliedern des Conseil général, welche jedesmal auf 5 Jahre dazu erwählt werden †††).

Das Directorium ernennt die Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Ausserdem steht noch an der Spitze der ganzen Verwaltung ein Generalagent, den das Conseil général auf Vorschlag des Directorii ernannt ①).

Das Conseil général und das Directorium sind ein jedes in seinem Bereich consultirende und zugleich beschliessende Behörden ②).

*) Stat. gener. art. 20. 24. 42. **) Stat. gener. art. 43.

***) Stat. gen. art. 17. †) Stat. gen. art. 20. ††) Stat. gen. art. 24.

†††) Stat. gen. art. 30. ①) Stat. gen. art. 23. ②) Stat. gen. art. 20, 31.

Ein Directeur délégué, den das Conseil général ernennt, hat die vollziehende Gewalt und der Generalagent ist nur sein Organ*).

Die Controle führen ein oder zwei Regierungscommisäre, die der König der Belgier ernennt, und die nicht bei der Compagnie betheiligt sein dürfen **).

Die Mitglieder des Conseil général haben kein fixes Gehalt. Es werden aber als Entschädigung für ihre Dienste 3 pCt. des reinen Gewinnes der Compagnie unter sie als jetons de présence vertheilt ***).

Die Directoren haben ebenfalls kein fixes Gehalt. 5 pCt. des reinen Ertrags werden nach ihrer eigenen Bestimmung unter sie vertheilt. Besondere Mühwaltungen können durch ein fixes Gehalt vergiltet werden †).

Der Generalagent hat eine jährlich durch das Conseil général festzusetzende Besoldung ††).

Die Entschädigung der Regierungscommissarien für ihre Mühen und Zeitverluste wird gemeinschaftlich von der Belgischen Regierung und der Compagnie geregelt.

XX. *Coloniaalverwaltung.*

Die Compagnie hat die oberste Leitung aller Interessen der Communauté de Guatémala †††). Die eigentliche Administration ist in der Hand eines Colonialdirectors, dem ein Generalsecretär und ein conseil colonial zur Seite steht °).

Wenn die beiden ersten nicht Actionäre der Compagnie sind, so müssen sie mindestens Inhaber von 20 Titeln der Communauté sein °°).

In dem Conseil sollen Männer aus allen Verwaltungszweigen sitzen, ein Arzt, ein Geistlicher, ein Landwirth,

*) Stat. gener. art. 31 u. 35.

**) Stat. gen. art. 23.

***) Stat. gener. art. 29.

†) Stat. gener. art. 35.

††) Stat. gener. art. 36.

†††) Regl. organ. art. 34.

°) Regl. organ. art. 41.

°°) a. a. O. art. 43.

ein Architect, ein Ingénieur etc. Dasselbe hat nur eine berathende, der Colonialdirector allein eine entscheidende Stimme*).

Das Conseil kann den Director unter gewissen Bedingungen vom Amte suspendiren. Zur Absetzung desselben ist der Befehl des Generalconseils erforderlich **). Das Conseil général hat einen controlirenden Agenten bei der Communauté***), ebenso die Belgische Regierung †).

XXI. *Benefiz.*

Bei der Compagnie Belge erhalten von dem, was nach Abzug der Kosten übrig bleibt:

Die Actionäre pro rata ihres Interesses zusammen	60 pCt.
Der Reservefonds	30 —
Das Conseil général	3 —
Das Directorium	5 —
Der Generalagent	1 —
Zu Gratificationen an besonders verdiente Beamte wird verwandt ††)	1 —
	100 pCt.

Bei der Communauté werden von dem Reinertrag vorweg zurück gehalten 40 pCt.

Diese sind bestimmt:

- 1) Für die caisse de prévoyance, im Interesse des Cultus, der Schule und Krankenpflege.
- 2) Für die Pensionscasse.
- 3) Für Zwecke des allgemeinen Nutzens, Weg-, Canalbauten etc.

Von den übrigen 60 pC. erhalten die Titelinhaber der Communauté zur Vertheilung pro rata . . . 20 —

Die Actionnaire der Compagnie zusammen . . . 20 —

*) a. a. O. art. 45. **) a. a. O. art. 46. ***) a. a. O. art. 47.

†) a. a. O. art. 46. ††) Stat. gen. art. 47.

Transp. . .	80	pCt.
Die Arbeiter, zur Vertheilung pro rata des Lohns, den sie im Jahr empfangen haben *)	20	—
	100	pCt.

XXII. Liquidation.

Ist in dem Bisherigen schon die Connexität und das Sonderinteresse beider Verbindungen als nebeneinander bestehend erschienen, so tritt solches noch heller bei der Betrachtung derjenigen Bestimmungen hervor, die für den Fall der Auflösung gegeben sind.

Diese kann durch die Assemblée générale ausgesprochen werden:

1) in Betreff der Compagnie Belge,

a) wenn $\frac{2}{3}$ der Actionäre, die zusammen $\frac{3}{4}$ der Actien besitzen, die Auflösung verlangen, und

b) der König der Belgier *consentirt* **).

2) In Betreff der Communauté de l'union,

a) wenn die Hälfte der Titelinhaber, welche zusammen $\frac{3}{4}$ sämmtlicher Titel besitzen, die Auflösung begehrt, und

b) die (Belgische) Regierung damit einverstanden ist ***).

Nach Ablauf der einmal festgesetzten Zeitdauer (90 resp. 20 Jahre) kann die Compagnie, wie die Communauté nur alsdann fortgesetzt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Actionäre oder Titelinhaber solches verlangen und die Regierung einwilligt †).

Die Liquidation erfolgt durch drei Commissäre, von denen der König einen und das conseil général zwei ernennt ‡). Diese Commissäre machen die nöthigen Inventare, Taxen etc. und schreiten zur Auseinandersetzung,

*) $\frac{4}{10}$ werden in die Sparcasse gelegt und nur $\frac{6}{10}$ den Arbeitern ausgezahlt. art. 56 a. a. O.

) Stat. gen. art. 48. *) Regl. organ. art. 15.

†) Stat. gener. art. 2. ‡) Stat. gener. art. 49.

welche bezüglich der Gemeinschaft an Grund und Boden in St. Thomas auf folgende Weise bewirkt wird:

Zuvörderst findet eine Ausgleichung wegen der Ländereien statt, die etwa belohnungsweise an Arbeiter ausgegeben sein möchten. Der Überrest wird in zwei möglichst gleiche Theile getheilt, und dann um dieselben zwischen der Compagnie Belge und den Titelinhabern der Communauté gelooset. Den Theil, welchen die Compagnie erhält, vereinigt sie zu freiem Eigenthum mit derjenigen Grundfläche, welche aus der durch den Acte de concession gemachten Erwerbung als noch nicht verkauft sich in ihrem Besitz befinden wird. Der Theil dagegen, welcher den Titelinhabern der Communauté zugefallen, wird in so viel gleiche Theile getheilt, als Titel da sind; dann verlooset man diese Theile unter die einzelnen Inhaber derselben; doch wird dafür gesorgt, dass denen, welche mehrere Loose besitzen, ihr Anteil nicht zerstückelt, sondern als ein Ganzes übergeben wird. Was die ackerbaulichen, gewerblichen und commerciellen Etablissements, die Maschinen etc. betrifft, die sich im Besitze der Communauté befinden mögen, so hängt es von der Compagnie ab, in wiefern sie dieselben für Rechnung der Communauté verkaufen lassen, oder nach der Taxe des Inventars selbst annehmen will*).

Alle Streitigkeiten, die zwischen der Compagnie, der Communauté, den Actieninhabern, Titelbesitzern, Arbeitern und Dritten über Verhältnisse, die mit der Unternehmung zusammenhängen, entstehen möchten, sollen ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Gerichte, in Brüssel durch zwei von den Parteien gewählte Schiedsmänner, denen ein dritter Obmann hinzutreten kann, ausgeglichen werden**).

*) Regl. organ. art. 60.

**) Stat. gen. art. 50 u. 51. Regl. organ. art. 62.

XXIII. Aufmunterung zur Theilnahme.

Keine Unternehmung, deren Gelingen vornehmlich auf die Theilnahme des Publikums beruht, wird es verschmähen, um diese Theilnahme zu sichern, oder zu steigern, sich gewisser kleiner Anreitzungsmittel zu bedienen. Vorausgesetzt, dass diese Mittel keine Täuschung bezwecken, lässt sich nichts dagegen sagen. Für die Compagnie Belge kommt noch hinzu, dass sie gegen die Regierung von Guattemala die vertragsmässige Verpflichtung übernommen hat, jährlich mindestens 100 Familien, bis auf 1000 Familien im Ganzen, nach St. Thomas hinüber zu führen*). So kann es denn auch nicht falsch ausgelegt werden, dass sie im Interesse ihres Zweckes folgende Bestimmungen getroffen hat.

1. Wer in den ersten 30 resp. 60 Tagen, je nachdem es in Belgien oder im Auslande geschehen würde, Unterzeichnungen zum Ankauf von Ländereien macht, erhält 1 Hectare für 20 Frcs. resp. ein Loos für 500 Frcs. In den drei nächsten Monaten ist der Preis schon 30 Frcs. für die Hectare resp. 750 Frcs. für das Loos und später noch höher**).

2. Die Communauté wird auf Verlangen für die Arbeiter die Überfahrtskosten vorschussweise entrichten, und die successive Tilgung dieser Schuld durch Anrechnung auf die jährlichen Antheile an den Dividenden so organisieren, dass dieselbe mit dem dritten Jahre vollendet ist***).

3. Die 1000 ersten Arbeitercolonen, die in St. Thomas ankommen, empfangen sofort unentgeldlich ein Stück Land zur Benutzung:

- a) Jeder Arbeiter der Communauté als solcher 50 Aren.
- b) Jeder Arbeiter, der sich in St. Thomas verheirathet, 50 Aren mehr.

*) Act. de concess. art. 24. **) Regl. org. art. 5. Amérique centrale etc. S. 32. Quest. VIII. *** Regl. org. art. 24 — 26.

c) Bei der Geburt jedes ehelichen Kindes 25 Aren. Das Eigenthum dieser Ländereien ist für die Arbeiter erst nach dreijährigem ununterbrochenen Dienst in der Communauté erworben. Nach 10 Jahren wird das Quantum verdoppelt, und nach 20 Jahren verdreifacht. Auch die Aufnahme dieser Ländereien in die Communauté kann gewährt werden *).

4. Die Colonie wird durch die Compagnie zu jeder Zeit mit allen nothwendigen Lebensbedürfnissen reichlich versehen werden und diese den Colonen zum Einkaufspreise unter alleiniger Vergütung von 5 pCt. Commissionsgebühren zu Gebote stehen **).

5. Die neuen Colonen sind während der Dauer von 20 Jahren befreit von Staatssteuern und von der Militärpflicht ***).

6. Jeder Titelbesitzer, der selbst nach St. Thomas geht, oder jemanden dazu delegirt, kann die 20 Hectaren, welche ihm pro Loos als Privateigenthum erworben werden, unter den classificirten Grundstücken frei wählen †).

XXIV. Verhältniss zur Regierung von Guatemala.

Es bedarf keiner tiefen Kenntniss der Colonialgeschichte, um das Misstrauen zu rechtfertigen, welches stets die Eingeborenen der Colonialländer gegen die Fremden gehabt haben, welche ihnen die Ehre erwiesen, sich bei ihnen zu gefallen. Wir dürfen daher, ohne bis zu der Kolchischen *αξέπια* hinauf, oder bis zu den eigentlichen Motiven des wohl nur vorläufig beendeten Opiumkriegs hinab zu gehen, frei anerkennen, dass die Regierung von Guatemala einer weisen

*) Regl. organ. art. 31. **) Stat. gen. art. 7.

***) Act. de concess. art. 28—32.

†) Regl. supplém. d. 29. Novemb. 1842 art. 2.

Vorsicht gefolgt ist, indem sie sich in dem Vertrage, den sie mit der Compagnie Belge abgeschlossen, gegen etwa mögliche künftige Ambitionen verclausulirt hat.

In dem Acte de concession d. d. 4. Mai 1842 finden wir nämlich, was die Abtretung von St. Thomas betrifft, die ausdrücklichen Bestimmungen:

- 1) dass diese Abtretung in keiner Weise als ein Verkauf des Landes mit der Souveränität oder Jurisdiction über dasselbe angesehen werden könne, oder solle *);
- 2) dass die neuen Colonen durch die Thatsache ihrer Niederlassung in St. Thomas, als wirkliche Guatemalier zu betrachten und den Landesgesetzen unterworfen sind **);
- 3) dass die Compagnie ohne Consens der Regierung von Guatemala ihre Rechte aus jenem Vertrag auf keinen Dritten, sei es ein Einzelner oder eine Corporation, oder ein Staat, solle übertragen können ***);
- 4) dass sie an ein und dieselbe Person, oder Compagnie niemals mehr als 400 Caballerias Grund und Boden solle abtreten dürfen †);
- 5) dass die Regierung von Guatemala stets das Recht habe, in dem zu erbauenden Fort von St. Thomas eine beliebige Anzahl von Truppen zu halten ‡).

*) a. a. O. art. 4. **) art. 5. *** art. 7. †) art. 8.

‡) art. 21. Es scheint, dass man vorzüglich einer möglichen Vereinigung der Colonie mit der Britischen Niederlassung in Belize hat vorbauen wollen. Mit wie wenig günstigen Augen (vielleicht auch aus religiösen Gründen) letztere angesehen wird, zeigt die Beilage.

Beilage.

Rede des Marquis Aycinena, gehalten am 4. Mai 1842 in der gesetzgebenden Versammlung von Guatemala.

Als Mitglied der Commission, welche den zwischen zwei Regierungsbevollmächtigten und dem Agenten der Belgischen Colonisationsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag zu begutachten beauftragt war, habe ich mich bei den Debatten nur bemüht auf die Argumente zu antworten, welche man gegen denselben vorgebracht hat; da ich aber jetzt als Repräsentant meine Stimme abgeben soll, wünsche ich die Gründe zu bezeichnen, auf denen meine Ansicht beruht.

Vielelleicht wird es Einigen befremdend erscheinen, mich in meiner Entwicklung auf Momente zurückgehen zu sehn, die man hier noch nicht geltend gemacht hat; allein ich bin der Meinung, dass, wo es die Erforschung der Wahrheit gilt, man sie an ihrer ersten Quelle aufsuchen müsse; ich bediene mich daher jener Momente, als eines sicheren Mittels, um diese zu finden.

„Wachset, mehret euch und bevölkert die Erde!“ das Wort spricht einen der grössten Rathschlüsse aus, deren Erfüllung der Schöpfer sich vorgestreckt hatte, als er den Menschen schuf, ein Rathschluss, welcher fortfahren wird sich zu erfüllen, ungeachtet der Hindernisse, die man demselben entgegenzusetzen wähnen mag. Wenn die Bevölkerung von Europa sich so sehr vermehrt hat, dass der Grund und Boden nicht mehr hinreicht, um Nahrung zu erzeugen, welche im Verhältniss steht mit der gebietserischen Nothwendigkeit der Selbsterhaltung seiner Bewohner, so müssen diejenigen, welche nicht wissen, auf welcher Scholle sie ihr Leben fristen sollen, ein anderes Land suchen, in dem solches möglich ist. Das menschenbedeckte Europa sieht in seinem Schoosse des Schöpfers Zwecke sich vollenden, und auf dass dasselbe nun auch auf dem weiten aber menschenleeren Festlande von America geschehe, will die göttliche Vorsehung die Herübersiedelung aller jener Familien, die auf dem alten Continent keine Stelle mehr finden. Als der Kinder Abrahams in Ägypten viele geworden waren, mussten sie auswandern in ein anderes

Land, das ihnen verheissen war, damit sie auch dort wachsen und sich mehren möchten. So bildete sich das Volk der Hebräer, das sich später in zwei Königreiche theilte; und in derselben Weise sind alle vorhandenen Völker entstanden, sämmtlich Abkömmlinge eines gemeinsamen Vaters. Verweigern den von uns öde gelassenen und brach daliegenden Boden, sich widersetzen, dass Familien, die Europa nicht mehr fassen kann, ihn bebauen und bewohnbar machen, wäre eine verabscheungswürdige Handlung in den Augen Gottes, der die Welt erschuf, damit die menschliche Race sich auf derselben mehre und sie bevölkere; und diesen Boden verweigern, wenn man ihn unter Bedingungen erbittet, die uns selbst vortheilhaft sind, wäre der Gipfel der Inhumanität.

„Handele gegen Andere, wie du unter gleichen Verhältnissen wünschen würdest, dass man gegen dich handeln möge!“ das ist ein Naturgesetz, welches die Menschen im Ganzen, wie im Einzelnen bindet, und von dem ich wünsche, dass es mein Vaterland gegen alle Völker, und die Kinder desselben ins Besondere gegen alle Menschen auf das Stregste erfüllen mögen. — Wohl weiss ich, dass die Verderbtheit der Menschen und der untertausend Masken sich versteckende Egoismus Vorwände ohne Zahl erfunden hat, um die Verletzung dieser Vorschrift zu rechtserfügen; und eben so weiss ich, dass das, was man Politik nennt, gar oft darin besteht, mit Hülfe spitzfindiger Schlussfolgen das eigene Interesse triumphiren zu machen über die Grundsätze der Vernunft. Allein, wie gross auch die Zahl der zu dieser Philosophie Bekehrten, und dieselbe praktisch Ausübenden sei, ich kann mich nicht zu ihr bequemen. Deshalb habe ich auch, als in Folge des zwischen der Regierung und einem Agenten der Belgischen Compagnie abgeschlossenen Vertrags, die Colonisationsfrage behandelt wurde, nicht umhin gekonnt, mehr noch als das Geldinteresse in Erwägung zu ziehen, dass eine Menge von Familien, ohne uns zu benachtheiligen, auf unserm Boden finden könne, was ihnen das Land versagte, das sie zur Welt kommen sah — ihren Lebensunterhalt.

Man bittet uns um unbebautes Land, unbebaut, weil wir es diesem Zustande preisgegeben haben, man bittet uns um Land, um es zu cultiviren und mit Familien zu bevölkern, die unsern

Glauben bekennen, und in ihrer Heimat keinen Fussbreit Erde finden konnten, um sich darauf durch Arbeit zu nähren; man bittet uns um Land, in der Absicht darauf Menschen anzusiedeln, die unseren Gesetzen und unserer Regierung unterworfen sein und unbedingt die höchste Gewalt und die Landeshoheit unseres Staates anerkennen werden. Man bittet uns um dieses Land, indem man es uns bezahlen will, und wünscht ein Recht daran zu besitzen, dem Eigentumsrechte der Einheimischen gleich, und ohne dass dies Land jemals dadurch in die Hände einer fremden Nation gelangen, oder von dem Staatskörper abgetrennt werden könne. In all' dem ist es mir unmöglich gewesen, etwas Ungerechtes oder Ungereimtes zu entdecken, oder auch zu begreifen, in welcher Weise durch eine Vereinbarung, die unter Bedingungen abgeschlossen wäre, wie die sind, welche der in Rede stehende Vertrag enthält, der Staat beeinträchtigt werden möge.

Als wir eine Nation haben sein wollen, haben wir Angesichts der Welt verkündet, dass unser Land eine Zufluchtsstätte allen denen werden solle, die dahin zu kommen wünschen möchten; wir haben keinem Fremden, der sich in demselben niedergelassen, Bedingungen gestellt; wir haben Niemanden verboten, Land zu kaufen, sei es fern oder nahe der Küste; und wenn wir durch unsere Unvorsichtigkeit seither Nachtheile erfahren haben, so sind es eben diese Nachtheile gewesen, die zu vermeiden man in dem Contract bemüht gewesen ist, welcher uns beschäftigt. Auch hat man aus dieser Absicht den neuen Ankömmlingen Bedingungen gestellt, wie sie früher keinem Fremden, der sich unter uns niederlassen wollte, auferlegt worden sind.

Man hat die Besorgniss an den Tag gelegt, es möchten die neuen Ankömmlinge sich mit der Zeit auflehnen und selbstständig machen, wie es in Texas geschehen ist. Um diesen Einwurf zu beantworten, muss man die Umstände in Betracht ziehen, in denen wir uns befinden. Welcher Nahtheil kann daraus entstehen, dass in diesen unbewohnten Gegenden Familien sich ansiedeln, und Wurzel fassend durch ihre Nachkommen die Zahl der Inländer vermehren! —

Wie die Kinder der Spanier Americaner wurden, anhängend ihrem Geburtslande, und in diesem Gefühl eins mit den Nachkommen der Ureinwohner, so werden auch die Kinder der neuen

Bewohner von San Thomas de Guatemala nicht mehr Europäer sein, sondern Eingeborne des Landes, Guatemalier, und anhänglich dem Boden, der sie geboren werden sah, durch das Gefühl beseelt, das dem Menschen natürlich ist, für das Land, in welchem er das Licht der Welt erblickte. — Dieses Gefühl ist daselbe, welches vorherrschend in den Ankömmlingen der Spanier durch ganz America hin sie ihre Unabhängigkeit hat verkünden und aufrecht erhalten, und nationale Regierungen hat gründen lassen; es ist dasselbe Gefühl, welches die Anglo-Americaner von England getrennt und unerachtet ihrer religiösen Spaltungen vereinigt hat unter eine gemeinsame Gewalt, die sämmtliche Provinzen regiert, die früher schon von einander unabhängigen und die jetzt rivalisirenden; es ist dasselbe Gefühl, dem das Brasilische Kaiserreich seine Existenz verdankt; mit einem Wort, es ist das Gefühl, das jedem politischen Dasein der Völker dieser Erde seinen Keim und seine Entwicklung gegeben hat.

Im Hinblick auf die Zustände, in denen wir uns befinden, müssen wir uns beeilen, auf der Küste eine Bevölkerung anzusiedeln, die gebildet und betriebsam ist, und unsren Glauben bekent. Wir müssen diese Bevölkerung auf alle nur mögliche Weise beschützen, um ihr wahren und regen Anteil einzuflossen für die Aufrechthaltung unserer Gesetze und unserer Regierung. Dies wird geschehen, wenn die neuen Ansiedler sich überzeugen, dass ihre Kinder, hier im Lande geboren wie wir, mit uns gleich fühlen werden. Wir müssen unsere Bemühungen mit denen der neuen Ansiedler vereinigen, um die Verbindungsmittel mit dem Innern zu verbessern, damit die Ausfuhr unserer Producte erleichtert, und dadurch Ackerbau, Industrie und Handel gefördert werden.

Welchen Ursachen verdanken die Vereinigten Staaten von Nordamerica ihre Macht und ihren Wohlstand! Sie verdanken dieselbe vornehmlich der Einwanderung Europäischer Colonen, die seit 1814 sich in den unbebauten Landstrichen niedergelassen, welche man ihnen im Innern und an den Küsten von Louisiana und Florida verkauft hat. Welcher Geist herrscht in diesen Ggenden unter den Kindern der ausgewanderten Europäer! — Es ist der Geist inniger Anhänglichkeit an den Boden, auf dem sie geboren worden, und den die Natur allen Menschen ein-

pflanzt, zu allen Zeiten und in allen Ländern. Welches Interesse bewegt sie vor Allen! Es ist das Interesse für das Vaterland, das sich einimpft mit der Geburt, und das in allen Individuen der menschlichen Race man könnte sagen zum Instinct wird.

Der grosse Rathschluss Gottes, der die Menschen schuf, auf dass sie sich unter einander lieben, sich mehren und die Erde bevölkern möchten, kann in unserem Lande sich erfüllen, ohne dass ich irgend eine Furcht oder Besorgniss begreife, die sich daran knüpfen sollte. Im Gegentheil, ich habe das Vertrauen, dass wir unsere Pflichten als Menschen und als Christen erfüllen werden, wenn wir unsererseits mitwirken, jenen erhabenen Willen seiner Vollendung entgegenzuführen, indem wir Solche als Mitbrüder unter uns zulassen, die den gleichen Glauben mit uns haben, und diesen Glauben unter ihren Kindern nicht erlöschen lassen werden.

Um mir einen Begriff von dem Charakter der Gesellschaft zu bilden, mit deren Agenten der fragliche Vertrag abgeschlossen worden ist, habe ich die Statuten derselben eingesehen, welche in französischer Sprache abgefasst, in Brüssel publicirt worden sind. Diese Statuten beweisen, dass die Gesellschaft nicht in gleicher Weise eingerichtet ist, noch auch den gleichen Zweck verfolgt, wie die Englische Compagnie, mit der der Vertrag von Vera Paz eingegangen wurde. Der Bevollmächtigte der Belgischen Gesellschaft, Oberst Remy de Puydt, hat seine Vollmachten vorgelegt, die ihn ermächtigen, mit unserer Regierung zu unterhandeln. Diese Vollmachten empfehlen ihn auf die ehrenvollste Weise, so dass man mit Sicherheit glauben kann, er meine es ehrlich, und habe die Absicht, auf das Gewissenhafteste allen Bedingungen des Vertrags nachzukommen.

Wenn der Vertrag seinen Zweck erfüllt, wie ich es hoffe, so wird er für den Staat von ausserordentlichem Nutzen sein, theils durch die Vermehrung der Bevölkerung und durch die Einrichtung eines weiten, sicheren, die Aufnahme grösserer Schiffe gestattenden Hafens, theils weil die Möglichkeit, in directen Handel mit allen Nationen zu treten, uns der Abhängigkeit von Belize entheben und eine kräftige Verhinderung der Contrabande, den Zustand unserer Einnahme um ein Bedeutendes verbessern wird; theils da-

durch, dass die erleichterten Verbindungen mit dem Inneren es uns gestatten werden, unsere Producte mit geringeren Kosten als bisher zu exportiren, was dann auf die Steigerung des Ackerbau's und auf den Werth des ländlichen Eigenthums in günstiger Weise zurückwirken muss; theils endlich, weil wir eine Menge nützlicher Industriezweige, die uns jetzt mangeln, kennen lernen, und hierdurch für viele unserer Mitbürger neue nützliche Erwerbsquellen entstehen werden. Diese Gesichtspuncte sind es, unter denen ich den in Rede stehenden Vertrag betrachtet habe, und durch deren Würdigung ich veranlasst worden bin, demselben meine Billigung zu ertheilen. Auch glaube ich, dass wenn die Dampfschiffahrt auf der Montagua eingerichtet wird, hierin der Keim eines unberechenbaren Reichthums liegen kann.

Wundern Sie Sich nicht, dass ich keinen sonderlichen Werth auf die Geldsumme lege, welche die Compagnie für die ihr überlassenen Ländereien zahlen will, noch auf die Kanonen, Gewehre, und sonstigen Gegenstände, zu deren Lieferung sie sich erbietet. Für die Sphäre meiner Berechnung sind diese Dinge ohne Bedeutung, wie meinen Ideen Geldinteressen fern liegen. Dagegen umfassen dieselben das Resultat der Unternehmung im Grossen; und dieses berührt meiner Überzeugung nach das Gesammtwohl unsers Staates, die Vermehrung seiner Macht, und seines Glücks, die, wie sie es bis jetzt gewesen, so immer der Gegenstand meiner treusten Sorge und innigsten Wünsche sein werden.

III. *St. Catharina.*

Fast um dieselbe Zeit, als die Compagnie Belge de Colonisation die Rückfracht ihrer ersten Expedition nach St. Thomas versteigerte¹⁾), hiess es in der Thronrede bei Eröffnung der Belgischen Kammern²⁾:

«Dans un pays industrieux et commerçant, comme le nôtre et où la jeunesse intelligente est nombreuse, c'est une nécessité d'encourager l'esprit d'entreprise en organisant des relations régulières avec les contrées lointaines.»

Während so der eine Versuch, für Belgien überseeische Verbindungen zu gewinnen, in rascher Entwicklung vorschreitet³⁾ und der königliche Mund den lebhaften Anteil kund giebt, den die Regierung der in der Ferne Beschäftigung suchenden Thatkraft widmet, steht ein zweites in demselben Gedanken wurzelndes Unternehmen im Begriff sich gleichfalls zu verwirklichen. Herr Charles von Lede,

¹⁾ Indépendance d. 12. Nov. 1843. ²⁾ Monit. Belged. 15. Nov. 1843.

³⁾ Es wird fortan in jedem Monat mindestens ein Schiff von Antwerpen nach St. Thomas abgehen. Die seither abgegangenen sind:

den 29. Decbr. 1843 die Dyle mit . .	129	Auswanderern,
den 11. Jan. 1844 der Jean van Eyck mit	108	—
den 22. Januar 1844 die Emma mit . .	134	—
den 6. Febr. 1844 der Rembrandt mit	26	—
den 1. März 1844 der Eugène mit . .	100	—
in Summa mit . .		497

ehemaliger Officier vom Génie, und Wasserbaudirector in Diensten der Republik Chili, ist die Seele desselben ¹⁾, und die Colonisirung der Brasilischen Provinz St. Catharina ²⁾ das Ziel, welches von der unter seiner Leitung in Antwerpen gebildeten Gesellschaft erstrebt wird.

I. Tag e.

Das Kaiserreich Brasilien, nächst Russland und China das grösste einer Verfassung unterworfone Land, umfasst circa 129,000 □ M. ³⁾ zwischen dem 4° N. Br. und 33° S. Br. und zwischen dem 37° und 75° W. L. Dasselbe ist begrenzt gegen N. von dem Französischen, Niederländischen und Englischen Guyana, sowie von Columbien, gegen Westen von Columbien, Peru und Bolivien, gegen S. und S. W. von Paraguay und den La Plata-Staaten, und gegen O. und S. O. auf eine Strecke von 900 Meilen vom atlantischen Ocean.

Die Provinz St. Catharina ⁴⁾, ein Theil der ehemaligen Capitanie St. Paul, bildet fast die südlichste Spitze des grossen Dreiecks. Wegen der ungeheuren Ödungen des Inneren ist sie, wie die übrigen Provinzen noch nicht ganz genau vermessen, und ihre Begränzung auch nur erst allgemein geographisch bestimmt. Hiernach umfasst die-

1) Vergl. das Werk desselben: *de la colonisation au Brésil, mémoire historique, descriptif, statistique et commercial sur la province de Sainte Cathérine*, Bruxelles 1843; beurtheilt in der *Revue nationale de Belgique*, IIIme Série 4ma Livr. pag. 250.

2) In derselben Provinz ist die Territorialdotation der Prinzessin von Joinville angewiesen (25 □ M.)

3) cf. Schubert, *Handbuch der allg. Staatskunde von Europa*, I. 3. p. 276. Nach dem genealog. histor. statist. Almanach, Weimar 1835, p. 838, wäre das Areal von Brasilien 129,275 □ M.

4) cf. van Lede a. a. O. p. 92.

selbe alles Land zwischen den Gebirgen, welche den Sahi-Grande und seine Zuflüsse alimentiren, (etwa 25° 45' S. Br.) im Norden, und dem Mambituba (etwa 29° 20') im Süden, und vom 57° W. L. von Paris im District Lages, als westlichem Endpunct, bis an das Meer gegen den 51°, als östlichem.

Das in diesen Linien eingeschlossene Land zerfällt in drei durch die Natur der Bodenverhältnisse gegebene Abtheilungen.

Die erste umfasst die Insel St. Catharina mit 18 □ M.; die zweite den continentalen Theil zwischen der Küste und der von N. nach S. streichenden Serra Geral, mit etwa 1200 □ M.; die dritte, jene weite Strecke, bekannt unter dem Namen Campos da Vaccaria oder Campos da cima da Serra, von der Serra Geral bis an die Grenze von Paraguay, mit etwa 2000 □ M.

Das Areal der ganzen Provinz würde hiernach circa 3218 □ M., also fünfmal mehr als der Flächenraum von Belgien (534,⁶⁷) betragen.

II. Bodenbeschaffenheit.

Zwei grosse Gebirgssysteme¹⁾ geben dem Südamerikanischen Continent seinen Character.

Das erstere ist die südliche Fortsetzung der Anden, welche im Norden Mexico's beginnen und, während sie am ganzen westlichen Rande der neuen Welt hinstreichend nur einen einzigen Arm gen Osten schicken (die Anden von Neugranada), in der südlichsten Spitze des Cap Horn enden.

Das zweite kann man im eminenten Sinne das Brasilische Gebirgssystem nennen; denn das Knäuel seiner manigfachen Verzweigungen liegt südlich vom Amazonenstrom

¹⁾ Die Cordillere von la Parime ist eine isolirte Gruppe granitischer Berge.

und östlich von den Quellen des Rio Madeira und Rio de la Plata. Dieses System, dessen letzter Ausläufer die Serra Geral ist, scheint seinen Mittelpunct in der bis zu 2000 Mètres ansteigenden Serra do Espinhazo unweit Villa Rica zu haben. An keiner anderen Stelle zeigt dasselbe Höhenpuncte von mehr als 1400 Mètres. Dabei ist der Typus der Gebirgsbildung vorherrschend plateauartig¹⁾, und vielleicht das ganze Brasilische Kaiserreich, mit Ausnahme seiner Niederungen im Norden, als ein weites mehr oder minder wellenförmiges Tafelland anzusehen, das gegen den Ocean meist steil, gegen jene grossen Flussthäler aber in milder Senkung abfällt. Nur in südwestlicher Richtung von Villa bella de Matto grosso, wo die Chiquitos-Indianer wohnen, bildet ein scenreicher Höhenzug — die Wasserscheide zwischen dem Flussgebiet des La Plata und des Amazonenstroms — die Verbindung mit den Anden.

Die Provinz St. Catharina, diesen allgemeinen Charakter theilend, ist in ihrem westlichen grösseren Abschnitt eine Hochebene, aus der sich eine Fülle wasserreicher und meist schiffbarer Flüsse gegen den Uruguay und den Parana ergießt. Ihre höchsten Puncte erheben sich nicht über 1000 und im Süden kaum bis zu 800 Mètres. Auch im Osten gegen den Küstensaum sendet die Serra eine Menge Gewässer nieder; wenn auch streckenweise schiffbar, haben dieselben doch im Vergleich mit denen im Westen nur einen kurzen und ungleichen Lauf; auch bilden einige, ehe sie ins Meer fallen, nicht unbedeutende Lagunen.

Die Insel St. Catharina, besteht aus vier Gebirgsgruppen, die durch ein niederes Mittelland verbunden sind. Sie hat mehre auch im heißesten Sommer nicht versiegende Flüsse und zwei Lagunen. Von den natürlichen Häfen der Provinz sind einige den besten bekannten an die

1) Alex. v. Humboldt, Reise in die Äquinoctialgegenden etc.
Th. III, S. 263.

Seite zu setzen, dahin gehört Porto bello in der Bai von Garopas und die unter dem Minister de Rigny durch den Französischen Capitain Barral vermessene Bai von St. Catharina. Andere, wie z. B. St. Franzisco und Itapacorola sind nur bei Süd- und Südwestwinden sicher, nicht aber bei dem häufig wehenden Nord und Nordost.

III. C f i m a.

Die Luftbeschaffenheit eines Landes hängt vornehmlich von drei Momenten ab: der geographischen Breite, der Höhe über der Meeresfläche und der vorherrschenden Richtung der Winde.

Bei der colossalen Ausdehnung und der grossen Verschiedenheit der orographischen Verhältnisse Brasiliens kann nicht von seinem Clima, sondern nur von seinen Climated geredet werden. Diese sind in der That durchaus ungleich.

Die waldreichen Niederungen am Amazonenstrom, zum grossen Theil „terres noyées“ haben eine ewig feucht-heisse Luft. Dagegen geniesst das innere Hochland einer milden und reinen Frische¹⁾). Bahia, unter dem 13° S. Br. gelegen, hat wegen des leichteren Zuströmens der Seewinde nur selten über 25° Wärme, während in dem geschlossenen Golf von Rio de Janeiro zwischen dem 22° und 23° das Quecksilber oft bis zu 23½° steigt²⁾). An der N. O. Küste zwischen Para und Olinda gleichen die atmosphärischen Zustände denen von Guyana. Bei St. Paul dagegen gedeihen schon alle Europäischen Obstbäumen und die Kirsche findet sich in Überfluss³⁾.

Analog dieser Differenz der Climate zwischen Nord, Süd, Hoch und Tief, Offen und Begränzt des ganzen gro-

1) Malte-Brun, „Précis de la géographie universelle“ Paris 1817, tom. V, p. 670.

2) van Lede a. a. O. p. 168. 3) Malte-Brun a. a. O.

ssen Reichs, können nun, wenn auch in einem geringeren Maasstabe, die Luftbeschaffenheiten der Provinz St. Catharina nicht dieselben auf dem Plateau sein, welche sie zwischen der Serra Geral und der Küste, und nicht dieselben, auf diesem südöstlichen Abfall der Serra Geral, welche sie auf der meerumflossenen Insel sind. Van Lede¹⁾ berichtet, dass es im Winter (Juni, Juli und August) nicht selten am Rande der Serra hagere und gefriere. Dagegen gedeihen Palmen und Bananen an der Küste. Im Herbst (März, April und Mai) stieg nach van Lede das Réaumur-sche Thermometer bei Tage nicht über 22° 40', und fiel Nachts zuweilen bis auf 13° 6'. Von Langsdorf, welcher im Jahre 1804 St. Catharina besuchte, fand im Sommer (December, Januar und Februar) durchschnittlich im Schatten 20°—22° Réaumur. Der höchste Stand war 26° und der niedrigste im Winter 10°.²⁾

Mit diesen Angaben stimmt auch Krusenstern überein, der die Temperatur auf der Insel angenehm und die Luft gesund fand. Wenn daher andere Reisende³⁾ wohl über die Dünste geklagt haben, „welche die Wälder bedeckten, so dass kein Sonnenstrahl durchdringen könne,“ so scheint es, dass in Folge der Urbarmachung des Bodens neuerdings das Clima sich wesentlich gebessert habe⁴⁾.

1) a. a. O. p. 171. 2) van Lede a. a. O. p. 171. *Cerografia Brazilica, ou relação historico-geografica do reino do Brazil composta e dedicada a. S. M. F. por hum presbytero secular do gram priorado do Crato. Rio de Janeiro 1817*, tom. I, p. 181. „O clima he temperado; o ar sadio á excepção de certos sitios pantanozos.“

3) Malte-Brun a. a. O. p. 671. 4) Malte-Brun a. a. O. p. 687 schildert das Clima der Insel mit den Worten: „les chaleurs du solstice y sont constamment tempérées, par d'agréables brises de sud-ouest et de nord-est: les dernières regnent depuis le mois de Septembre jusqu'au Mars, et les autres depuis l'Avril jusqu'au mois d'Août.“

IV. *Pr o v u c f e.*

Um den natürlichen Reichthum Brasiliens zu schildern, würde man, wenn bei der Unbekanntschaft des Innern eine Aufzählung aller Producte möglich wäre, ganze Bände mit Namen füllen.

Hier genügen einige Andeutungen über St. Catharina.

Pflanzenreich. ¹⁾ Man baut für den Handel: Mais, Bohnen, Manioc, Reis, Zuckerrohr (in einigen besonders geschützten Lagen) Kaffe, Flachs, Hanf, Baumwolle, Taback, Indigo, Riciu, Paraguay-Thee, chinesischen Thee ²⁾.

Von Gemüsen und Küchengewächsen gedeihen alle Arten, welche in den südeuropäischen Gärten gebaut werden ³⁾, und außerdem noch sehr viel andere, besonders Knollen gewächse; von Obstarten: Oliven, Mandeln, Maulbeeren, Orangen, Limonen, Pfirsichen, Pflaumen, Quitten, Feigen, Birnen, Kirschen, Weintrauben und Bananen etc.

Von wildwachsenden Nutzpflanzen sind vornehmlich zu nennen: die Salsaparilla, der Cochenillen-Cactus, die Gravata, ein Gesträuch, dessen Fasern zu Stricken, und der Estopo pao, dessen Rinde als Werch zum Kalfatern der Schiffe gebraucht wird.

Von Holzarten führt van Lede ⁴⁾ unter Angabe des specifischen Gewichts, 180 Arten an, die er in den Wäldern angetroffen habe, und deren Pflege vortheilhaft erscheine.

Thierreich. ⁵⁾ Säugethiere. Neben allen Europäischen Hausthieren, sind als dem Menschen nützlich aufzuführen: eine grössere und eine kleinere Art wilder

1) van Leede a. a. O. p. 135.

2) Alex. v. Humboldt, Reise in die Aquinoctialgegenden etc. Th. III, S. 62.

3) Corogr. Brazilic. a. a. O. „Todas as hortaliças de Portugal aqui prosperam, principalmente as cebollas.“

4) a. a. O. Beilage.

5) van Lede p. 150. seq. Corogr. Brazilic. p. 182.

Schweine, das **Anta** oder **Miborebi**, oder **Tapir-assu**, das grösste Thier von Südamerica, verschiedene Gattungen von **Hirschen**, **Hasen** und **Kaninchen**. Ausserdem giebt es **Fischottern**, **wilde Katzen**, **Affen**, **Ameisenbären**, **Moschusthiere**, **zwei Gattungen Tiger**, **Löwen ohne Mähne**, **Leoparden**, **(Unzen)** **dreifarbige Füchse** etc.

Amphibien. Hierher gehören: **Klapperschlangen**, die **Americanische Boa**, der **Caiman**, gehörnte **Kröten** etc.

Fische. Um den Fischreichthum der Küsten von St. Catharina zu schildern, citirt van Lede das Wort des Missionärs Claude d'Abbeville: „qu'il n'étoit pas plus possible de particulariser toutes les sortes de poissons, qui se trouvoient là, non plus que de dénombrer les étoiles du ciel.“ Zugleich aber führt er 118 Gattungen auf (unter denen der **Wallfisch**).

Vögel. Für diese Categorie giebt van Lede nach Paulo José Miguel de Brito eine Liste von 80 Namen, die aber gewiss nur einen kleinen Theil der gefiederten Gäste bezeichnen, welche die **Urwälder** des weiten Landes beherbergen.

Mineralreich. Nach von Eschwege¹⁾ sind die vorherrschenden Gebirgsarten **Granit**, **Gneis**, **Glimmerschiefer**, **Sienit** und **Urtrapp**; und das soll sowohl von dem Küstengebirge, wie von dem centralen Plateau gelten.

Die Provinz St. Catharina scheint von Eschwege nicht näher erforscht zu haben; van Lede²⁾ sagt von derselben, ihr Character sei granitisch und porphykartig. In der **Corografia Brazilica**³⁾ heisst es unter der Rubrik **Mineralogie**: „**Pedra calcaria**, **granito**, **pedras d'amolar**; **indicios d'oiro e outros metaes**, segundo dizem.“

1) H. v. Eschwege war General-Director der Brasilischen Goldbergwerke von 1810—1821. Vergl. sein Werk: **Brasilien. Braunschweig 1830**, tom. I, p. 158.

2) a. a. O. p. 116. 3) a. a. O. p. 181.

V. Bevölkerung.

Nach Schäfer¹⁾ betrug die Bevölkerung Brasiliens bei der letzten Zählung (1823) 5,130,458 Seelen. Balbi²⁾ giebt dieselbe auf 5,000,000, und van Lede³⁾ auf 5,137,219 an⁴⁾.

Die runde Zahl von 5,000,000 angenommen, würden daher bei einem Areal von 129,295 □ M. nicht ganz 39 Menschen auf die □ M.⁵⁾ kommen.

Diese geringe Bevölkerung ist überdiess keine homogene, vielmehr besteht dieselbe nach Balbi aus

843,000 bis 900,000	Portugiesen und Creolen,
426,000 —	600,000 freien Mestizen,
202,000 —	250,000 Sklaven - Mestizen,
159,500 —	180,000 freien Negern,
1,720,000 —	2,926,418 Negersklaven,
259,400 —	300,000 bekehrten Indianern,
150,000 —	150,000 unabhängigen Indianern.
<u>5,306,418</u>	

Das heisst mit anderen Worten, aus:

843,000 —	900,000 Weissen,
628,000 —	850,000 Mischlingen,

1) Geneal. histor. statist. Almanach 12. Jahrg. 1835. Weimar p. 138. 2) Balbi abrégé de géographie. p. 969.

3) a. a. O. p. 217. 4) Nach einer Notiz des H. Correa de Serra mitgetheilt durch Alex. von Humboldt (essai politique sur la nouvelle Espagne, tom. V p. 142) betrug die Bevölkerung Brasiliens im Jahre 1776 ungefähr 1,900,000 Seelen,

— — 1798 —	3,300,000 —
und — — 1811 —	4,000,000 —

daselbst wird die grosse Zunahme der schwarzen Bevölkerung vornehmlich der durch die Portugiesen begünstigten Einfuhr von Negerinnen und der Sorge für die Kinder zugeschrieben.

5) Im ehemals Spanischen America kamen im J. 1804 durchschnittlich 28 Einwohner auf die Quadratmeile. Alex. v. Humboldt (essai pel. s. l. nouv. Espagne, tom. V p. 132.)

1,879,500 — 3,106,418 Negern.
409,400 — 450,000 Rothhäute.

Die Negerbevölkerung würde sich also der ganzen übrigen Bevölkerung gegenüber verhalten, wie 1,879,500 resp. 3,106,418 zu 1,880,400 resp. 2,200,000, woraus hervorgeht, dass es nicht zu viel gesagt ist, wenn man die Hälfte der ganzen Bevölkerung Brasiliens als der Africannischen Race angehörig annimmt¹⁾. Ob nun aus diesem Umstand für die Zukunft wirklich die ernsten Folgen zu erwarten sind, welche von Vielen gefürchtet werden, möchte vornehmlich von dem Resultat abhängen, welches die Bemühung der Regierung, die Europäische Auswanderung nach Brasilien zu leiten, haben wird. Jedenfalls ist es für diejenigen Colonen, welche sich in der Provinz St. Catharina niederzulassen die Absicht haben, sehr erfreulich, dass die dortige Bevölkerung (von den Azoren stammend) grösstentheils weiss, die Zahl der Schwarzen aber ganz gering ist²⁾.

VI. Sklavenhändel.

Ungeachtet der bestehenden Verträge und trotz des Eifers, den England der Unterdrückung des Negerhandels widmet, scheint derselbe doch unter der Hand in Brasilien noch sehr

1) Balbi, „abrégé de géographie“ p. 969 giebt die ganze Bevölkerung America's auf 39,000,000 Seelen an, und zwar auf 14,600,000 Weisse,

10,000,000 Rothhäute,

7,400,000 Neger,

7,000,000 Mischlinge,

39,000,000. Die Negerbevölkerung von ganz America würde daher fast $\frac{1}{5}$ betragen.

2) cf. Corogr. Brazil a. a. O. p. 192. „A major parte da populaçao desta Provincia he oriunda das ~~nas~~ das Açores; os Negros não sam numerozos, e os Mestiços ainda menos.“

stark in Brasilien betrieben zu werden. Zu behaupten, das Gouvernement begünstige denselben gegen seine übernommenen Verpflichtungen, ist eine zu schwere Beschuldigung, als dass man ohne die triftigsten Beweise dieselben aussprechen sollte¹⁾. Indessen sind gewichtige Stimmen im Lande der Ansicht, dass Brasilien im Interesse seines Ackerbaus zur Zeit noch nicht einer regelmässigen Einfuhr von Negern entbehren könne. Auch nahm im Jahre 1837 der Senat ein Gesetz an, das nicht blos factisch, sondern im Prinzip alle diejenigen Schwarzen als Sklaven anerkennt, welche im Wege der Contrebände in Brasilien gelandet werden. Dieses Gesetz ist freilich nicht in der Deputirtenkammer zur Discussion gebracht; allein es ist behauptet worden, das Gouvernement habe dasselbe stillschweigend und tatsächlich sanctionirt. Jedenfalls hat der Nickerfolg einiger Expeditionen die sich diesem entehrenden Geschäft hingebenden Speculanen nicht geschreckt, und dieselben haben es möglich gemacht, unter Portugiesischer Flagge segelnd, auf circa 200 Schiffen im Jahre 1838 allein in der Provinz Rio de Janeiro 56,000 Schwarze, — davon 44,000 in Rio und 12,000 in der Nachbarschaft — einzuführen.

Fügt man zu diesen 56,000 annoch die erfahrungsmässige Durchschnittszahl der Sterblichkeit von $\frac{1}{9}$ mit 7000, so würde die ursprüngliche Zahl der durch diese Unter-

1) Vergl. die Äusserungen Lord Palmerstons in der Unterhaussitzung vom 5. März d. J. bezüglich der Motion des früheren Handelsministers H. Labouchere, Brasilien betreffend. Allg. Augsb. Zeit. № 78 d. 18 März. Von der Absicht der Regierung, die Slaverei nicht zuzulassen, wo sie noch nicht besteht, zeugt jedensfalls Cap. II. art. 3. der Kaiserlichen Concession zu Gunsten der belgischen Colonisationsgesellschaft. cf. ebensfalls Allg. Preuss. Zeitung d. d. 17. Jan. c. Beilage. Art. Brasilien.

nehmungen ihrer Heimat entrückten Unglücklichen auf 63,000 steigen.

Die amtliche Quelle, der diese Angaben entnommen sind, berechnet den Werth jener Ladungen am Einkaufsplatze auf 20,000,000 Fr., der in folgender Weise bezahlt sein dürfte:

3,000,000 Fr. in Brasilischen Waaren,
9,000,000 " in Reexporten Europäischer Fabrikate,
8,000,000 " in Gelde.

20,000,000

Da nun ein Neger in Brasilien im Mittelpreise 700 Fr. koste, so wird weiter geschlossen, so könne man annehmen, dass die 56,000 Schwarzen zu 40,000,000 Fr. verkauft seien, was also 100 pCt. Gewinn geben würde.

VII. Landwirtschaft.

Im Allgemeinen lassen sich folgende Arten der Landwirtschaft in Brasilien unterscheiden¹⁾:

1. Weidewirtschaft. Es ist diejenige Wirtschaft, die sich lediglich mit der Zucht der Thiere, und mit der Bearbeitung der Häute und des carne secca beschäftigt, alles Sonstige aber nur als Nebensache betreibt. Dieselbe findet sich vornehmlich auf den Bergebenen (campos²⁾). Zwar werden in diesen Wirtschaften in der Regel auch Pferde, Maulthiere, Schweine, Schafe und Ziegen gezogen; allein der eigentliche Gegenstand derselben ist, wie in den Pampas von Buenos Ayres, die Rindviehzucht.

1) Ackermann: „das Kaiserreich Brasilien, Beobachtungen und praktische Bemerkungen für Deutsche Auswanderer. Heidelberg 1834. p. 155 u. f.

2) von Weech: „Brasiliens gegenwärtiger Zustand und Colonisation. Hamburg 1828. p. 199 seq. von Langsdorff: Memoire sur le Brésil, pour seroir de guide à ceux, qui désirent s'y établir.“ Paris 1820. p. 18.

2. Rossenwirthschaft¹⁾. Es ist wesentlich dasselbe System, das in einigen Gegenden Deutschlands, (auf dem Westerwalde, in der Eifel und auf dem Hunsrück) unter dem Namen Wild- und Schiffelwirthschaft, freilich in geringerem Maasstabe in Anwendung kommt. Ein Stück Urwald wird in seinen vornehmlich buschigen Theilen — so dass man die grossen Stämme unberührt lässt — abgehauen, das Holz mit der aufgeschiffelten Erde wird zu Asche verbraunt, man sät in die oft noch warme Asche, und der Acker ist bestellt. Die Früchte, welche den Gegenstand dieser Wirthschaft bilden, sind diejenigen, welche in Brasilien die Stelle des Getreides vertreten: Türkischer Waitzen, Bohnen, Reis und Manioc²⁾.

3. Plantagenwirthschaft. Es ist diejenige, welche auf die Gewinnung der eigentlichen Colonialcultur-pflanzen, als Kaffee, Zucker, Baumwolle, Taback, Indigo, und Thee gerichtet ist.

4. Gartenwirthschaft. Diese findet, wie überall, so auch in Brasilien, als besondere Wirthschaft nur in der Nähe grösserer Städte statt. Doch hat dieselbe in dem climatisch so gesegneten Lande insoweit eine höhere Bedeutung, als sie das ganze Jahr hindurch eine Familie mehr als reichlich nährt.

5. Gemischte Wirthschaft. Es ist die, welche mehr oder minder jene vier verschiedenen Wirthschaften vereinigt, — ein Fall, der im Kleinen fast überall stattfindet.

Da die Provinz St. Catharina in ihren drei Regionen alle Vorbedingungen zu diesen verschiedenen Systemen enthält, so finden sich dieselben auch bereits in den dortigen Fazenden, oder können doch sämmtlich und in vollster

¹⁾ von Rossa, Rossada (Rödung) ein frisch gelichteter Wald. Der Bewohner eines solchen Platzes heisst Rosseiro.

²⁾ cf. van Lede a. a. O. p. 129. von Weech a. a. O. p. 135.

Ansdehnung in Anwendung gebracht werden ¹⁾ , was nicht so in den nördlichen Provinzen der Fall ist.

Noch sind hier diejenigen Gewerbe aufzuzählen, welche theils durch die Nothwendigkeit, theils durch den Nutzen hervorgerufen, von dem Brasilischen Landbauer nach Gelegenheit und Umständen betrieben werden ²⁾ . Es gehören dahin: das Bretterschneiden, das Sammeln von Färbehölzern, das Sammeln von Medicamenten, das Ziegelbrennen, die Baumwollenspinnerei und Weberei, die Goldwäscherie, die Edelsteingräberei, die Eisenzubereitung, die Gerberei, die Bereitung von Kochsalz, die Kalkbrennerei, die Vorfertigung der Doçes (eingemachte Früchte) und die Zurichtung der Vogelbälge.

Dass viele von diesen Gewerben, als Nebenbeschäftigung, sich auch für den Fazendeiro in St. Catharina eignen werden, erscheint unzweifelhaft. Nur eines — (die Edelsteingräberei) ist beschränkt. Denn dem bestehenden Staatsmonopol entsprechend, schliesst der Art. 3 des Cap. I der der Belgisch-Brasilischen Gesellschaft ertheilten Concession den Bau auf Diamanten ausdrücklich von den Rechten aus, deren Ausübung gewährt wird.

VIII. Geschichte,

Die politischen Zustände eines Landes erklären sich aus der Geschichte desselben.

1) Über die Culturgegenstände der Insel St. Catharina heisst es in der corografia Brazil. p. 194: Māndioca e linho sam os principaes objectos da agricultura, quazi geralmente exercitada por homens brancos, que tambem cultivam milho, arroz, café, legumes, canas d'assucar e algum algodão, que não he de boa qualitade. Tem-se naturalizado algumas arvores fructiferas de Portugal. As melancias, os annanazes, e as bananas sam em grande quantidade; as laranjas as mais abundantes.“

2) Ackermann a. a. O. p. 233.

Brasilien um das Jahr 1500 von Cabral entdeckt und für Portugal in Besitz genommen, diente während dreier Jahrhunderte nur fremden Interessen.

Bis 1549 war es kaum mehr als ein Verbannungsort für Verbrecher ¹⁾. Dann wollte König Johann III ²⁾ die Colonisirung; aber der Erfolg war nur eine unter feudalem Namen ³⁾ versteckte Ausbäutung im Interesse der jüngeren Söhne des Portugiesischen Adels. Dieser Zustand blieb ein ähnlicher, sowohl unter dem Spanischen Regiment (1580 — 1630) wie unter dem Holländischen (1630—1661) wie unter dem abermalig Portugiesischen.

Als die Producte des von Sklaven betriebenen Plantagenbaus in den Küstengegenden und an den grossen Strömen geeignete Gegenstände der Besteuerung darzubieten schienen, als man (1698) Gold und (1728) Diamanten gefunden, kam zu den Aussaugungen der Europäischen Privaten, annoch das um sehr viel härteren Monopolienwesen der Europäischen Regierung ⁴⁾. Diese Zustände, so uner-

¹⁾ Heeren: „Geschichte des Europäischen Staatsystems. Göttingen 1822, p. 42. ²⁾ van Leede a. a. O. p. 3.

³⁾ Heeren a. a. O. p. 94. über die Bedrückungen d. Eingebornen.

⁴⁾ Balbi: *essai statistique sur le royaume de Portugal et d'Algarve*. Paris 1822, tom. I p. 421: „Il (le Roi Joseph) établit aussi en Portugal des fermes royales pour le bois du Brésil, les diamants et l'huile de baleine.“ p. 422. „Il avoit toujours été strictement observé, que les denrées du Brésil fussent transportées en Portugal, tant pour la consommation, que pour l'exportation, de sorte, que tout le commerce du Brésil étoit fait pas l'entremise du Portugal, qui y faisoit un gain énorme.“ van Leede a. a. O. p. 26. „Le Brasilien, qui cheminoit sur des mines de fer d'une richesse étonnante et ne pouvoit en fabriquer le plus petit instrument aratoire sans s'exposer à aller terminer sa vie sur le sol si insalubre de la côte d'Afrique, à qui on défendait d'exploiter le sel de ses nombreuses salines,“ etc.

träglich sie waren, hätten lange dauern können. Da landete (1808) der vertriebene Johann VI in Bahia, und die Reaction im Sinne der neueren Ideen begann¹⁾.

IX. Verfassung.

Das Staatsgrundgesetz Brasiliens ist die auf den Entwurf vom 10. Aug. 1823 gebaute Constitution vom 11. Dec. desselben Jahrs, beschworen von Dom Pedro I den 25. März 1824 und von dem jetzt regierenden Kaiser Dom Pedro II den 23. Juli 1840.

Das unter der Regentschaft gegebene Supplementgesetz d. d. 12. Aug. 1834, bezieht sich vornehmlich nur auf die Provinzialverfassung.

Basis. Als solche zeigt sich die Souveränität des Volkes in art. 1. „Das Brasilische Kaiserreich ist die politische Vereinigung aller Brasilischen Bürger.“— art. 11: „Die Repräsentanten der Brasilischen Nation sind der Kaiser und die Generalständeversammlung“ und art. 12: „Alle Machtvollkommenheit im Brasilischen Kaiserreich ist von der Nation delegirt²⁾.

1) de Pradt (ancien archévêque de Malines) l'Europe et l'Amérique en 1822 et 1823 II^e partie, chap. 44, p. 263. „Des coups de cette espèce ne se frappent point à demi: aussi l'empereur a-t-il commencé pas brûler ses vaisseaux“ par la publication de deux manifestes, dont l'un charge la domination Portugaise sur le Brésil d'imputations les plus odieuses et l'autre proclame les principes les plus élévés du liberalisme. C'est là qu'on lit: „le tems de tromper les hommes est passé, et toute domination, qui n'a pas pour principe l'intérêt national, n'est pas de longue durée.“ L'Europe n'a jamais entendu rien de plus formel d'une bouche plébéienne.“

2) Analog in der Belgischen Constitution art. 25: tous les pouvoirs émanent de la nation.“ Décret constituant: Au nom du peuple Belge: le congrès national de la Belgique proclame l'indépendance du peuple Belge etc.

Fundamentalprinzipien.

- 1) Existenz eines erblichen Regierungsrechts (art. 3 und 4).
- 2) Geltung der römisch-catholisch-apostolischen Religion als Staatsreligion. (Alle anderen Confessionen sind geduldet, insoweit sie ohne äussere Kirchlichkeit geübt werden (art. 5).
- 3) Theilung aller Macht unter vier Gewalten: die gesetzgebende, die moderirende, die executive und die Justizgewalt (art. 10).
- 4) Anerkennung der Selbstständigkeit der Provinzen in allen Beziehungen, die nicht ein Aufgeben der Einheit des Staats, als solchen in sich begreifen würden.
- 5) Verantwortlichkeit der Minister (art. 38).

Gesetzgebende Gewalt. Dieselbe wird ausgeübt durch die Generalständeversammlung unter der Sanction des Kaisers (art. 13)¹⁾. Die Generalständeversammlung besteht aus der Deputirtenkammer und dem Senat (art. 11). Sie hat den Beruf:

- a) den Kaiser, den Kronprinzen, sowie den etwaigen Regenten zu vereidigen (art. 15, I.)²⁾;
- b) einen Regenten zu ernennen und seine Auctorität zu bestimmen (art. 15, II.)³⁾;
- c) Thronfolgestreitigkeiten zu entscheiden (art. 15, V.);
- d) beim etwaigen Erlöschen⁴⁾ des regierenden Hauses eine neue Dynastie zu erwählen (art. 15, VII.);
- e) beim Tode des Kaisers, wenn dieser es nicht gethan, dem minderjährigen Kronprinzen einen Vormund zu ernennen (art. 15, IV.)⁵⁾;
- f) Gesetze zu machen, auszulegen⁶⁾ und zeitweise oder ganz aufzuheben (art. 15, VIII.);

1) Const. Belge art. 26. „Le pouvoir législatif s'exerce collectivement par le Roi, la chambre des Représentans et le Sénat.“

2) Const. Belge art. 80. 3) Const. Belge art. 82.

4) Const. Belge art. 28. 5) Const. B. art. 81. 6) Const. B. art. 28.

- g) den ganzen Staatshaushalt zu ordnen und zu überwachen (art. 15, X. XI. XIII. XIV. XV.)¹⁾;
- h) die Militär-²⁾ und Seemacht festzustellen (art. 15, XI und 146);
- i) über die Zulassung fremder Truppen auf das Staatsgebiet zu bestimmen (art. 15, XII.)³⁾;
- k) Alle Amtsverhältnisse anzuordnen (art. 15, XVI.)

Jede Legislatur dauert 4 Jahre⁴⁾, und jede jährliche Sitzung vier Monate (art. 17). Die Kammersitzungen sind in der Regel öffentlich (art. 24)⁵⁾. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit unter den Anwesenden gefasst (art. 25)⁶⁾.

Die Mitglieder beider Kammern sind unverletzlich (art. 26); sie können nur wegen eines flagranten Capitalverbrechens mit Consens der resp. Kammer arretirt werden (art. 27)⁷⁾.

Das Amt eines Ministers und Staatsraths, aber kein anderes kann mit der Mission eines Deputirten und Senators cumulirt werden (art. 29 u. 32)⁸⁾.

Deputirtenkammer. Dieselbe ist eine Wahlkammer und auf Zeit zusammengesetzt (art. 31)⁹⁾.

Sie hat die ausschliessliche Initiative¹⁰⁾.

-
- 1) Const. Belg art. 110. „aucun impôt au profit de l'État ne peut être établi, que par une loi.“
 - 2) Const. Belge art. 119. 120. 123 u. 124. 3) Const. Belge art. 121.
 - 4) Const. Belge art. 51. „Les membres de la chambre des Représentans sont élus pour quatre ans.“
 - 5) Const. Belge art. 33. 6) Const. Belge art. 44 und 45.
 - 7) Const. Belge art. 38.
 - 8) Const. Belge art. 36. „Le membre de l'une ou de l'autre des deux chambres nommé par le gouvernement à un emploi salarié, qu'il accepte, cesse immédiatement de siéger, et ne reprend ses fonctions qu'en vertu d'une nouvelle élection.“
 - 9) Const. Belge art. 51.
 - 10) Const. Belge art. 27. „L'initiative appartient à chacune des

- a)* in Betreff der Steuern,
- b)* der Recrutirung (art. 36) und
- c)* der Wahl einer neuen Dynastie ¹⁾. (art. 36 u. 15, VII).

Bei ihr eröffnen sich alle wichtigeren Verhandlungen (art. 37). Dieselbe beschliesst, ob Grund zu einer Anklage der Minister und Staatsräthe vorhanden ist (art. 38) ²⁾.

Die Deputirten erhalten Diäten und Reiseentschädigung (art. 39) ³⁾.

Senat. Die Mitglieder desselben werden durch Wahl der Provinzen auf Lebenszeit ernannt (art. 40) ⁴⁾.

Für je zwei Deputirte wird in der Regel ein Senator erwählt (art. 41 u. 42) ⁵⁾. Aus dreifachen Wahllisten erwählt der Kaiser ein Drittel (art. 43) ⁶⁾.

Die Erfordernisse, um gewählt zu werden, sind:

- 1) Besitz des Bürgerrechts in Brasilien,
- 2) ein Alter von 40 Jahren,
- 3) Bildung, guter Ruf, Verdienst,
- 4) Jährliches Einkommen von 800,000 Reis. (3666 Fr.)

trois branches du pouvoir législatif; néanmoins toute loi relative aux recettes et aux dépenses de l'état, ou au contingent de l'armée doit d'abord être votée par la chambre des représentans.“

- 1) Const. Belge art. 85. Beide Kammern verfahren gemeinschaftlich.
- 2) Const. Belge art. 90. „La chambre des représentans a la droit d'accuser les ministres.“
- 3) Const. Belge art. 52.
- 4) Const. Belge art. 55. „Les sénateurs sont élus pour huit ans; ils sont renouvelés par moitié tous les quatres ans.“ cf. Wahlgesetz art. 53.
- 5) Vergl. Anlage I.
- 6) Const. Belge art. 53. „Les membres du Sénat sont élus à raison de la population de chaque province par les citoyens, qui élissent les membres de la chambre des représentans.“

aus Grundbesitz, Industrie, Handel oder Staatsdienst.
(art. 45)¹⁾.

Die Kaiserlichen Prinzen sind geborene Senatoren, nehmen aber erst mit dem 25sten Jahre ihren Sitz (art. 46)²⁾. Die ausschliesslichen Rechte des Senats sind:

- 1) Richter zu sein über Vergehen
 - a) der Mitglieder der Kaiserlichen Familie,
 - b) der Minister³⁾,
 - c) der Staatsräthe,
 - d) der Deputirten (art. 47);
- 2) über die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsräthe zu erkennen (art. 47, II);
- 3) zusammenzutreten und die Deputirtenkammer zu berufen, wenn der Kaiser oder die Regentschaft länger als zwei Monate nach der gesetzlichen Zeit (3. Mai jeden Jahres) damit zögert (art. 47, III. cf. art. 18);
- 4) beim Tode des Kaisers, wenn es nothwendig sein sollte, zur Wahl einer Regentschaft die Wahlkammer einzuberufen.

Die Senatoren erhalten eine Kostenentschädigung, die um die Hälfte höher ist, als die der Deputirten⁴⁾.

Geschäftsgang. Die executive Gewalt macht ihre Vorschläge durch das Ministerium. Ein Vorschlag wird erst durch die Untersuchung einer Kammercommission zum Gesetzentwurf (art. 53). Jeder Minister kann seinen Vorschlag persönlich einbringen und vertheidigen; ist derselbe

-
- 1) Ad 1 und 2 ist die Belg. Const. übereinstimmend, ad 4 fordert dieselbe 1000 Flor. directe Steuer als Wahlcensus. (art. 56 und Wahlgesetz den 3. März 1831, art. 42).
 - 2) Const. Belge art. 58. „à l'age de 18 ans l'héritier présomptif du Roi est de droit Sénateur; il n'a voix délibérative qu'à l'age de 25 ans.“
 - 3) Const. Belge art. 90. „la cour de cassation, qui seule a le droit de les juger (les ministres).“
 - 4) Const. Belge de art. 57. „Les Sénateurs ne recoivent ni traitement, ni indemnité.“

Mitglied der Kammer, so darf er mitstimmen (art. 54). Jede Kammer theilt ihren **Beschluss** der anderen mit. Wenn Meinungsverschiedenheit zwischen beiden ist, können sie in eine Versammlung zusammentreten (art. 61). Die Formulare, mittelst welcher Gesetzentwürfe von einer Kammer der andern mitgetheilt, oder zurückgeschickt, oder dem Kaiser vorgelegt, von diesem genehmigt, oder abgelehnt, und endlich publicirt werden, sind streng vorgeschrieben (art. 55. 56. 57. 58. 59. 62. 64. 68.).

Der Kaiser hat **kein decisives, sondern nur ein suspensives** veto. Ein übereinstimmender Beschluss dreier auf einander folgender Legislaturen ist **ipso jure** Gesetz (art. 65).

Wählen. Dieselben sind doppelte (indirecte).¹⁾

1. **Urwahlen** in den Gemeinden.
2. **Provinzialwahlen.** Aus jenen gehen alle Wähler für die Vertreter der Provinzen, aus diesem diese Vertreter selbst hervor (art. 90).

An den Urwahlen dürfen Theil nehmen:

1. Alle gebornen und naturalisirten Brasilier, welche 25 Jahre alt sind.
2. Verheirathete Männer } wenn sie 21 Jahre alt sind.
3. Officiere }
4. Alle die den Grad eines Baccalaureus erlangt haben.
5. Die Weltgeistlichen.
6. Alle, die 100,000 Reis (333 Fr.) reines Finkommen haben.

Ausnahmen finden statt:

- a) in Betreff von Söhnen, die bei ihren Vätern im Hause wohnen, wenn sie nicht ein Amt bekleiden.

1) Const. Belge. art. 47. „La chambre des représentants se compose des députés élus directement par les citoyens payant le cens déterminé par la loi électorale“.

b) bei Domestiken; doch sind keinenfalls dahin zu rechnen: Buchhalter und erste Handlungsdienner, Kaiserliche Hofdiener, die keine weisse galons tragen, sowie Land- und Fabrikverwalter (art. 91 und 92).¹⁾

An den Provinzialwahlen können Theil nehmen:

Alle die in den Urwahlen wählen, sobald sie 200,000 Reis (666 Fr.) reines Einkommen haben und nicht Freigelassene, oder wegen Verbrechen bestraft sind (art. 94). Wer in den Urwahlen nicht wählen darf, kann überhaupt kein Mandat empfangen (art. 93).

Um Deputirter zu werden muss man

a) ein reines Einkommen von 400,000 Reis, (1333 Fr.) nachweisen.

b) ein geborner, nicht naturalisirter Brasilier sein,

c) der Staatsreligion (der Römisch-Katholischen) angehören (art. 95).²⁾

Es ist nicht nöthig, dass der Senator oder Deputirte in der Provinz, in der er gewählt wird, wohne oder ansässig sei (art. 96).³⁾

1) Nach dem Belgischen Wahlgesetz vom 3. März 1831 art. 1., wählen überhaupt nur 1) geborene und naturalisirte Belgier, 2) die, welche 25 Jahr alt sind, und 3) einen bestimmten Betrag directe Steuer entrichten; Verbrecher und Uebelberüchtigte, Bankrottirer etc. ausgenommen (art. 5).

2) In Belgien kann Deputirter werden, jeder der 1) geborner Belgier ist, oder die grosse Naturalisation erhalten hat, 2) alle Civil- und politischen Rechte geniesst, 3) 25 Jahr alt, und 4) in Belgien domiciliirt ist. (c. f. Wahlgesetz art. 41.) Auf Vermögen und Religion kommt es nicht an. Constit. art. 50. „aucune autre condition d'éligibilité ne peut être requise.“

3) Constit. Belg. art. 32 „les membres des deux chambres representent la nation et non uniquement la province, qui les a nommés“. Vergl. Wahlgesetz art. 49, auch Provinzialgesetz d. 30. April 1836 art. 62, „les membres du conseil représentent la province et non uniquement le canton, qui les a nommés“.

Moderirende Gewalt. Dieselbe steht ausschliesslich dem Kaiser zu. Sie hat den Zweck, die Unabhängigkeit, das Gleichgewicht und die Harmonie der politischen Gewalten zu sichern (art. 98). Die Person des Kaisers ist unverletzlich, heilig und unverantwortlich.¹⁾ (art. 99.)

Der Kaiser übt die moderirende Gewalt, indem er:

- 1) die Senatoren ernennt (art. 43),
- 2) die Generalständeversammlung (in ausserordentlichen Fällen) beruft,²⁾
- 3) die Beschlüsse der Generalversammlung durch seine Sanction zu Gesetzen erhebt.³⁾
- 4) die Generalständeversammlung nach Umständen prorogirt, prolongirt und disolvirt,⁴⁾
- 5) die Minister ernennt und entlässt,⁵⁾
- 6) die Magistrate suspendirt (art. 154),
- 7) Verbrecher ganz oder zum Theil begnadigt,⁶⁾
- 8) „in Notfällen und wenn die Humanität und das Wohl des Staats es erheischen“ Amnestie ertheilt (art. 101).

Executive Gewalt. Der Kaiser ist der Chef derselben; ⁷⁾ er übt sie durch die Minister. Die executive Gewalt umfasst:

- 1) das Recht, die Generalstände einzuberufen;
- 2) die Bischöfe zu ernennen,⁸⁾ und die geistlichen Pfründen zu vergeben.

1) Const. Belge art. 63. 2) Const. Belge art. 70.
3) Const. art. 69. 4) Const. Belg. art. 70, 71, und 72.
5) Const. Belg. art. 65. 6) Const. Belg. art. 73. „sauf ce qui est statué relativement aux ministres.“ art. 91. Le Roi ne peut faire grâce au ministre condamné, que sur la demande d'une des deux chambres. 7) Const. Belg. art. 29.
8) Const. Belg. art. 16. „l'état n'a le droit d'intervenir ni dans la nomination, ni dans l'installation des ministres d'un culte quelconque, ni de défendre à ceux de correspondre

- 3) alle Civil-, Militär- und diplomatischen Agenten zu ernennen.¹⁾
- 4) mit fremden Mächten zu unterhandeln,
- 5) offensiv- und defensiv-Bündnisse, Subsidien- und Handelsverträge zu schliessen, und dieselben nach ihrem Abschluss, wenn es das Interesse und die Sicherheit des Staats erlauben, zur Kenntniss der Stände zu bringen. Verträge, welche die Abtretung oder den Austausch von Grund und Boden betreffen, der dem Staate gehört, können in Friedenszeiten nur nach geschehener Billigung von Seiten der Stände, realisiert werden,²⁾
- 6) Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen,³⁾
- 7) Naturalisationspatente und für Dienste, die dem Staat geleistet worden, Titel, Ehren und Orden zu ertheilen,⁴⁾ Geld-Belohnungen unterliegen der Genehmigung der Stände.
- 8) die Beschlüsse der Stände auszuführen,⁴⁾
- 9) die Decrete der Concilien, die apostolischen Schreiben, und sonstige geistliche Beschlüsse zu genehmigen, oder zurückzuweisen,⁵⁾
- 10) für die äussere und innere Sicherheit des Staats zu sorgen (art. 102).

Der Kaiser kann nur mit Consens der Stände die Grenzen des Reichs überschreiten. Ein Entgegenhandeln gegen diese Bestimmung ist der Abdankung gleich zu achten (art. 104).

1) avec leurs supérieurs et de publier leurs actes, sauf en ce dernier cas la responsabilité ordinaire en matière de presse et de publication.

2) Const. Belg. art. 66 vergl. art. 99. 2) Const. Belg. art. 68.

3) Const. Belg. a. a. O.

4) Const. Belg. art. 75. „Il a le droit de conférer des titres de noblesse sans pouvoir jamais y attacher aucun privilège“, auch art. 76.

5) Const. Belg. art. 16 abweichend vergl. Note ad. Nro. 2.

Die Minister sind verantwortlich¹⁾ (art. 133). Kein Befehl des Kaisers kann sie davon entbinden²⁾ (art. 135). Nur geborene Brasilier, nicht naturalisierte Fremde können Minister sein (art. 136).³⁾

Der Staatsrath besteht aus höchstens 10 auf Lebenszeit vom Kaiser ernannten Mitgliedern (art. 137 u. 138). Die Bedingungen für die Wählbarkeit sind dieselben, deren Erfüllung von einem Senator gefordert wird (art. 140). Der Kaiser muss den Staatsrath in allen wichtigen Angelegenheiten vernehmen (art. 142). Der Staatsrath ist für seine Rathschläge verantwortlich (art. 143). Die Minister sind nicht ipso jure Staatsräthe, können es aber werden (art. 139.) Der Kronprinz ist mit seiner Majorenität (d. h. mit dem vollendeten 18ten Jahre) Mitglied. Die anderen Prinzen müssen besonders dazu ernannt werden (art. 144).

Kaiserliche Familie. Der präsumtive Thronerbe führt den Titel „Kaiserlicher Prinz“, der ihm zunächst stehende den Titel „Prinz von Parà“ oder „Prinz des grossen Parà“ (art. 105). Beide heissen „Kaiserliche Hoheit“, alle übrigen Prinzen nur „Königliche Hoheit“ (a. a. O.). Der Kaiser bezieht eine Civilliste,⁴⁾ die bei seiner Thronbesteigung festgesetzt wird (art. 107) aber erhöht werden kann (art. 108). Jeder Prinz und jede Prinzessin erhält eine Dotations, welche die Stände bei ihrer Geburt bestimmen (art. 109 u. 102). Dieselbe erlischt, wenn dieselben Brasilien verlassen (a. a. O.). Der Kaiser erwählt die Lehrer der jungen Prinzen; die Stände votieren den Gehalt derselben (art. 110). In der ersten Sitzung jeder Legislation berichten die Lehrer den Ständen über

1) Const. Belg. art. 63 und 64. 2) Const. Belg. art. 89.

3) Const. Belg. art. 86 lässt Fremde als Minister zu, sobald sie die grosse Naturalisation erhalten haben.

4) Const. Belg. art. 77.

die Fortschritte ihrer erhabenen Zöglinge (art. 111). Die Prinzessinnen erhalten bei ihrer Heirath eine Aussteuer; ebenso die Prinzen, welche sich in Folge ihrer Heirath ausser Landes niederlassen (art. 112 u. 113). Die Nation zahlt die Kosten der Unterhaltung der Kaiserlichen Paläste (art. 115).¹⁾

Succession. Die legitime Descendenz des Kaisers folgt demselben auf dem Throne nach der regelmässigen Ordnung der Primogenitur und Representation, indem die älteren hierin den jüngeren, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und bei gleichem Geschlecht der Erstgeborene dem Nachgeborenen vorgeht²⁾ (art. 117). Beim Erlöschen der regierenden Familie wählen die Stände eine neue Dynastie (art. 118).³⁾

Die Krone Brasiliens kann auf keinen Fremden übergehen⁴⁾ (art. 119). Die Erbprinzessin darf sich nur mit Genehmigung des Kaisers, oder nach seinem Tode mit der Generalstände vermählen. Der Gemahl derselben nimmt an der Regierung keinen Theil und führt erst nach der Geburt eines Kindes den Kaiserlichen Titel (art. 120). Während der Minderjährigkeit des Kaisers, die mit dem vollendeten 18ten Jahre endet,⁵⁾ findet eine Regentschaft

1) Nach dem Gesetz vom 28. Febr. 1832 muss der König der Belgier diese Kosten aus der Civilliste bestreiten.

2) Const. Belg. art. 60 „Les pouvoirs constitutionnels du Roi sont héréditaires dans la descendance directe naturelle et légitime de S. M. Léopold de Saxe-Cobourg, de mâle en mâle par ordre de primogéniture et à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance“.

3) Const. Belge art. 61. „A défaut de descendance masculine le Roi pourra nommer son successeur avec l'assentiment des chambres.“

4) Const. Belge art. 62 „Le Roi ne peut être en même temps chef d'un autre état sans l'assentiment des deux chambres“.

5) Const. Belge art. 18. idem.

statt (art. 121 u. 122), an der der nächste bereits 25jährige Verwandte, auch in der Regel die Kaiserinwittwe als Vorsitzerin Anteil nimmt (art. 123 — 125). Ist kein zur Theilnahme an der Regentschaft qualifizirter Verwandter da, so wird von 4 Jahren zu 4 Jahren durch die Wähler zur Generalständeversammlung ein Regent gewählt.¹⁾ Supplém. Ges. (art. 26 — 30). Bei physischer Unfähigkeit des Kaisers, über deren Existenz die Majorität der Generalständeversammlung erkennt, regiert der Kronprinz und wenn derselbe noch minderjährig sein sollte, eine Regentschaft (art. 126).²⁾

Justizgewalt. Dieselbe liegt in den Händen von **Geschworenen und Richtern**,³⁾ die sowohl in Civil- wie in Criminalsachen entscheiden⁴⁾ (art. 151). Die Geschworenen urtheilen über die Thatsache, die Richter wenden das Gesetz an (art. 152). Es giebt drei Instanzen (art. 158). Civilansprüche können durch Schiedsgerichte ausgeglichen werden (art. 160). Jedem Process geht ein Versuch der Sühne vor dem Friedensrichter vorher. (art. 161 u. 162.)⁵⁾

Ein höchstes Justiztribunal soll entscheiden :

- 1) über Revisions- und Cassationsfälle,
- 2) über Competenzconflicte unter den Gerichten,⁶⁾
- 3) über Vergehen und Irrungen, deren seine eigenen Mit-

1) Const. Belge art. 83 „la régence ne peut être conférée qu'à une seule personne“.

2) Const. Belg. art. 83.

3) Const. Belg. art. 30 „le pouvoir judiciaire est exercé par les cours et les tribunaux“.

4) Const. Belg. art. 98 „Le jury est établi en toutes matières criminelles et pour délits politiques et de la presse“.

5) Const. Belg. art. 99.

6) Const. Belge art. 95 „Il y a pour toute la Belgique une cour de cassation; cette cour ne connaît pas du fond des affaires, sauf le jugement des ministres.“

glieder, die Mitglieder der übrigen Justizhöfe, die Präsidenten der Provinzen und die diplomatischen Beamten in ihren Geschäftskreisen sich schuldig machen könnten. (art. 164.)

Finanzen. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats sind unter Leitung des Finanzministers einer Behörde anvertraut, die der „Nationalsschatz“ heisst (art. 170 und 172). Alle directen Steuern mit Ausnahme derer, welche zur Tilgung der öffentlichen Schuld bestimmt sind, werden jährlich von der Generalständeversammlung festgesetzt (art. 171).¹⁾

Provinzialverfassung. Jeder Provinz steht ein Präsident vor, den der Kaiser ernannt und nach Gutebefinden abberufen kann (art. 165). Der Präsident hat eine Provinzialständeversammlung²⁾ zur Seite (Const. art. 71 und Suppl. Gesetz d. 12. Aug. 1843 art. 1), welche in den Provinzen Pernambuco, Bahia, Rio de Janeiro, Minas Geraes und St. Paulo 36, in den Provinzen Pará, Maranhão, Ceará, Parahyba, Alagoas und Rio Grande do Sul 28, in allen übrigen 20 Mitglieder zählt, aber im Wege des Gesetzes vermehrt werden kann (Suppl. Ges. art. 2).

Die Wahlen³⁾ zu den Provinzialständen geschehen nach denselben Regeln, wie die zu den Generalständen.

1) Const. Belge art. 111 und 115.

2) Const. Belg. art. 31 „les intérêts exclusivement communaux ou provinciaux sont réglés par les conseils communaux et provinciaux“. Loi provinciale d. 30. Avril 1836 art. 1 „Il y a dans chaque province un conseil provincial et un commissaire du gouvernement (gouverneur de la province) vrgl. art. 4). Ausserdem eine Deputation permanente.

3) Const. Belg. art. 108 u. loi provinc. art. 2 „Le conseil provincial est élu directement par les collèges électoraux“. a. a. O. art. 5. 22. 23. 24. 27. 28. 30. 31. 33.

Dieselben sind daher wie dort doppelte, d. h. **indirekte** (Suppl. Ges. art. 4). Jede Legislatur dauert **zwei Jahre**¹⁾ und jede jährliche **ordentliche Session** in der Regel **zwei Monate** (Suppl. Ges. art. 7). Der Ort des Zusammentritts ist nicht²⁾ nothwendig die Hauptstadt der Provinz (Suppl. Ges. art. 5).

Die Provinzialstände berathen die Interessen ihrer Provinzen, und beschliessen darüber³⁾ (Constit. art. 81). Es darf ihnen indessen nicht proponirt und nicht von ihnen discutirt werden:

- 1) was die allgemeinen Nationalinteressen betrifft,
- 2) Verträge zwischen einzelnen Provinzen,⁴⁾
- 3) was auf die Ausführung der Gesetze Bezug hat.

Doch dürfen sie sowohl bei der **executiven Gewalt**, wie bei den Generalständen **remonstriren** (art. 83).

Zu den Gegenständen ihrer Thätigkeit gehören **namentlich**:

- 1) Die administrative, Justiz-, und kirchliche Eintheilung der Provinz, auch eine etwa nöthig werdende Verlegung der Hauptstadt.
- 2) Der öffentliche Unterricht⁵⁾ mit Ausnahme des Universitätswesens.
- 3) Alle Fälle der Expropriation im Interesse des öffentlichen Nutzens.

-
- 1) In Belgien 4 Jahre. Die Erneuerung geschieht alle 2 Jahre. a. a. O. art. 92.
 - 2) In Belgien in der Regel auch in dem Haupt-Ort der Provinz art. 42 a. a. O.
 - 3) Loi provinc. art. 65 „le conseil prononce sur toutes les affaires d'intérêt provincial“.
 - 4) In Belgien ist den verschiedenen conseils provinciaux streng verboten, unter einander zu correspondiren. a. a. O. art. 19.
 - 5) Const. Belg. art. 17 „l'enseignement est libre, toute mesure préventive est intendée“.

- 4) Die Polizei ¹⁾ der Provinz und der Städte (in letzteren auf Antrag der Municipalkammern).
- 5) Die Finanzen ²⁾ der Provinzen und der Städte, mit Einschluss etwaiger Anleihen (der Präsident der Provinz legt das Budget vor).
- 6) Die Errichtung und Dotirung von Provinzial- und Stadtämtern.
- 7) Alle öffentlichen Bauten (Strassen, Canäle, Hospitäler, Gefängnisse, Strafanstalten, Klöster etc.), der Provinz. ³⁾
- 8) Die Form und die Fälle, in denen der Präsident der Provinz berechtigt sein soll, Beamte einzusetzen, zu suspendiren und zu entlassen (Suppl. Ges. art. 10).
- 9) Die Colonisation der Provinz und die Behandlung der Eingeborenen.
- 10) Der Beschluss über eine etwaige Anklage des Präsidenten der Provinz.
- 11) Beschluss über die Suspension und Entlassung von Magistraten (Suppl. Ges. art. 11).

Alle Beschlüsse der Provinzialstände (mit Ausnahme deren über Polizei- und Finanzgegenstände, sowie über die Provinzialbeamten) müssen von dem Präsidenten sanctionirt werden ⁴⁾ (Suppl. Ges. art. 13). In Weigerungsfällen entscheidet als letzte Instanz die Generalständerversammlung (Suppl. Ges. art. 13 sqq.).

Die Mitglieder der Provinzialstände sind in ihren Functionen unverletzlich (Suppl. Ges. art. 21). Sie erhalten Diäten und Reisekosten ⁵⁾ (a. a. O. art. 22). Beamte, welche Mitglieder der Provinzialstände werden,

1) Loi provinciale Belge art. 38 id.

2) Const. Belg. art. 110 id. vergl. loi provinc. art. 66 67 sqq.

3) Loi provinc. Belg. art. 72 id.

4) In Belgien durch den König. Loi provinc. art. 86 — 89 die Ausnahme art. 86.

5) Loi provinc. Belg. art. 105.

verlieren für die Dauer dieses Mandats ihren Dienstgehalt (a. a. O. art. 23).

Der Präsident der Provinz beruft und vertagt die Provinzialstände.¹⁾ Hat er beim Beginn des sechsten Monats vor ihrer gesetzlichen Vereinigung kein Ausschreiben an dieselben erlassen, so thut es die Municipal-kammer der Provinzialhauptstadt (a. a. O. art. 24).

Municipalverfassung. In allen Städten werden die Sonderinteressen derselben²⁾ und namentlich das Finanzwesen³⁾ durch Municipal-kammern⁴⁾ geregelt (Const. art. 167). Diese Kammern sind Wahlkammern, die ihren Präsidenten durch Stimmenmehrheit erwählen (a. a. O. art. 168).

Garantien. Eine Veränderung der Verfassung, insoweit solche die Grenzen und die Befugnisse einer der verschiedenen politischen Gewalten, oder die politischen und individuellen Rechte der Bürger betrifft, kann nur im Einverständniss von einem Drittel der Deputirtenkammer nach dreimaliger Vorlesung des Antrags zur Discussion gebracht, dann aber erst nach zweiter Discussion auf dem folgenden Reichstage, zu dem die Deputirten desshalb besondere Vollmachten mithringen müssen, angenommen und vom Kaiser als Gesetz promulgirt werden (art. 173 — 178).⁵⁾

1) Loi provinc. Belge d. 30. März 1836 und 30. Juni 1842 art. 43 und 44.

2) Const. Belg. art. 31 und 108 loi communale Belge art. 75 sqq.

3) Loi communale Belg. art. 110 id.

4) Loi communale art. 1 — 3.

5) Const. Belg. art. 84 „aucun changement à la constitution ne peut être fait par une régence“. Die Kammern, welche die Notwendigkeit einer Revision erkennen, lösen sich ipso jure auf. Die neu zusammentretenden bestimmen im Einverständniss mit dem Könige (statuent de commun accord avec

Die Presse ist frei ¹⁾ aber jeder ist für das, was er drucken lässt, verantwortlich (art. 179 IV).

Niemand kann um seines Glaubens willen verfolgt werden (art. 179 V). ²⁾

Jeder, den keine besondere Verpflichtung hält, darf nach Willkür das Reich verlassen, und sein Vermögen mitnehmen (art. 179 VI).

Das Haus des Bürgers ist ein unverletzliches Asyl ³⁾ in das ohne Consens des Herren, Niemand bei Nacht eindringen darf, es wäre denn wegen Feuers- oder Wassersnoth. Wie es bei Tage zu halten sei, bestimmt das Gesetz (a. a. O. VII).

Mitglieder des Richterstandes ⁴⁾ ingleichen Officiere des Heeres und der Flotte können nur durch gerichtliches Urtheil ihrer Stellen entsetzt werden.

Jedem, der gefänglich eingezogen wird, muss in der Regel binnen 24 Stunden von dem Richter das Motiv seiner Gefangennehmung, sowie der Name seiner Ankläger und deren Zeugen angezeigt werden. ⁵⁾

Niemand kann seinem ordentlichen Richter entrückt, ⁶⁾ oder wegen derselben Sache zweimal zur Rechenschaft gezogen werden (a. a. O. XII).

Alle sind vor dem Gesetze gleich (a. a. O. XIII). ⁷⁾ Jedes Amt ist für jeden Bürger zugänglich. Nur Talente und Tugenden geben den Vorzug. ⁸⁾

le Roi) durch mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Stimmen die Veränderung (art. 131). ¹⁾ Const. Belg. art. 18 id.

²⁾ Const. Belg. art. 14 id.

³⁾ Const. Belg. art. 10 „le domicile est inviolable“.

⁴⁾ Const. Belg. art. 100. ⁵⁾ Const. Belg. art. 7. id.

⁶⁾ Const. Belg. art. 8 id.

⁷⁾ Const. Belg. art. 6 „Les Belges sont égaux devant la loi“.

⁸⁾ Const. Belg. art. 6 „Il y a dans l'état aucune distinction d'ordres“.

Peitsche, Folter, Brandmal und alle sonstigen „barbarischen“ Strafen sind abgeschafft (a. a. O. XIX), ingleichen Confiscation der Güter.¹⁾ Infamie trifft nur den Schuldigen, nie aber die Verwandten desselben. Expropriation kann nur im allgemeinen Interesse und gegen gebührende Entschädigung geschehen (a. a. O. XXII).²⁾ Zünfte und Innungen sind abgeschafft (a. a. O. XXV). Das Brief-Geheimniss ist unverletzlich.³⁾

Jeder Unterthan hat das Recht bei der legislativen und executiven⁴⁾ Macht schriftlich⁵⁾ zu petitioniren und zu reclamiren (a. a. O. XXX).

Nur wenn das Vaterland in Gefahr ist, kann die legislative, und wenn diese nicht vereinigt wäre, die executive Macht Ausnahmsmaasregeln im Interesse der öffentlichen Sicherheit anordnen (a. a. O. XXXV).

X. Finanzen.

Als Brasilien noch Colonie war, befanden sich seine Finanzen in dem blühendsten Zustande.

Der durchschnittliche Werth des seit der Gründung der Münze im Jahre 1703 in Rio de Janeiro jährlich geprägten Goldes war 13,788,890 Fr.⁶⁾ und der mittlere jährliche Ertrag der Diamantengruben von 1729 — 1785, den Domainen-Registern zu Folge, 3,013,392 Fr.⁷⁾

Zu diesen baaren Reichthümern kam was die Ausfuhr aller sonstigen Naturproducte eintrug, an deren grössere Zahl sich Europa schnell gewöhnt hatte, während Bra-

1) Const. Belg. art. 12 id. 2) Const. Belg. art. 11 id.

3) Const. Belg. art. 22. id. 4) Const. Belg. art. 21.

5) Const. Belg. art. 43. 6) Vergl. von Lede a. a. O. p. 175.

7) von Lede p. 176. In jenen 58 Jahren wurden 2,250,000 Karat gewonnen. Der Werth von 1 Karat zu 75 Fr. berechnet, giebt für den ganzen Werth jenes Quantum also 168,750,000 Fr.

silien den Modeluxus der alten Welt noch nicht kannte. Es war daher die Handelsbilanz für die Colonie nicht nur eine überaus günstige, sondern Brasilien kam auch noch dem Mutterlande in regelmässiger Weise zur Beatreitung seiner pecuniären Verpflichtungen zu Hülfe.

Dieser Zustand änderte sich, als mit der Ankunft des Hoses im Jahre 1808 für das Land eine Menge bisher un-gekannter und grosser Bedürfnisse erstanden. Um die-selben zu befriedigen, würden früher vielleicht die unter-irdischen Schätze wenn nicht ein sicher-ausdauerndes, doch ein vorläufiges leichtes Mittel gewährt haben. Allein diese Quelle war seit einiger Zeit nicht mehr so ergiebig als ehemals. Im Jahre 1813 wurden die edlen Metalle während eines Monats sogar so selten, dass der Wechsel-cours der noch kurz vorher 7,07 Fr. pro 1000 Reis ge-wesen, auf 10,30 Fr. stieg.¹⁾ Da was in den Cassen vor-handen gewesen war oder an Steuern einging, schnell aus-gegeben ward, so ergriff man in der Verlegenheit zu-nächst den traurigen Ausweg der Münzverfälschung. Man schlug Silber um, Kupfer um. Das ging gut, so lange der innere Bedarf des Landes nicht überstiegen wurde. Als das geschah, und der Cours das Ding bei seinem rechten Namen nannte, sollte eine Zettelbank helfen.

Wie die Verhältnisse waren, würde ein solches In-stitut bei gentigender goldener Basis nur mit absolute r Unabhängigkeit die Wiederherstellung des öffentlichen Credits haben sichern können. Nun aber ward die Bank, deren Capital mehr auf hohlen Unterschriften, als auf Geldwerth heruhte, die unterhänige Dienerin eines sich immer steigernden Leichtsinn's.

Im Jahre 1821 verschuldete ihr die Regierung schon die Summe von 83,350,000 Fr.

¹⁾ van Lede a. a. O. p. 177.

Als Johann VI. Brasilien betreten hatte, war das Land reich; als er es seinem Sohne Don Pedro übergab, hinterliess er es finanziell ruinirt, dazu mehre Provinzen in Aufstand, und den Krieg vor der Thür.

Einen Moment schien es, als ob der junge Kaiser sich auch den kläglichen Palliativmitteln der vorigen Regierung hingeben würde. Dann aber ward ihm die Überzeugung, dass nur eine offene Ansprache an das Vertrauen des Auslandes, durch Ordnung, zur Rettung führen könne.

Im August 1824 erfolgte das erste, im Januar 1825 das zweite und im Jahre 1829 das dritte Englische Anleihen. Auch ward Brasilien bei der Auseinandersetzung mit dem Mutterlande durch den Vertrag vom 29. August 1825 noch mit einer Portugiesisch-Englischen Schuld belastet.

Diese verschiedenen Verpflichtungen ergaben, als Don Pedro I. am 7. August 1831 abdankte, folgendes Resultat:

A. ausländische Schuld:

1) Englische Anleihen der Jahre 1824	
und 1825	92,887,200 Fr.
2) Portugiesische Schuld	35,280,000 "
3) Englische Anleihe des Jahres 1829	19,378,000 "
	=====
	147,545,200 Fr.

oder da ad 1 u. 3 bereits 15,707,160 Fr.

und ad 4 2,520,000 "

Summa 18,227,160 Fr.

abgetragen waren: 129,318,040 Fr.

B. einheimische Schuld 151,985,000 "

Summa Summarum 281,303,040 Fr.

Seitdem haben die Regentschaften, welche während der Minderjährigkeit Dom Pedro's II. die Regierung ge-

führt, in sehr loblicher Weise durch Ersparungen, die sie in die Verwaltung eingeführt, durch Eröffnung neuer Hülfsquellen für den Staat, durch theilweise Tilgung und Convertirung der Schuld, durch allmäßliche Einziehung der falschen Münzen, und namentlich durch eine strenge Ordnung in dem Finanzhaushalt, dahin gewirkt, den gesunkenen Credit Brasiliens wieder zu heben. Dennoch ist die Last, welche auf dem Lande drückt, noch sehr bedeutend. Dieselbe betrug im März 1841:

1) an fremder consolidirter Schuld, deren Zinsen al pari auf der Londoner Börse gezahlt werden müssen . . .	140,626,000 Fr.
2) an innerer consolidirter Schuld	109,254,317 "
3) an zinslosem Papier-Geld	100,000,000 "
Summa . . .	349,880,317 Fr.

Auch ist die Regierung noch nicht dahin gelangt ein Gleichgewicht in ihrem Haushalt herzustellen.

Nach dem Budget pro 1842 — 1843 (Ges. d. 30. November 1841) betrug nämlich

A. die Ausgabe:

1) Ministerium des Innern	2,535,791,800 Reis
2) " " der Justiz	1,124,709,588 "
3) " " der auswärtigen Angelegenheiten	560,832,996 "
4) " " der Marine	2,618,292,966 "
5) " " des Krieges	5,675,686,972 "
6) " " der Finanzen	9,283,481,682 "
Summa	21,798,796,004 Reis

B. die Einnahme 16,503,000,000 "

Es bestand also ein Deficit von 5,295,796,004 Reis d. h. im Durchschnittscurs 300 Reis
= 1 Fr. gerechnet von 17,652,320 Fr.

Nun sind freilich in der Rubrik 6 unter die Ausgaben des Finanz-Ministerii :

für die fremde consolidirte Schuld (383,936 Liv. Sterling) im Wechselcurs von 43½	2,132,977,772 Reis
für die Differenz zwischen diesem Curs und dem Mittelcurs von 30½ zu dem man die Zahlungen zu bewirken hoffte	888,815,736 "
für die innere consolidirte Schuld und für die Tilgungskasse von Bahia die zum Rückkauf des Papiergeedes bestimmt ist	3,120,000,000 "
	39,480,000 "

In Summa daher für das Interesse des öffentlichen Credits bestimmt . . . 6,181,273,508 Reis oder 20,604,233 Fr.

Ebenso ist nicht zu läugnen, dass die Haupteinnahme des Landes (der Grenzzoll), in fort dauerndem Steigen begriffen zu sein scheint.

Denn wir finden für den Hafen von Rio de Janeiro, welcher der wichtigste Punct ist:

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
1837	— 4,066,305,251 Reis	— 1,247,063,215 Reis
1838	— 5,155,000,341 "	— 1,610,318,527 "
1839	— 5,952,233,031 "	— 1,795,344,299 "
1840	— 6,953,670,645 "	— 1,909,684,369 "
1841	— 7,618,871,180 "	— 1,837,414,148 "

so dass die durchschnittliche Vermehrung in den Jahren 1837 — 1841 für den Eingangszoll circa 87 pro Cent und für den Ausgangszoll circa 47½ pro Cent beträgt.

Aber neben jener ehrenwerthen Absicht der Regierung die Tilgung der bestehenden Schuld streng zu verfolgen, und neben der glücklichen Perspective einer wahrscheinlich regelmässigen Vermehrung der Landeseinkünfte,

hat man leider unter den Mitteln, welche das Finanzgesetz vom 30. Novbr. 1841 im art. 10. Behufs der Deckung des Deficits vorschlägt sub. Nro. 3 auch das Project einer abermaligen Anleihe auftauchen sehen. Der Zeitpunkt möchte also doch wohl noch nicht ganz nahe sein, in dem das Land mit einiger Sicherheit hoffen dürfte, eine Finanznoth enden zu sehen, die, wenn man sie seinen Hülfsmitteln gegenüber betrachtet, ohne Erwägung des Historischen in der That zu den unglaublichen Erscheinungen im Gebiet der politischen Zustände der Neuzeit gehören würde. —

XI. *Handel.*

Beruf. Ein Land, das wie Brasilien, mit dem seltensten Reichthum der mannichfältigsten Naturproducte gesegnet ist, und von dem man fast wörtlich sagen kann, dass ihm nicht eines fehle, das dem civilisirten Menschen zur Befriedigung seiner natürlichen und künstlichen Bedürfnisse Noth thut, muss schon durch diesen einen Umstand bestimmt erscheinen, in ausgezeichneter Weise an den kommerziellen Entwickelungen des Erdballs Theil zu nehmen.

Indessen gibt es Länder, die, wenn auch materiel nicht minder glücklich ausgestattet, nichts destoweniger nicht leisten, und auch nicht leisten können, was man im alleinigen Hinblick auf jenen Reichthum gar wohl geneigt sein möchte von ihnen zu erwarten.

Der Handel, seinem innersten Wesen nach auf Bewegung angewiesen, erheischt vor Allem was diesem Prinzip entspricht, und zwar zunächst was man „eine centrale Weltlage“ genannt hat.

Nun ist freilich die Frage aufgeworfen worden: ob denn England, dieses Wunder kommerzieller Grösse, sich einer solchen erfreue? Nehme man den Globus zur Hand,

heisst es, so erscheine dasselbe im Vergleich mit andern Ländern, wie in einen Winkel des kleinsten entlegensten Ertheils gekauert; und doch sehe man von Ost und West, von Süd und Nord und von den Antipoden die Schätze der in der breiten Mitte sich spreitzenden Continente in seinen niemals leeren Speichern zusammenfliessen!

Allein, wäre England auch in der That nicht handels-central, läge es nicht an der glücklichen Stelle, von der auf der einen Seite die schnellste und leichteste Einwirkung auf Europa geübt, auf der anderen aber die unbeschränkteste Bewegung auf dem freien Element des Meeres erzielt werden kann, wären die Motive, die es zu dem gemacht haben, was es ist, nur zufällige, oder ausschliesslich auf seinen mercantilen Institutionen beruhend, sollte es unerachtet eines solchen Ausnahmsfalles minder wahr bleiben, dass es für den Handel privilegirte Lagen giebt, und dass die Natur, eine ungleiche Mutter im Grossen, wie im Kleinen, in der Begabung ganzer Länder, wie einzelner Menschen aristokratischen Tendenzen huldigt?

Doch es giebt Dinge, die wie die Luft und das Licht eines Beweises ihrer Existenz nicht bedürfen.

Im Ernst wird daher auch wohl kaum jemand die Vortheile bestreiten, die Brasilien darin finden muss, dass ihm alle wichtigen Handelsstationen nicht allzufern liegen. Die approximative Regelmässigkeit der Dampfschiffahrtsreisen giebt uns folgende Mittelzahlen.

Die Entfernung Brasilens von Lissabon (Europa) 40 Tage, die vom Cap 25, von Java 60, von China 70, von Valparaiso 33, von Lima 40, von Neuseeland 55 und von Neuholland 60. ¹⁾

Die andere Bedingung deren Besitz man für Brasilien als einen kommerziellen Freibrief ansehen kann, ist seine ausserordentliche Zugänglichkeit.

1) Vergl. van Lede a. a. O. pag. 220.

Was nützen den Continenten von Afrika und Neuholland die Schätze, die sie in ihrem fabelreichen Innern bergen mögen! Africa hat nur eine Pulsader (den Nil) die bisher Leben ins Ausland verbreitet hat; der australische Continent hat keine.

Wozu dienen den Baltischen Ländern, wozu Norwegen, und den arktischen Regionen ihre vielen Küsten? Schon die Alten nannten das Meer das völkerverbindende. Aber sie sagten das von einer See, die Jahr ein, Jahr aus fahrbare ist, nicht aber von einer, die nur fünf Monate offen bleibt, die andern sieben aber gefriert.

Blicken wir dagegen auf Brasilien.

Hier liegt unter einem ewig lachenden Blau des Himmels ein Land vor uns, dessen 900 Meilen sich verbreitendes Gestade nicht einen Tag kennt, an dem es ein „ungastliches“ genannt zu werden verdiente. Zahlreiche Buchten und Häfen, hunderte, zum Theil riesiger Flüsse vermitteln in lebendigster Weise den Verkehr zwischen dem Binnenlande und dem Ocean. Wie der Rotationsstrom den von Europa nach Nordamerica Segelnden fast ohne Mühe gegen die Antillen und mit dem Golfstrom dann wieder nordwärts treibt, so führt die nämliche Meeresbewegung den mehr nach Süden haltenden Schiffer leichten Spiel's an das Cap St. Roque, und je nachdem er es wünscht, von dort gegen Norden nach Parà, oder südlich der Küste folgend nach Bahia, Rio und St. Catharina. Der gleichen Gunst erfreut sich der von Brasilien nach Ost und Nordost, oder um das Feuerland nach China Fahrende. Er hat nur den südwärts gehenden Küstenstrom zu verfolgen, bis wo ihn die Polargewässer wieder nach dem Äquator treiben. Dann nimmt er den Passat zu Hülfe, mag der von Osten oder Westen blasen, und mit halbem Winde segelnd kann er schnell wieder die nördliche gemässigte Zone erreichen.

Geschichte. Bis zum Jahre 1808 hatte die eng-herzige Politik des Mutterlandes mit Strenge alle Fremden von dem directen Handel mit den Colonien ausgeschlossen. Wie die Einfuhr nach Brasilien nur durch Portugiesische Kaufleute statt fand, so gingen auch die Producte Brasiliens nur durch ihre Vermittelung in den Handel. Überdies mussten dieselben im Interesse der Steuercontrole meistens, ehe sie weiter verführt werden konnten zur Revision nach Portugal gebracht werden.

Die Resultate dieses Zwangsverkehrs waren gegen den Schluss der Periode folgende: ¹⁾)

A u s f u h r
aus Brasilien nach Portugal.

Gegenstände.	Im Jahre 1801.	Im Jahre 1805.
	Werth in Reis.	Werth in Reis.
Lebensmittel	6,762,334,525	6,230,713,319
Gold	2,246,065,974	779,456,742
Baumwolle	2,379,921,040	4,039,871,980
Häutc	1,578,746,795	1,901,393,190
Arzeneimittel	97,872,720	213,228,610
Holz	44,976,020	38,099,130
Taback etc.	597,889,390	745,845,550
Summa . .	13,707,806,464	13,948,608,521

1) Vergl. Balbi „variétés politico-statistiques sur la monarchie Portugaise“ Paris 1822 tab. 1 — 4. Die hier nach den Abgangs- und Bestimmungsorten geordneten Zahlen sind in dem obigen tableau nach den Gegenständen summirt.

E i n f u h r
nach Brasilien aus Portugal.

Gegenstände.	Im Jahre	Im Jahre
	1801.	1805.
	Werth in Reis.	Werth in Reis.
Lebensmittel	1,361,891,621	1,889,581,815
Gold u. Silber (gepr.)	46,523,710	804,427,880
Wollenstoffe	907,494,985	911,382,132
Leinwand	1,446,846,260	1,271,938,636
Seidenwaaren	167,275,320	214,972,375
Nationals fabricate . .	3,918,230,622	2,433,341,770
Asiatische Producte . .	1,599,602,293	813,402,625
Metalle	834,093,299	735,295,432
Arzneimittel	86,540,830	75,090,387
Verschiedene Artikel . .	317,894,851	357,948,934
Summa . . .	10,686,393,791	9,507,381,986

Die Werthsumme des ganzen Handels (Einfuhr und Ausfuhr) zwischen Portugal und Brasilien betrug daher im Jahre 1801 . . . 24,388,206,255 Reis oder 81,294,020 Fr. und im Jahre 1805 23,455,994,507 " " 78,186,648 "

Der Wille Napoleons, dass Portugal dem Continental-system beitrete¹⁾ und die Unmöglichkeit, im Hinblick auf die Colonien und auf die Drohungen der Engländer, diesem Willen zu genügen, hatte die Übersiedelung des Hofes nach Brasilien veranlasst. Nun proclamirte der Regent freilich gleich nach seiner Ankunft in Bahia allgemeine Handelsfreiheit und die Eröffnung der Brasilischen Häfen für jedermann.²⁾ Allein der Krieg hatte die Briten zu Herren der Meere gemacht. Jenes schöne Wort verschleierte daher für den Augenblick nur ein factisch von Portugal auf England übergehendes Monopol. Auch glaubte die Englische Regierung, die Veränderungen fürchtend,

1) Vergl. Dénis „Résumé de l'histoire du Brésil“ Paris 1825
pag. 175.

2) Decret d. 28. Januar 1808.

welche ein etwaiger Friedensschluss auch für den Handel herbei führen musste, nicht versäumen zu dürfen, sich in möglichster Weise die Vortheile, welche sie durch die Gunst der Umstände besass, contractlich zu sichern. Am 19. Februar 1810 wurden zu Rio de Janeiro zwischen dem Prinzen Regenten von Portugal und dem Prinzen Régenten von Gross-Britannien zwei Verträge abgeschlossen, ein Freundschafts- und Allianzvertrag und ein Handels- und Schiffahrtsvertrag.¹⁾

Der erstere, indem er den Engländern die dritten Nationen gegenüber ausschliesslichen Rechte gewährt:

1. in den Brasilischen Wäldern Schiffsbauholz zu fällen,²⁾ und
2. in jedem der Krone Portugal gehörigen Hafen eine beliebig-grosse Anzahl Kriegsschiffe zu stationiren,³⁾ war nur das Mittel zum Zweck. Der andere regulirt auf dieser Grundlage die eigentlichen materiellen Interessen.

Neben dem strengsten Ausschluss jedes Privilegii für andere Nationen (art. 2.) und gegenseitig gänzlicher Gleichstellung bezüglich der Hafengelder etc. mit den begünstigsten Nationen (art. 3.), giebt derselbe, ohne dass etwas Entsprechendes für Portugal bestimmt wäre, den Engländern das Recht gegen einen Zoll von 15 pro Cent ad valorem und mit der Gunst eigener Consignation, alle Nationalproducte (künstliche, wie natürliche) in die Portugiesischen (Brasilischen) Häfen einzubringen (art. 15).

1) *Vergl. Recueil des traités de commerce etc. par le Cte de Hauterive et la Chev. de Cussy. Paris 1836 II^e partie, tom. 4.*

2) a. a. O. p. 105: „il est expressément déclaré et promis, qu'un privilège semblable ne sera accordé à aucune nation ou état quelconque“.

3) a. a. O. p. 106.

Dass hiermit das non plus ultra der möglicher Weise zu bewilligenden Vortheile gegeben war, zeigt der Artikel 10 des Vertrags vom 29ten August 1825, durch welchen Portugal die Unabhängigkeit Brasiliens anerkennt. Hier nämlich wird für Portugal, — von dem sich übrigens immer reservirt findet, dass es nicht als Maasstab gelten könne, wenn in Brasilischen Erklärungen der Ausdruck „nation la plus favorisée“ vorkommt,¹⁾ — in Betreff seiner nach Brasilien eingehenden Waaren nur dasselbe Recht vindicirt, das der Artikel 15 des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 19. Februar 1810 zu Gunsten der Engländer festgesetzt. Auch versuchten die letzteren nicht, in dem Vertrage, den sie den 17. August 1827 mit Brasilien abschlossen, noch ein Mehreres zu erlangen. Der Artikel 19 desselben bestätigt sie nur in dem Besitz jenes Rechts.

Als mit dem Jahre 1815 auch für diejenigen Europäischen Staaten, welche dem Napoleonischen Systeme hatten folgen müssen, der überseeische Handel wieder eröffnet war, richteten sich vorzugsweise Aller Blicke auf Brasilien. Allein während der alten Welt die Ruhe wiedergegeben war, hatte sie die neue verloren. Wie es in dem Spanischen Amerika gährte, so auch in dem Portugiesischen. Dies kam den Engländern in hohem Grade zu Statten.

Vertrauen ist die erste Bedingung des Handels, aber Gewohnheit ist es, welche denselben befestigt. Ersteres in Brasilien zu verdienen, hatte der Englische Kaufmann

1) Vergl. den art. 6 des Handelsvertrags zwischen Österreich und Brasilien in Hauterive's Recueil etc. pag. 57 II. 1, art. 14 des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Brasilien a. a. O. p. 25 II. 1, art. 20 des Handelsvertrags mit England a. a. O. p. 310 II. 1, art. 2 des Handelsvertrags mit Dänemark a. a. O. p. 290 II. 1, art. 8 des Handelsvertrags mit Preussen p. 325 II. 1.

alle Gelegenheit gehabt und er durfte jetzt nur seinen Besitz aufrecht erhalten. Die Gewöhnung an Englische Waaren dagegen welche sich der Brasilischen Consumenten bemächtigt, war es, welche jene für England so günstigen Zustände auch dann noch nicht erlöschen liess, als die historische Basis derselben schon längst ihre Geltung verloren. Erst als nach der Consolidirung der Unabhängigkeit Brasiliens zuerst Frankreich¹⁾ und hierauf schnell nach einander Österreich,²⁾ die Hansestädte,³⁾ Preussen,⁴⁾ Dänemark⁵⁾ und die Niederlande⁶⁾ vertragsmässig mit England gleichgestellt waren, entstand, und auch nicht sofort, jene Concurrenz, die neuerdings den Britischen Handelsstand ernstlicher zu beunruhigen anfängt.⁷⁾

-
- 1) Durch den Vertrag vom 8. Januar 1826 (erläutert durch den Vertrag vom 21. August 1828. art. 14), bei Hauterive a. a. O. I. 1 pag. 251.
 - 2) Durch den Vertrag vom 17. Juni 1827 (art. 6), bei Hauterive a. a. O. II. 1 pag. 56.
 - 3) Durch den Vertrag vom 17. November 1827 (art. 6), bei Hauterive a. a. O. II. 1 p. 330.
 - 4) Durch den Vertrag vom 18. April 1828 (art. 8), bei Hauterive a. a. O. II. 1 p. 325, und Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten Jahrg. 1828 p. 79.
 - 5) Durch den Vertrag vom 26. April 1828 (art. 2), bei Hauterive a. a. O. II. p. 290.
 - 6) Durch den Vertrag vom 20. December 1828 (art. 8), bei Hauterive a. a. O. p. 316. Dieser Vertrag ist durch eine am 22. Septbr. 1834 abgeschlossene und bis zum 18. April 1841 gültig gewesene Convention für Belgien anwendbar erklärt.
 - 7) Vergl. die Äusserungen des vormaligen Handelsministers Labouchère in der Unterhaussitzung vom 7. März d. J. (Allgem. Augsb. Zeitung № 77).

Zur Statistik.

Handel zwischen Brasilien und Portugal. 1)

Gegenstände.	Ausfuhr aus Brasilien.	
	Im Jahre 1816.	Im Jahre 1819.
	Werth in Reis.	Werth in Reis.
Lebensmittel	5,406,735,720	4,591,198,990
Gold	17,170,960	25,982,709
Baumwolle	1,617,572,206	1,784,291,840
Häute	2,073,104,200	625,279,380
Arzeneimittel	114,458,680	52,562,710
Holz	44,426,170	13,362,360
Fremde, wieder exportirte Artikel	60,764,000	61,874,240
Verschiedene Artikel	389,744,110	362,564,840
Summa . . .	9,723,976,046	7,517,117,069

Gegenstände.	Einfuhr nach Brasilien.	
	Im Jahre 1816.	Im Jahre 1819.
	Werth in Reis.	Werth in Reis.
Lebensmittel	3,005,916,228	3,171,107,370
Gold und Silber . .	3,527,097,570	310,553,520
Wollenstoffe	30,181,840	21,712,750
Englische Baumwollstoffe	71,776,285	21,542,210
Leinwand	855,593,810	579,327,180
Seidenstoffe	58,171,691	32,150,470
Nationalfabrikate . .	1,129,992,940	1,168,015,261
Asiatische Fabrikate	543,822,140	240,900,510
Metalle	596,761,360	549,766,125
Arzeneimittel	66,761,250	67,885,570
Verschiedene Artikel	336,447,670	373,078,188
Summa	10,222,522,784	6,536,039,154

1) Balbi Variétés etc. V. p. 32. Vergl. statist. p. 431.

Die Werthsumme des ganzen Handels¹⁾ zwischen Brasilien und Portugal betrug daher

im Jahre 1816 — 19,945,498,830 Reis oder 66,484,996 Fr.

im Jahre 1819 — 14,053,156,133 " " 46,843,853 "

Handel zwischen Brasilien und England.²⁾

	A u s f u h r aus Brasilien.	E i n f u h r nach Brasilien.
1820	— 23,940,000 Fr.	— 46,872,000 Fr.
1826	— 45,820,681 "	— 103,726,476 "
1827	— 19,351,533 "	— 64,414,728 "
1828	— 34,847,013 "	— 94,676,752 "
1829	— 37,504,429 "	— 152,608,730 "
1830	— 37,019,178 "	— 115,063,452 "
1831	— 57,407,086 "	— 60,295,082 "

Hiernach ist die Englische Ausfuhr nach Brasilien, die schon 1820 mehr als doppelt so gross war, als die von Portugal im Jahre 1819 (21,786,797 Fr.) bis 1829 immer im Steigen gewesen. Von da ab sinkt sie; doch blieb dieselbe, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, vergleichsweise mit der Ausfuhr nach andern Ländern noch immer fast die bedeutendste.

England exportirte nach	1832.	1833.	1834.	1835.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mexico	3,019,489	10,621,472	11,582,172	10,151,064
Guatemala . . .	—	93,240	764,467	383,392
Buenos - Ayres und Monte- Video	16,635,830	12,987,122	20,955,412	16,594,830
Columbia	7,145,913	3,070,015	5,039,899	3,332,498
Chili	17,846,463	20,583,788	22,584,769	15,275,635
Peru	6,945,372	9,690,004	7,540,722	11,121,364
Summa	51,593,067	57,045,641	68,467,441	56,858,783
Brasilien	54,051,555	64,907,136	62,008,884	66,295,328
Vereinigte Staaten	137,800,454	191,008,414	172,493,722	266,325,066
Ganz Africa . .	21,690,875	23,612,778	25,026,624	28,880,384

1) Einfuhr und Ausfuhr.

2) van Lede a. a. O. p. 224 nach M. Kulloch.

Die Englische Ausfuhr nach Brasilien war also in den Jahren 1832 — 1835 grösser, als die nach dem ganzen ehemals Spanischen Amerika, und mehr als doppelt so gross, als die nach ganz Afrika. Dieselbe stand bezüglich Amerika's nur der nach den Vereinigten Staaten nach. Dagegen war ihre Ziffer im Jahre 1835 sogar grösser, als die der Englischen Ausfuhr nach den meisten Europäischen Ländern. Denn dieselbe betrug für die Exporte nach Russland nur 44,169,930 Fr., für die nach Frankreich 36,322,150 Fr. und für die nach Schweden, Norwegen, Dänemark und Preussen zusammen 12,088,800 Fr.¹⁾

Handel zwischen Brasilien und Hamburg.

	A u s f u h r nach Hamburg.	E i n f u h r nach Brasilien.
1831	—	1,916,010 Fr.
1832	— 22,140,000 Fr.	5,166,000 "
1833	— 27,720,000 "	6,138,000 "
1834	— 29,952,000 "	7,741,760 "
1835	— 31,236,000 "	8,220,000 "
1836	— 33,048,000 "	9,792,000 "

Der Handel zwischen Brasilien und Bremen betrug 1834 für die Einfuhr nach Brasilien 540,000 und für die Ausfuhr nach Bremen 2,496,000 Fr.

Handel zwischen Brasilien und Belgien.

Von 1814 bis 1830 war der Handel Brasiliens mit Belgien eingebettet in den zwischen Brasilien und dem Königreich der Niederlande. Später mussten sich die Verhältnisse erst wieder bilden, was zu der obengedachten Erneuerung des Brasilisch-Niederländischen Vertrags führte. In dem Jahre, in welchem diese Erneuerung stattfand (1834), gab der Handel zwischen beiden Ländern folgendes Resultat: ²⁾

	E i n f u h r aus Brasilien.	A u s f u h r aus Belgien.	S u m m a des Handels.
—	9,909,182 Fr.	— 417,367 Fr.	— 10,326,549 Fr.
1835	— 11,413,302 "	— 995,009 "	— 12,408,311 "

Seitdem hat sich die Ausfuhr nach Brasilien mehr als verdoppelt. Denn wie die nachfolgenden offiziellen Übersichten zeigen, war im Jahr 1842 bei einer Werthsumme des gesammten Verkehrs von 14,593,254 Fr. die Einfuhr 12,534,651, die Ausfuhr aber 2,058,603 Fr.

¹⁾ van Lede a. a. O. p. 225 u. 226 nach J. J. Sturtz London 1837.

²⁾ van Lede a. a. O. p. 230.

Einfuhr aus Brasilien nach Belgien während des Jahres 1842. ¹⁾

— 87 —

Gegenstände.	Einf. heiten	Überhaupt eingegangen.		In die Consumption übergegangen.			
		Quan- tum.	Werth. Fr.	Quan- tum.	Werth. Fr.	Gegen- ständen die Industrie bedarf.	Werth. Fr.
						Wert. Fr.	Gegen- stände des natürlichen Gebrauchs. Fr.
Kaffe	Kilogr..	8,020,929	11,229,300	7,878,221	—	—	11,019,509
Roh-Zucker	id.	1,027,807	719,465	1,500,501	—	—	1,050,350
Häute	id.	130,558	254,588	34,008	66,316	—	—
Farbehölzer	id.	705,180	126,932	365,977	65,676	—	—
Baumwolle	id.	44,505	75,658	7,057	11,997	—	—
Haufenblase	id.	1,498	53,928	508	18,288	—	—
Cacao	id.	36,199	25,339	36,199	—	25,339	—
Tapioca	Fr.	—	14,426	—	—	10,914	—
Gemälde	id.	—	6,000	—	—	—	6,000
Kupfer	Kil.	3,300	5,940	3,300	5,940	—	—
Gegenstände für Sammlungen	Fr.	—	5,618	—	—	—	3,418
Lebende Pflanzen	id.	—	3,180	—	—	—	—
Krap	Kil.	2,852	2,852	2,852	2,852	—	—
Arzeneimittel	Fr.	—	2,650	—	2,650	—	—
Ebenholz	id.	—	1,610	—	1,610	—	—
Reis	Kilogr.	3,145	1,572	1,546	—	775	—
Rocou	id.	208	1,248	260	1,248	—	—
Wert - Summa	• • •	12,530,306		179,357	12,106,887		9,418
							12,295,662 Fr.

1) Statistique de la Belgique, Tableau Général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1842 publié par le Ministre des Finances. Brux. Oct. 1843 pag. XI.VIII.

A u s f u h r
aus Belgien nach Brasilien¹⁾
während des Jahres 1842.

Gegenstände.	Allgemein Handel.		Special-Handel. Belgische Waaren.		W e r t h. Fr.	
	Belgische und freunde Waaren.		Quan- tum.	Gegen- stände deren die Indu- strien bedarf.		
	Ein- heiten	W e r t h. Fr.				
Waffen	—	396,135	—	—	343,763	
Nägel und geschlagenes Eisen	Kil. 402,656 id. 173,659	235,839 194,783	376,373 173,558	— —	225,326	
Glas - Waaren	Kil. 12,220	136,380	11,479	—	194,712	
Fabricirter Taback	Kil. 6,001	132,517	877	—	127,623	
Tuch- und Wollenstoffe	Kil. 1,111	122,275	—	—	19,330	
Seiden - Waaren	Fr. —	92,524	—	—	—	
Messer - Waaren	Fr. id.	72,737	—	—	—	
Mode - Waaren	Kil. 5,234	63,474	1,550	—	1,600	
Baumwollen - Waare	Fr. —	57,938	—	—	16,255	
Kram - Waaren	—	—	—	—	12,415	

Parfümerien	id.	46,162	—	—	—	—	30
Bearbeitetes Kupfer	id.	41,485	—	—	—	—	1,295
Spitzen und Tüll	id.	39,441	—	—	—	—	38,700
Papier	id.	39,106	—	—	—	—	35,612
Hanf- und Leinen-Waaren	versch.	28,713	—	—	—	—	19,333
Möbeln	Fr.	27,790	—	—	—	—	26,770
Weine und sonstige destillirte Getränke	Hectol.	249	23,732	—	—	6,765	—
Stahl - Waaren	Fr.	—	22,406	—	—	—	249
Geschlagenes Zink	Kil.	17,237	20,684	20,684	—	—	—
Kartoffeln	Hectol.	2,399	19,192	1,460	—	—	—
Band - Waaren	versch.	—	18,929	—	—	—	—
Leder - Arbeiten	Fr.	—	18,784	—	—	—	17,255
Bücher	Kil.	2,569	16,023	2,433	—	—	15,112
Rohes, geschlagenes Kupfer, Kupfer-Draht	id.	5,705	15,566	655	1,028	—	—
Sonstige Artikel	id.	—	175,985	—	52,157	8,463	25,569
Werth - Summa			2,055,603		73,869	26,908	1,120,979
							1,221,756 Frs.

1) Statist. de la Belgique a. a. O.

T r a n s i t

durch Belgien nach Brasilien im Jahre 1842.

Derselbe betrug im Gesammtwerth 836,847 Frs.
Davon empfing Brasilien aus Preussen:

an seidenen Stoffen	für 103,455 Fr.
“ Tuch und wollenen Stoffen . . .	“ 101,385 “
“ Modewaaren	“ 62,603 “
“ Kupfer (verarbeitet)	“ 54,701 “
“ Parfümerien	“ 41,374 “
“ Waffen	“ 39,181 “
“ baumwollenen Stoffen	“ 32,816 “
“ Messerwaaren	“ 28,833 “
“ Bandwaaren	“ 78,832 “

Summa . . . 543,180 Fr.

T r a n s i t

von Brasilien durch Belgien im Jahre 1842.

Derselbe betrug im Ganzen 1,043,458 Fr
Davon ging nach Preussen:

an Kaffe ,	für 72,969 Fr.
“ Caliaturholz	“ 63,409 “
“ Hausenblase	“ 36,000 “
“ rohen Häuten	“ 25,655 “
“ lebenden Bäumen	“ 400 “

— 198,433 Fr.

nach dem Grossherzogthum Luxemburg:

an Kaffe	für 239,751 Fr.
“ rohen Häuten	“ 16,267 “

— 256,018 “

Demnach nach dem Zollverein in Summa für 454,451 Fr.
l. c. p. LXIX.

**Übersicht des Werth's
der im Jahre 1836 — 1837 in Brasilien eingeführten
Waaren. 1)**

Land der Herkunft.	Werth in Reis.	Werth in Frs.
England und seine Besitzungen	13,345,787,929	41,500,000
Frankreich	3,924,145,573	12,300,000
Hansestädte	2,037,938,030	7,400,000
Portugal und seine Besitzungen	1,671,329,938	5,200,000
Argentinische Republik und Uruguay	1,098,264,881	3,400,000
Vereinigten Staaten	1,054,475,159	3,300,000
Italien	423,674,416	1,500,000
Spanien	357,649,196	1,100,000
Holland und Belgien	392,912,393	1,200,000
Baltische Häfen	166,699,199	460,000
Österreich	55,444,869	160,000
Vorgebirge der guten Hoffnung	21,011,818	70,000
Ostindien	7,800,930	25,000
Russland	4,618,245	15,000
Walfisch-Fang	130,594,500	370,000
Küsten-Schiffahrt unbekannter Herkunft	—	2,000,000
Summa . . .	—	80,000,000

Die Englische Einfuhr (41,500,000 Fr.) betrug daher mehr als die gesammte sonstige Einfuhr (38,500,000).

Handel der Provinz St. Catharina.

In dem Handelsvertrage zwischen Portugal und England vom 19. Februar 1810, art. 22 ward der Hafen von St. Catharina (N. S. do Desterro) zum Freihafen gemacht.

Nach einer bei von Lede angeführten Übersicht, die sich in einem 1829 von Paulo José Miguel de Brito pub-

1) Belgischer Consular-Bericht.

licirtem Werke findet, umfasste damals die auf Zahlen zu reducirende Production der ganzen Capitanie nur einen Werth von 133,979 Fr., d. h. 71,227 Fr. für die Consumption und 62,786 Fr. für die Ausfuhr.

Über die seitherige Entwicklung des dortigen kommerziellen Lebens sind keine, in irgend einer Weise vollständige und ein klares Bild der Sache gebende Notizen bekannt geworden. Doch ist wohl mit Recht anzunehmen, dass der Aufschwung den der Brasilische Handel seit der Emancipation des Landes genommen, verhältnissmässig auch auf St. Catharina eingewirkt habe.

Zukunft. Die Engländer hatten ihre Stellung in Brasilien und namentlich das Recht zu einem in bestimmten Procenten nach dem Werth ausgedrückten Zoll ihre Waaren in Brasilien einzubringen, von dem damaligen Prinzen Regenten von Portugal in einem Moment erlangt, in welchem dieser, aus seinen Europäischen Besitzungen vertrieben, sich in gänzlicher Abhängigkeit von seinen mächtigen Beschützern befand. Als später Brasilien sich für unabhängig erklärte, hatte England den jungen Staat unter seine Obhut genommen und (durch Sir Charles Stuart) die Anerkennung desselben von Seiten des Mutterlandes vermittelt.

Musste hierdurch bis zum August 1825 für Brasilien die Unmöglichkeit entstehen, sich ein anderes kommerzielles System zu bilden; so war solches auch in den nächstfolgenden Jahren nicht leicht.

Für den, welcher als Mitglied in einen Verband einzutreten wünscht, genügt in der Regel nicht ein blass formeller Act der Zulassung; um wie viel weniger für einen Staat, der den Kaiserlichen Titel in Anspruch nehmend, ebenbürtig sein will mit den Ersten und Grössten der Erde. Die oben angeführten Verträge bilden daher im Sinne ihrer Entstehung ebensowohl eine Reihe

äusserer materieller Zeichen der Aufnahme Brasiliens in den Bund der das Europäische Völkerrecht anerkennenden Nationen und eine Folge von Abkommen, durch welche der neu-Eintretende diese Aufnahme gegen Geld und Geldeswerth erkaufte, als was sie ihrer sichtbaren Erscheinung nach verkünden, eine auf derselben Grundlage zustande gekommene Verständigung mehrer Staaten mit Einem über Schiffahrtsabgaben und Zölle. Auch finden wir, dass sowie nur das Ziel erreicht war, Brasilien gegen die mehrfach ausgesprochenen Wünsche seiner Mitcontrahenten, sämmtliche Verträge kündigte, oder doch die Erklärung abgab, es werde dieselben als mit ihrem vorläufig stipulirten Ende wirklich geschlossen ansehen.

Vorausbestimmen zu wollen, welcher politisch-national-ökonomischen Richtung das Land sich hingeben werde, wenn der in seiner gleich von Anfang bestimmten Dauer ausgedehnteste und da die übrigen bereits sämmtlich beendet sind, letzte Vertrag, der Englische (vom 17. Aug. 1827) im kommenden November abgelaufen sein, und nach langem sich gefesselt-fühlen für Brasilien der Moment der freien Action wieder eingetreten sein wird, könnte nur in hohem Grade vermessen erscheinen.

Indessen giebt es einzelne Anhaltspuncke, die vielleicht geeignet sind, Vermuthungen Raum zu geben, die nicht aller Wahrscheinlichkeit entbehren.

Brasilien ist ein Land von colossalem Reichthum an Fruchtboden und Bodenerzeugnissen. Aber es ist arm an Menschen, um diesen Boden zu bebauen, und demselben die Gaben zu entlocken, die er für fleissige Hände birgt. Wollte dasselbe schon jetzt, oder doch in den nächsten Jahrzehnten, ehe noch seine Urwälder mehr gelichtet und seine Campos beackert sind, dem trügerischen Glück huldigen, dem einige der s. g. Industrie - Länder ihre Ruhe geopfert haben, — es würde einem Manne gleichen, der das Brod, welches Gott ihm giebt, mit Füssen tritt, um

nach bunt-schillernden und oft mit giftigem Gas gefüllten Seifenblasen zu haschen. Auch wird der Handel auf der Grundlage die er bisher hatte, ohne Zweifel noch eine geraume Zeit derselbe bleiben. Brasilien wird den Cultur-völkern der alten Welt seine Rohstoffe, und diese werden ihm dafür die Producte ihres Fleisses verkaufen. Bei diesem einfachsten aller Verhältnisse hat Brasilien nicht zu sorgen, dass es erhalte, was ihm etwa von unserm Überfluss Noth thut. Tausende von Händen sind erbötig, ihm um die Wette zuzuführen, was seine Männer begehrten mögen, und wonach seinen Frauen gelüsten kann. Von allen Industriellen Europa's umbuhlt, hat es nur zu fragen: wer von Euch nimmt mir meine Waaren zu den günstigsten Bdingungen ab? — Da scheint es nun auf den ersten Anblick, als ob alle Völker gleich berufen seien. In der That sehen wir auch jedermann sich zudrängen, und selbst diejenigen, die Colonien und in diesen Colonien die gleichen Producte besitzen, die Brasilien auszuführen hat. Nimmt doch selbst England bis auf den heutigen Tag von dort ein sehr bedeutendes Quantum von Waaren, die ihm in gleicher Vortrefflichkeit in Indien und auf Jamaica und Isle de France etc. zuwachsen, oder doch zuwachsen könnten. Aber der Englische Kaufmann der diese Waaren als Preis für seine Fabricate empfängt, befindet sich in der Unmöglichkeit, dieselben in Concurrenz mit den gleichen Producten seiner vaterländischen Colonien in England selbst zu importiren; ¹⁾ er bringt sie daher auf dritte Märkte, nach Deutschland, Belgien, der Levante etc., oder aber er legt sie unter Königs Schloss, bis sich die Gelegenheit findet, dieselben unterzubringen. So lange dieses Zwischengeschäft, das bis jetzt auch durch

1) Der Brasilianische Zucker ist in England mit einem Zoll von 300 und der Kaffe mit 200 prCt. belastet. Rede des etc. Labouchère a. a. O.

Frankreich und Holland betrieben worden, gut geht, könnte es nun freilich im Sinne der alten Ideen für Brasilien gleich sein, ob es die oder die Nation ist, mit der seine Kaufleute tauschen. Indessen möchten doch Zeiten kommen, in denen es anders wäre. Die Staaten, welche ohne eigenen Colonialbesitz, ihre Colonialbedürfnisse bisher meistens aus der Hand jener Vermittler empfangen haben, könnten auf den Gedanken kommen, sich in Zukunft an die Quellen selbst zu wenden, um die Zwischenkosten ersparend, unmittelbar gegen die Producte ihres Fleisses einzutauschen, was sie an Kaffe, Zucker, Taback, Baumwolle, Indigo etc. gebrauchen. Diese Staaten, unter denen die Glieder des deutschen Zollvereins und Belgien oben an stehen, würden dann, indem sie durchblicken liessen, dass sie nach Umständen auch andere Colonialwaaren erzeugende Länder begünstigen könnten — der Brasilischen Regierung vielleicht gewisse Vortheile anbieten, sei es bezüglich der Schiffahrtsabgaben, sei es für die Eingangszölle, oder für beide Kategorien.

Oder aber, die gedachten Staaten könnten im wohlverstandenen Interesse ihrer Ausfuhr ganz allgemein als Grundsatz proclamiren, es solle, wer die eigenen Landesproducte auf eignen Schiffen in ihre Häfen einföhre, in Betreff des Zolls oder der Schiffahrtsabgaben, oder für beide, jenen dritten Zwischenhändlern gegenüber bevorzugt, der directe Handel also vor dem indirecten in Vortheil gestellt werden.

Zu diesen Betrachtungen, deren Gewicht die Brasilische Regierung sich zu verhehlen nicht im Stande ist, kommt noch ein anderes einflussreiches Moment. Es ist das peinliche Gefühl, dessen sich Niemand erwehrt, welcher einsieht, dass der Weg, welchen er verfolgt hat, kein richtiger, ja nicht einmal ein der Würde seiner Stellung entsprechender war.

Brasilien liess bisher alle Waaren der Staaten, mit denen es Verträge hatte, zu einem gleichen festen Werthprozentzollsatz zu, während die seinigen in vielen dieser Staaten¹⁾ mit Eingangsrechten belastet waren, die einem offenen Verbot gleich kamen. Selbst ohne Vorliebe für ein bestimmtes System würde die Regierung in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung, einem natürlichen Reactionsprocess folgend, sich daher schon einem andern überhaupt günstig zeigen müssen. Ist aber an eine Erneuerung des Englischen Vertrags nicht zu denken, und hiermit ein Verlassen der bisherigen Bahn gegeben, so scheint gleichzeitig auch die Richtung vorgezeichnet, der man folgen wird.

Zu hoffen, dass England, Frankreich, Holland jemals dem Brasilischen Kaffe, Zucker etc. zu denselben Bedingungen ihre Märkte öffnen möchten, zu denen die gleichen Producte ihrer Colonien auf denselben zugelassen sind, wäre eine fromme Illusion. Auf der andern Seite leuchten die Vortheile ein, die der Brasilische Handel von den Staaten erwarten kann, die selbst keine Colonien, zugleich aber ein immer steigendes Bedürfniss von Colonial-Producten und zugleich die Mittel besitzen, dieselben durch ähnliche Artikel zu bezahlen, wie die, welche England jetzt in Brasilien einführt.

Wie daher auch das neue System sich gestalten möge, eine Annäherung an diese Staaten, und an ihre Handelspolitik, ist wahrscheinlich, und ein Entgegenkommen von Seiten derselben um so wünschenswerther, als Brasilien schon anfängt sich seiner mercantilen Unabhängigkeit und der Macht bewusst zu werden, der es bei einer richtigen Benutzung derselben mit Riesenschritten entgegen gehen wird.

1) Herr Labouchère klagt darüber von seinem Standpunkt aus. a. a. O.

XII. Colonisation in Brasilien überhaupt.

Zwei Motive sind es, von denen man annehmen möchte, dass sie der Regierung schon früh den Wunsch hätten einflössen müssen, Europäische Colonen nach Brasilien zu ziehen: einmal die so grosse Menschenleere des ungeheuren Landes; dann die durch das Schicksal St. Domingo's gerechtfertigte Besorgniss, ohne eine starke Vermehrung der weissen Race, das Land einmal gänzlich der schwarzen verfallen zu sehen¹⁾.

Dennoch finden sich, einige geringe und vereinzelte Versuche abgerechnet (z. B. die Schweizer-Colonie Novo Friburgo traurigen Andenkens²⁾), bis zum Jahre 1820 keine Maassnahmen, die man als entscheidend für die Colonisirung Brasiliens zu betrachten im Stande wäre.

Solches ist erst der Fall mit dem Regierungsdecre^t d. d. 16. März 1820³⁾. Dieses Decret, welches vornehmlich im Hinblick auf die damals in grösserem Maasstabe beginnende Deutsche Auswanderung gegeben ward, enthält folgende Bestimmungen:

Den Fremden, welche sich als Colonen in Brasilien niederlassen, sollen, ihrem Bedürfniss nach, unentgeldlich Ländereien angewiesen werden (art. 1).

Verbinden sich mehre Familien zu dem Zweck, gemeinsam eine Niederlassung zu gründen, so wird das ihnen bestimmte Stück Land in angemessene Theile getheilt und unter sie verlooset (art. 2).

Ein Unternehmer, der eine Anzahl Familien namentlich Handwerker auf eigene Rechnung hinüberführt, erhält die Hälfte des dieser Niederlassung zugebilligten

1) Vergl. Cap. V.

2) v. Weech a. a. O. p. 218 ff.

3) Journal des Débats d. 8. August 1820, auch abgedruckt bei von Langsdorf a. a. O. p. 2.

Landes für sich; die andere Hälfte wird unter die Colonen vertheilt (art. 3).

Die von dem Unternehmer mit den Colonen abgeschlossenen Contracte sollen streng aufrecht erhalten werden.

Diese Colonen sind für die Dauer von 10 Jahren von aller Grundsteuer frei (art. 4).

Es steht den Colonen zu jeder Zeit frei, nach Europa zurückzukehren. Doch können sie erst nach 10 Jahren über die ihnen verliehenen Grundstücke als Eigentümer disponiren (art. 5).

Die Colonen, welche sich auf unentgeldlich ihnen verliehenen Staatsländerien niederlassen, werden dadurch ipso jure Brasilische Unterthanen (art. 6).

Jede dieser Colonien wird vorläufig durch einen von der Regierung ernannten Director regiert, bis demnächst bei ihrem Aufblühen, eine den allgemeinen Landesgesetzen entsprechende Verwaltung eintreten kann (art. 7).

Nur Colonen, welche der Römisch - Katholischen Kirche angehören, und mit guten Moralzeugnissen versehen sind, können dieser Vorzüge geniessen (art. 8).

Auch andere Religionsgenossen können sich in Brasilien niederlassen; doch haben dieselben auf jene Vortheile keinen Anspruch (Zusatzart. 1).

Alle Emigranten müssen die Kosten der Überfahrt selbst tragen (Zusatzart: 2).

Wenn von den Unternehmungen, welche, gestützt auf diese Anerbietungen, seitdem fast jährlich eine grössere oder geringere Anzahl von Colonen (besonders aus Schwaben und vom Oberrhein) nach Brasilien geführt, viele kein gutes Ende genommen haben, so scheint das in sehr verschiedenen Ursachen seinen Grund gehabt zu haben.

Dass die Regierung überall in der Erfüllung ihrer Versprechungen die grösste Loyalität gezeigt, darüber ist

nur eine Stimme. 1) Dagegen möchte kaum zu läugnen sein, dass mit wenigen Ausnahmen, die Wahl derjenigen Personen, denen die Leitung jener Unternehmungen anvertraut war, keine glückliche, und oft eine sehr traurige gewesen ist. Wenigstens darf man was im Gegensatz dieses Moments, Clima, Mangel an Mitteln, Unkenntniss der Verhältnisse u. s. w. gethan, gewiss nur als sehr unwesentlich ansehen.

Für das Belgische Project ist es von doppelt guter Vorbedeutung, dass gerade diejenige Colonie, welche von allen, die in neuerer Zeit in Brasilien versucht worden sind, den besten Erfolg gehabt zu haben scheint, 2) S. Leopoldo in der Provinz Rio Grande do Sul de S. Pedro fast alle äusseren Bedingungen mit denjenigen Gegenden theilt, in denen die Niederlassung gegründet werden wird, welche man von Belgischer Seite beabsichtigt.

XIII. Colonisation in der Provinz St. Catharina.

Der Artikel 11 № V des die Constitution ergänzenden Regentschaftsgesetzes d. d. 12. August 1834 giebt den Brasilischen Provinzialständen das Recht in einer gewissen Begrenzung über die Colonisirung des ihrer Sorge unterliegenden Landestheils Beschlüsse zu fassen. Von diesem Recht Gebrauch machend hat die legislative Versammlung

1) von Weech a. a. O. pag. 118 ff. van Leede a. a. O. pag. 343 ff. Ackermann a. a. O. in der Vorrede p. VII ff.

2) von Weech a. a. O. pag. 228. Beilage zur Allgemeinen Preussischen Zeitung d. 1ten und 2ten December 1843. (№ 154 u. 155.) Beilage zur Allgem. Augsburger Zeitung d. 9. Januar 1844, in der die Zweckmässigkeit hervorgehoben wird gerade in diesen Gegenden Deutsche Colonien anzulegen.

der Provinz St. Catharina ein unter dem 15ten Juni 1836 publicirtes Decret erlassen, das im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

Es ist Unternehmern, und zwar Gesellschaften sowohl als Einzelnen, Fremden, wie Einheimischen, gestaltet, Colonien anzulegen (art. 1).

Der Unternehmer kann unter den disponibelen Ländereien sich die Stelle wählen, an der er seine Niederlassung gründen will. Dann soll ihm zugewiesen werden:

- 1) für jeden unverheiratheten Colonen eine Rete von 200 Brassen Breite und 1000 Brassen Tiefe,
 - 2) für jeden verheiratheten ohne Kinder eine Rate von 250 Bras. Breite und 1000 Bras. Tiefe,
 - 3) für jeden verheiratheten mit 1 bis 3 Kindern, eine Rate von 250 Bras. Breite und 1000 Bras. Tiefe,
 - 4) für jeden verheiratheten mit mehr als 3 Kindern, eine Rate von 400 Bras. Breite und 1000 Bras. Tiefe,
- (art. 2).

Durch die Thatsache der Niederlassung des Colonen erwirbt der Unternehmer das Eigenthum an der Hälfte dieser Loose. Die andere Hälfte gehört dem Colonen nach 10 Jahren, es sei denn, dass die gegen den Unternehmer eingegangenen Verpflichtungen, zu Gunsten deren im Zweifel die Vermuthung streitet, etwas anderes mit sich bringen (art. 3).

Wenn der Colone die Niederlassung verlässt, oder stirbt, und seine Familie binnen der nächsten 10 Jahre nicht die von demselben gegen den Unternehmer eingegangenen Verpflichtungen erfüllen will, oder kann, so wird die zweite Hälfte gleichfalls Eigenthum des Unternehmers.

Stirbt dieser, und seine Erben erfüllen nicht die von ihm gegen die Colonen übernommenen Verbindlichkeiten, so ist jene zweite Hälfte schon vor Ablauf der 10 Jahre Eigenthum der Colonen (art. 4).

Es soll darauf gehalten werden, dass die Contracte zwischen dem Unternehmer und den Colonen in gesetzlich gültiger Weise gemacht, oder wenn sie im Auslande gemacht wären, bestätigt werden (art. 5).

Binnen 4 Jahren nach dem Datum der Concession, müssen von dem Unternehmer alle Loose der Niederrassung vermesssen und vertheilt sein. Was nicht vermesssen und vertheilt ist, wird als der Regierung zurückgefallen angesehen (art. 7).

Die über die Verleihung von Grund und Boden an den Unternehmer (a) und die Colonen (b) sprechenden Urkunden sollen folgende Fassung erhalten:

ad a. „Es wird dem N. N. (oder der Compagnie) in dem District der zu F. gelegenen Colonie ein Grundstück von — Brassen Breite und 1000 Brassen Tiefe, entsprechend der Hälfte des Looses № — gränzend an — mit allen Lasten und Gerechtsamen, die das Provinzialgesetz bestimmt, verliehen; welche Bewilligung zu beglaubigen, unter Vorbehalt weiterer Bestätigung diese Urkunde ausgestellt und in die Grundregister eingetragen ist.“

ad b. „Es wird dem N. N. in dem District der zu F. gelegenen Colonie ein Grundstück von X Brassen Breite und 1000 Brassen Tiefe, entsprechend der Hälfte des Looses № — gränzend an — verliehen, welches mit dem Ablauf von 10 Jahren, die am Tage dieser Concession beginnen, demselben als volles Eigenthum verbleiben, unter Vorbehalt weiterer Bestätigung. Der genannte N. N. ist den Verpflichtungen unterworfen, und hat einen Anspruch auf die Rechte, welche das Provinzialgesetz vorschreibt, was zu beglaubigen diese Urkunde ausgestellt und in die Grundregister eingetragen ist“ (art. 8).

Für die Inscription jedes Titels in die Grundbücher werden 1200 Reis (4 Frcs.) bezahlt (art. 10).

Es kann auch Colonien geben, die sich als alleinigen Zweck vorstecken, Viehzucht zu betreiben. Diesen soll das Doppelte der im art. 6 bestimmten Grundfläche zugelassen werden (art. 13).

Die nach diesem Gesetz verliehenen Grundstücke unterliegen folgenden Bedingungen :

- a) Alle Bergwerke sind dem Staat vorbehalten.
- b) Der Holzschlag kann nur nach den allgemeinen Landesgesetzen stattfinden.
- c) Land- und Wasserstrassen können ohne Entschädigung der darunter Leidenden, im Interesse des öffentlichen Nutzens überall angelegt und verändert werden (art. 16).

Die Colonen, welche auf Grund dieses Gesetzes sich in der Provinz niederlassen, sind von allen persönlichen Diensten ausser dem District ihrer Colonie, und von den öffentlichen Abgaben während 10 Jahren befreit (art. 17).

XIV. Belgische Colonisation in Brasilien und insbesondere in St. Catharina.

Wie vortheilhaft auch die Bestimmungen des in dem vorigen Abschnitt seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilten Gesetzes sind, so scheint doch, mit Ausnahme der im Jahre 1841 begonnenen Unternehmung des Dr. Mure¹⁾ kein namhafter Versuch im Sinne desselben gemacht, und das Belgische Project das erste zu sein, welches das vorgestecckte Ziel unter einer günstigen Vorbedeutung verfolgt.

Man darf sich daher auch nicht wundern, wenn die hohe Wichtigkeit der Sache, unter Vermittelung localer Wiinsche, die Kaiserliche Regierung zu ganz besondern, die Grundlinien jenes Gesetzes weit hinter sich lassenden

¹⁾ van Lede a. a. O. p. 345 ff.

Concessionen im Interesse der durch H. van Lede gegründeten Gesellschaft bewogen hat. Der Contract vom 10ten August 1842 ist der Ausdruck der in folgenden Hauptsätzen zusammengefassten Bewilligungen:

Als Zweck der Belgisch-Brasilischen Compagnie vorausgesetzt, mit Colonen, die sie aus allen Ländern Europa's wählen kann, ackerbauliche, industrielle und Bergwerksunternehmungen in der Provinz St. Catharina zu gründen, wird derselben gestattet, die diesem Zweck entsprechenden Beziehungen auch auf die übrigen Provinzen des Reiches auszudehnen (Cap. I. art. 1).

Es wird derselben in der gedachten Provinz von den disponibelen Staatsländereien im Zusammenhang oder getrennt, ein Flächenraum von 20 □ Meilen mit allen Heiden, Wäldern, Weiden und was sich sonst darauf befinden mag, nicht minder der freie Gebrauch der Küsten, Häfen, Baien, Flüsse, Seen und sonstigen Gewässer, die sich auf jener Bodenstrecke befinden mögen, ganz wie er den Kaiserlichen Unterthanen zusteht, als volles und immerwährendes Eigenthum bewilligt (Cap. I art. 2).

Es wird der Compagnie das Recht gegeben, auf der ihr verliehenen Bodenstrecke jedwede Art von bergmännischer Unternehmung, sei es auf schon bekannte oder unbekannte Fassilien in demselben Umfang zu betreiben, wie die Brasilischen Unterthanen dazu befähigt sind. Ausgenommen von dieser Bewilligung ist nur der Bau auf Diamanten, der überhaupt verboten ist, und der auf Steinkohlen. Doch bleibt es der Compagnie unbenommen bezüglich der letzteren demnächst mit der Regierung ein besonderes Abkommen zu treffen (Cap. I art. 3).

Die Compagnie kann unter den disponibelen Staatsländereien unbeschränkt diejenigen wählen, welche ihr für ihre Zwecke am geeignetsten erscheinen (Cap. I art. 4).

Die Schiffe, welche erweislich 100 Colonen für die Compagnie in Europa eingeschifft haben, zahlen für diese

Reise in den Brasilischen Häfen keine Tonnengelder (Cap. I art. 5).

Die Colonen der Compagnie werden vom Augenblick ihrer Ankunft auf Brasilischem Boden an, als Brásilische Unterthanen angesehen und geniessen alle Rechte derselben. Überdies sind sie für ihre Lebenszeit frei vom Kriegsdienst und können nur in der Nationalgarde zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in dem District der Colone verwendet werden (Cap. I art. 6).

Die Colonen der Compagnie geniessen voller Religionsfreiheit (Cap. I art. 7).

Um das Aufblühen der Colone zu befördern, sind der Compagnie auf 20 Jahre folgende Privilegien gewährt:

- a) Steuerfreiheit bezüglich jeder ackerbaulichen, industriellen oder Bergwerksunternehmung, der sich die Colonen hingeben werden.
- b) Steuerfreiheit in Betreff der Ausfuhr ihrer Producte, sowie der Wiederausfuhr, der in die Colone importirten fremden Waaren, von denen Verbrauchssteuern entrichtet werden.
- c) Steuerfreiheit bezüglich der Einfuhr jedweder einheimischen oder fremden Waare, die schon bei einem Kaiserlichen Zollamt versteuert worden (Freiheit von Provinzialeingangsabgaben).
- d) Steuerfreiheit für alle Lebensmittel, Sämereien, Pflanzen und sonstige für den Anbau des Landes nothwendige Gegenstände, die von den Colonen bei ihrer Ankunft in Brasilien mitgebracht werden.
- e) Steuerfreiheit bezüglich des Eingangs von Büchern und Instrumenten für den Unterricht in der Colone und ihre sonstige Entwicklung.
- f) Steuerfreiheit in Betreff des Eingangs von Materialien zur Errichtung von Häusern und öffentlichen Gebäuden, ebenso von Waffen und Munition, deren die Colonen zu ihrer Sicherheit bedürfen könnte (Cap. I art. 8).

Während der genannten 20 Jahre soll der Ertrag aller Hafen- und Küstengelder etc. die im Bereich der Colonie erhoben werden möchten, nach Abzug der Erhebungskosten, zu Erbauung von Leuchthürrmen, Quai's und sonstigen nützlichen Einrichtungen verwandt werden (Cap. I art. 9).

Die Brasilische Regierung zahlt der Compagnie eine Prämie von 30,000 Reis (100 Fr.) für jeden Colonen von 14 Jahren und darüber, welchen dieselbe herübersiedelt, und eine Prämie von 10,000 Reis (33 $\frac{1}{3}$ Fr.) für jeden Colonen unter 14 Jahren. Nur für Kinder unter 3 Jahren zahlt dieselbe nichts (Cap. I art. 10).

Verlässt ein Colone die Niederlassung ohne seine übernommenen Verpflichtungen erfüllt zu haben, so wird gegen ihn nach dem Gesetz wegen vermieteter Dienste verfahren werden (Cap. I art. 11).

Die Compagnie verpflichtet sich von dem Tage der Bestätigung dieser Übereinkunft durch die gesetzgebende Versammlung an, alljährlich während der Zeit der Dauer der Compagnie 100 Familien Colonen auf ihre Kosten und Gefahr von Europa in ihre Niederlassung in der Provinz St. Catharina herüberzuführen (Cap. II art. 1).

Diese Familien müssen mit gehörigen, von einem Brasilischen Consul in Europa visirten Legitimationspapieren versehen sein (Cap. II art. 2).

Die Compagnie darf sich im Interesse ihrer Zwecke nur freier Menschen bedienen. Der Sklav, der in ihren Diensten oder in dem eines ihrer Colonen gefunden werden sollte, wird durch diese Thatsache selbst frei, und zur Disposition der Regierung gestellt.

Wenn der Sklav weder der Compagnie, noch einem ihrer Colonen angehört, und wenn der Herr des Sklaven in seine Freilassung einwilligt, so wird derselbe für frei erklärt, und die Compagnie zahlt dem Herrn den Werth desselben. Wenn aber der Herr nicht in die Freilassung des Sklaven einwilligt, so wird ihm derselbe zurückgegeben

und die Compagnie zahlt eine Strafe von der Höhe des Werths des Sklaven in die öffentliche Casse, es sei denn, dass sie im Stande wäre, sich und ihre Colonen von allem Verdacht des Einschwärzens zu befreien (Cap. II art. 3).

Eingeborene Brasilier oder Freigelassene, die sich in der Colonie von den daselbst eingeführten ackerbaulichen und sonstigen Methoden praktisch unterrichten möchten, müssen von der Compagnie zu denselben Bedingungen, wie ihre Colonen angenommen werden. Nur geniessen dieselben nicht der Privilegien der Colonen (Cap. II art. 4).

Die Compagnie und die Colonen werden auf ihre Kosten alle Privat- und öffentlichen Gebäude anlegen, nicht minder die Wege, Brücken etc. insoweit sie im Sonderinteresse der Colonie sind. Die Provinzial- und Staatsstrassen dagegen werden auf Kosten der Provinz und des Staats erbaut. Dörfer und Städte können nur unter Consens der Behörden Namen erhalten (Cap. II art. 5).

Sollte die Compagnie die Häfen von Laguna und Porto Bello zu verbessern gesonnen sein, so wird sich die Regierung in thätigster Weise dabei betheiligen (Cap. II art. 6).

Die Regierung behält sich vor das Grundcapital der Compagnie sobald die Umstände es zulassen, auf das Doppelte zu erhöhen, und sich für diesen vermehrten Betrag zu betheiligen, oder auch an ihrer Stelle ganz oder theilweise Brasilische Unterthanen in die Gesellschaft eintreten zu lassen (Cap. II art. 7).

Die Kaiserliche Regierung hat das Recht einen Inspector zu ernennen, welcher auf die strenge Erfüllung der der Compagnie auferlegten Bedingungen zu halten hat (Cap. III art. 1).

Sollte die Compagnie durch ihre Schuld eine der übernommenen Verpflichtungen unerfüllt lassen, so wird sie ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung wegen der in die Unternehmung verwandten Capitalien, die nach-

theiligen Folgen zu tragen haben, die aus einem Bruch des Vertrages für sie erfolgen könnten (Cap. III art. 2).

Die Concessionen der Artikel 3. 8. 9. und 10. des Isten und die Artikel 3. und 7. des IIten Capitels unterliegen annoch der Genehmigung der Generalständeversammlung (Kaiserliches Genehmigungs-Decret d. 10 Aug. 1842).

XV. Statuten der Belgisch-Brasilischen Gesellschaft.

Den in dem vorhergehenden Abschnitt gegebenen Grundlagen entsprechend formuliren die, unter dem 19ten Januar d. J. sanctionirten Statuten der »Compagnie Belge Brasilienne de colonisation« den Zweck derselben als die industrielle bergmännische ackerbauliche und kommerzielle Ausbeutung der in dem Contract von der Brasilischen Regierung bewilligten Bodenstrecke (Statist. art. 2. Contract Cap. I art 1).

Der Sitz der Gesellschaft, die unter dem Patronat des Königs der Belgier, und unter der Protection des Kaisers von Brasilien steht, ist Antwerpen, der Charakter derselben der einer anonymen Gesellschaft (Code de commerce art. 29 sq.).

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt; doch kann dieselbe unter gewissen vorgeschriebenen Formen demnächst verlängert werden (Stat. art. 3).

Die Auflösung der Gesellschaft ist zulässig bei Verlusten, wenn

- a) $\frac{2}{3}$ der Actionäre, die im Besitz von $\frac{3}{4}$ aller Actien sind, dieselbe verlangen, und
- b) der König der Belgier einwilligt.

Die Auflösung tritt ipso jure ein, wenn die Hälfte des Gesellschaftsvermögens verloren sein sollte. Würde

dieser Fall sich ereignen, so ist dem Concessionar (van Lede¹⁾) das Recht vorbehalten:

- a) diejenigen der verliehenen Ländereien, von denen die Gesellschaft noch nicht im Sinne der Wünsche des Gouvernements Besitz genommen haben sollte, ohne Entschädigung,
- b) diejenigen Ländereien aber, welche sich bereits im Besitz der Gesellschaft befinden möchten, wenn er es wünschen sollte, gegen eine bestimmte Entschädigung (vergl. art. 91) zurückzunehmen (art. 4).

Die Liquidation wird eintretenden Fall's durch den Director und drei Commissäre, von denen der König der Belgier einen und die Generalversammlung der Actionäre die beiden anderen ernennt, bewirkt werden (art. 5).

Der Fonds der Gesellschaft ist die Gesammtheit der in der Kaiserlichen Concession verliehenen Ländereien, Rechten und Privilegien (art. 6). Das Capital der Compagnie wird aus 6,000,000 Frcs. bestehen, repräsentirt durch 6000 Actien, eine jede zu 1000 Frcs.

Jede Actie gibt

- 1) ein Recht auf das Eigenthüm von 25 Hectaren ackerbaren Boden in der Colonie,
- 2) einen verhältnissmässigen Antheil sowohl an dem Fonds der Compagnie, wie an dem Ertragirrer Operationen (art. 7).

Dem Concessionar werden 1000 Actien für seine Auslagen reservirt (die Bedingungen in art. 9 — 12).

Jede Actie ist in 5 Coupons zu 200 Fr. getheilt (art. 13). Jeder Coupon gibt ein Recht auf 5 Hectaren Land (art. 16). Die Actien, wie die Coupons können so-

1) Die Verleihung ist ihm persönlich in Bezug auf die zu gründende Gesellschaft geschehen.

wohl auf den Namen der Inhaber, wie auch au porteur gestellt sein (art. 14 und 15).

Die Inhaber von Actien oder Coupons haben bezüglich der ihnen nach der Zeit ihrer Meldung überwiesenen Ländereien folgende Pflichten zu erfüllen:

- 1) Sie haben die genannten Grundstücke auf ihre Kosten vermesssen und katastriren zu lassen, und dieselben ganz oder theilweise in den ersten 10 Jahren nach Emission der Coupons durch eingeborne Brasilische oder durch Europäische in die Register der Compagnie eingetragenen Colonen in Cultur zu setzen.
- 2) Sie haben vom Tage der Besitzergreifung an, der Compagnie einen verhältnissmässigen Anteil der Kosten zu ersetzen, welche die Herrichtung und Unterhaltung von Verbindungswegen, sowie das Erbauen der beabsichtigten Etablissements nöthig macht. Indessen kann dieser Anteil nicht den 20sten Theil des Bruttoertrags übersteigen, den die verliehene und als angebaut angenommene Bodenfläche nach dem Ausspruch von Sachverständigen gewähren würde. Dabei wird angenommen, dass vom Tage der Besitznahme an jährlich mindestens $\frac{1}{10}$ dieser Bodenfläche angebaut werde, so dass nach 10 Jahren dieselbe als durchgängig in Cultur gesetzt angesehen und als solche im Interesse der Compagnie besteuert wird (art. 16).

Das Eigenthum der Bodenfläche, auf welcher ein Coupon das Recht giebt, kann von diesem getrennt werden. Nur sind die gehörigen Einregistrirungen nicht zu versäumen (art. 17).

Die Compagnie reservirt sich in Betreff der Ländereien die mit den Coupons verbunden werden:

- 1) Die Ausbeutung aller Bergwerke.
- 2) Das Recht auf Metalle zu schürfen, sowie die im Interesse des Bergbaus oder sonstigen öffentlichen Nutzens

erforderlichen Bauten, gegen vorgängige Entschädigung nach Befund von Sachverständigen, vorzunehmen.

3) Das Recht über die in Rede stehenden Ländereien ohne Entschädigung und auf Kosten der Interessenten einen Abfuhrweg von 6 Meter Breite, doch mit Rücksicht auf die bereits eingefriedigten Plätze und sonstigen Baulichkeiten, zu führen (art. 18).

Sollten die Actionäre oder Couponsbesitzer es versäumen, binnen der bestimmten Zeit die Cultur der ihnen überwiesenen Ländereien zu beginnen, oder während zweier auf einander folgenden Jahre mit den oben bezeichneten Geldbeiträgen in Rückstand sein, so wird solches als ein Verzicht auf jene Ländereien angesehen, und ihnen nur die Theilnahme an den Dividenden, sowie ihr Recht für den Fall der Liquidation des Vermögens der Compagnie vorbehalten (art. 19).

In keinem Fall kann die Actionäre ein grösserer Verlust treffen, als der Werth ihres Anteils an der Unternehmung beträgt (art. 20).

Die Organisation der Compagnie ist basirt auf der Verschiedenheit zwischen dem Interesse der Mitglieder derselben, und dem der Emigranten.

Ersteres wird durch drei Autoritäten verwaltet, einen Verwaltungsrath, einen dirigirenden Ausschuss, und ein Generalconseil (art. 21); letzteres ist der Sorge eines Schutrzraths anvertraut (art. 22).

Der Verwaltungsrath (conseil d'administration) besteht aus einem Director¹⁾ und mindestens zwei Räthen (art. 23) die von der Generalversammlung durch Mehrheit der Stimmen ernannt werden. In der Regel tritt alle

¹⁾ Der in ausserordentlicher Weise zum erstenmal und zur Einleitung der ganzen Unternehmung ernannte Director ist der durch seine Kenntnisse so ausgezeichnete Präsident der Handelskammer in Antwerpen, Herr Théodor de Cock.

drei Jahre ein Mitglied aus, das durch das Loos bestimmt wird, der Director zuletzt; doch kann der Ausscheidende wieder gewählt werden (art. 24). Alle stellen Caution in Actien der Gesellschaft, der Director im Werth von 50,000 die Räthe von 20,000 Frs. Nur die Titel der mit diesen Actien verbundenen Colonialländerien bleiben zur Disposition ihrer Eigenthümer, und können auch während der Geschäftsführung veräussert werden (art. 25 und 26).

Der Verwaltungsrath beschäftigt sich mit Allem, was die äussere formelle Geschäftsführung der Compagnie mit sich bringt. In materieller Beziehung kann derselbe nur über Gegenstände bis zum Werth von 30,000 Frs. entscheiden. Er ernennt und entlässt das Personal seiner Bureaux (art. 28 — 38).

Der leitende Ausschuss (comité directeur) besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung ernannt werden (art. 40 und 47). Derselbe ist die controlirende Behörde der Compagnie, die die Archive bewahrt, das Rechnungswesen verificirt, der Generalversammlung regelmässig, nicht minder der Belgischen und Brasilischen Regierung auf Verlangen berichtet etc. (art. 41 — 44).

Die ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsraths und des leitenden Ausschusses sind zweimal wöchentlich (art. 27 und 48).

Das Generalconseil ist die Vereinigung des Verwaltungsraths und des leitenden Ausschusses. Dasselbe bildet die Quelle der höheren Verwaltungsnormen der Gesellschaft. Es ernennt, und entlässt alle Beamten derselben in Belgien und Brasilien, insoweit diese nicht von einer der schon genannten Behörden ressortiren; es beschliesst selbstständig über alle Gegenstände, die über 30,000 und unter 100,000 Frs. betragen (art. 53 und 54). Seine regelmässigen Sitzungen sind an jedem ersten Dienstag im Monat (art. 55).

Der Schutrzrath (conseil protecteur de l'émigration) besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung ernannt (art. 57), und deren Functionen nur als Ehrensache betrachtet werden. Das Recht, Mitglied zu sein, haben der Brasilische Ministerresident und der Brasilische Generalconsul in Belgien, ebenso jeder in Belgien beglaubigte diplomatische Agent, welcher ein Land repräsentirt, aus welchem bereits 100 Familien in der Colonie etabliert sind (art. 58).

Der Schutrzrath hat die Sorge für Alles was die Interessen der Auswanderer, namentlich was die Prüfung und Modification des Reglements über die Emigration und die strenge Aufrechthaltung der Contracte zwischen der Compagnie und den Colonen berührt (art. 60). Derselbe versammelt sich jährlich zweimal in Brüssel (art. 61). Seine Mitglieder haben die Befugniss mit consultativer Stimme den Sitzungen der Generalversammlung beizuwöhnen (art. 63). In der Zeit, in welcher der Schutrzrath nicht versammelt ist, vertritt ihn der leitende Ausschuss (art. 64).

Sämmtliche Actionäre, welche mindestens 5 Actien oder 25 Coupons besitzen, bilden vereint die Generalversammlung und repräsentiren als solche die Compagnie. Die Vertretung eines Actionärs durch einen anderen ist zulässig; nur darf der Stellvertreter nicht Mitglied des Verwaltungsraths sein (art. 66).

Kein Actionär, wie viel Actien er auch besitzen oder vertreten mag, kann mehr als fünf Stimmen führen, fünf Actien oder 25 Coupons auf eine Stimme gerechnet (art. 66).

Die Generalversammlung tritt regelmässig an jedem dritten Montag im Juni in Antwerpen zusammen, um sich über die Operationen, die während des letzten Kalender-Jahrs stattgefunden, Rechnung ablegen zu lassen (art. 67). In ausserordentlicher Weise kann dieselbe berufen werden :

durch den Verwaltungsrath,
durch den leitenden Ausschuss,

durch das Generalconseil und
auf Verlangen von 10 stimmfähigen Actionären
(art. 69).

Der Director des Verwaltungsraths oder sein Delegirter ist Präsident der Generalversammlung. Der Präsident des leitenden Ausschusses oder sein Delegirter ist Vize-präsident (art. 70).

Zu den besonderen Functionen der Versammlung gehört

- a) die Bestimmung der Personen, welche Mitglieder des Schutzraths sein sollen.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und des leitenden Ausschusses (art. 68). Nur der Gründer der Gesellschaft (Herr van Lede) ist für immer Mitglied des letzteren (art. 45).
- c) Die Festsetzung aller Verwaltungsvorschriften (die Bestimmungen über die Auswanderung, müssen durch den Schutzrath, und diejenigen welche die Belgische Auswanderung betreffen, ausserdem durch das Belgische Gouvernement speciel gebilligt, auch in dem Moniteur Belge publicirt werden (art. 74).
- d) Die Entscheidung über alle Competenzconflicte (art. 76).

Im Allgemeinen beräth die Versammlung jeglichen Vorschlag, den 10 stimmführende Actionäre unterstützen (art. 70). Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst (art. 71).

In Brasilien wird ein Colonialrath bestehen, der für alle Angelegenheiten der Colonie sowohl das Organ der Gesellschaft, wie das der Colonen zu sein die Bestimmung hat (art. 73).

Die Actien tragen keine Zinsen, sondern geben nur ein Recht auf eine Dividende (art. 82).

Vom Gewinn werden zurückbehalten:

- 10 prCt. zur Bildung eines Reservefonds,
- 3 " für den Verwaltungsrath,
- 3 " für den leitenden Ausschuss,

2 prCt. für den Colonialrath,

2 " für die Agentur der Gesellschaft in St. Catharina und zu Gratificationen für die Beamten der Gesellschaft (art. 84).

Nur die übrigen 80 prCt. kommen zur Vertheilung.

Sowohl der Director des Verwaltungsraths, als der Präsident des leitenden Ausschusses werden für ihre Bemühungen besoldet (art. 88 und 89).

Etwaige Streitigkeiten zwischen der Compagnie und einem Actionär finden vor zwei Schiedsmännern in Antwerpen, von denen der eine durch den Verwaltungsrath, der andere durch den Actionär gewählt wird, oder aber vor dem dortigen Handelsgericht, ohne dass gegen das Urtheil des einen oder des anderen eine Appellation zulässig wäre, ihre Erledigung.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Schiedsrichtern wählen die Partheien, oder wenn diese sich nicht einigen können, das Handelsgericht einen Obmann (art. 90).

In gleicher Weise werden Streitigkeiten, die noch in Belgien zwischen der Compagnie und einem Colonen entstehen möchten, geschlichtet. Sollten aber dergleichen in Brasilien eintreten, so entscheiden zwei Schiedsmänner, von denen der eine durch den Agenten der Compagnie, der andere durch den Colonen gewählt wird, oder aber der Präsident der Provinz. Bei Meinungsverschiedenheiten wird ebenfalls durch die Partheien oder durch jene höchste Provinzialbehörde der Obmann bestimmt (art. 91).

Die Compagnie hat das Recht in Brasilien bis zum Betrag von $\frac{2}{3}$ des Werths der in ihren Magazinen lagenden Waaren, Papiere au porteur, doch nur zum Gebrauch in der Colonie zu creiren. Diese Papiere werden als Zahlung für verkaufte Waaren und Ländereien angenommen, und können zu jeder Zeit gegen in Antwerpen zahlbare Wechsel umgetauscht werden. Die Ausgabe

anderer Werthpapiere ist ohne Consens der Regierung untersagt (art. 92).

Eine Veränderung der Statuten und Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann nur in einer zu dem Zwecke besonders berufenen Generalversammlung durch mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmfähigen Actionäre und unter Consens der Regierung beschlossen werden (art. 93, 94).

Die Compagnie hat das Recht, überall, wo sie es geeignet findet, Agenturen zu errichten, ausserhalb Belgien, Mittel- und Südamerica aber nur mit Consens der Regierung (art. 95).

Die Regierung hat das Recht Commissäre zu ernennen und durch diese von den Angelegenheiten der Compagnie Kenntniss zu nehmen (art. 96).

III. *Belgien und seine Colonien.*

Vor einiger Zeit schilderte ein Brüsseler liberales Blatt ¹⁾ nach der *Democratie pacifique*, die Contraste, welche Belgien in ökonomischer Hinsicht darbietet. Nicht lange vorher hatte das Hauptorgan der Geistlichkeit ²⁾ in einer Statistik der Belgischen Armuth die unglaublichesten That-sachen enthüllt und ein Circularschreiben des Erzbischofs

¹⁾ *Courrier Belge* d. 18. November 1843 „le paupérisme et la question sociale en Belgique“.

²⁾ *Journal de Bruxelles* d. 14. Juli 1843. Hier finden sich folgende Notizen:

Es wurden durch öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten unterstützt:					
In der Provinz:	Im Jahre	Bei einer Bevölkerung von	Zahl der Unterstützten.	Verhältniss-Zahl.	
Antwerpen . .	1839	365,173	38,004	$\frac{1}{7}$	
	1843	—	49,050		
Brabant	1839	604,950	93,008	wahrscheinlich	
	1843	—	100,000		$\frac{1}{6}$
Westflandern	1839	636,890	127,785	$\frac{1}{5}$	
	1843	—	—		verte

von Mecheln¹⁾ wiedergegeben, in welchem die Pfarrer aufgefordert werden, mit Rath und That auch von ihrem Standpunkt aus einem Übel entgegenzuwirken, dessen Bedrohlichkeit täglich grösser werde.

In der That, wie schroff sich auch die Parteien entgegenstehen, das Schreckbild einer Überhandnahme des Pauperismus in Friedenszeiten leuchtet der einen, wie der anderen ein, und im Angesicht des Elends, das aus einer Fülle von Wohlstand emporstarrt, fragt sich Katholik, wie Liberaler: was thun? —

Unter diesen Umständen ist es auffallend, dass das Wort der letzten Thronrede des Königs Leopold, dessen oben gedacht worden, nicht mit mehr Gunst aufgenommen worden ist. Man hätte denken sollen, zur Bekämpfung so grossen Übels müsse man mit Wärme jedes

In der Provinz:	Im Jahre	Bei einer Bevölkerung von	Zahl der Unterstützten	Verhältniss-Zahl.
Ostflandern . .	1839	769,407	96,880	$\frac{1}{8}$
	1843	—	111,734	
Hennegau . .	1839	643,410	131,181	$\frac{1}{5}$
	1843	—	—	
Namur	1839	232,825	26,847	$\frac{1}{9}$
	1843	—	—	
Lüttich	1839	400,781	43,490	zwischen $\frac{1}{6}$ u. $\frac{1}{7}$
	1843	—	62,202	
Limburg . . .	1839	168,476	21,550	$\frac{1}{8}$
	1842	—	24,224	
Luxenburg ^{*)}	1839	170,328	—	$\frac{1}{34}$
	1842	—	5,421	

*) Diese Provinz ist fast ausschliesslich ackerbauend.

Es wurde daher, die Bevölkerung von Belgien auf 4,000,000 Einwohner angenommen, gegen 800,000 ($\frac{1}{5}$), nicht im Stande sein, sich das Nothwendige des Lebens zu verschaffen.

1) d. d. 10. Novbr. 1843 Journal de Bruxelles. d. d. 21. November ejusd.

Mittel ergreifen, das sich dagegen darbietet. Indessen bielt sich die Erwiederung der Deputirtenkammer wesentlich nicht in diesem Sinne. Die Adresse sagt nämlich: „En recherchant à l'étranger des débouchés pour notre industrie nous devons point perdre de vue les améliorations dont notre propre sol est susceptible. Trop de terres¹⁾

1) Übersicht
des
unbebauten Bodens in Belgien.

Provinz:	Antwerpen.	Brabant.	West-Flandern.	Ost-Flandern.	Henne-gau.	Lüttich.	Limburg.	Lu-xen-burg.	Namur.	Summa
Terrains essartés	—	—	—	—	1750	—	—	40000	46503	88253
Broussail- les	1090	—	—	99	66	1194	495	4070	1182	8196
Bruyères fauges, terres vagues	73913	1170	4576	837	1574	12414	47940	94000	550	236974
(Hectares)	75003	1170	4576	936	3390	13608	48435	138070	48235	333423

Moniteur Belge d. 23. Septbr. 1843.

incultes existent encore, que l'agriculture peut revendiquer et qui procureraient à nos populations des ressources nouvelles".¹⁾

Bekannt sind die Versuche des Anbau's der Heiden, welche die Regierung des Königs Wilhelm I. zu Wortel, Merxplas und Rykerworsel gemacht. Von diesen Gegen- den ward schon damals die Ähnlichkeit hervorgehoben, welche sie ihrer Urbeschaffenheit nach mit den "Spargelfeldern" von Gent und Brügge haben sollten. Allein die Sache missglückte. Sie fand im Lande nur wenig Anklang. Auch jetzt ist das Interesse an der Erneuerung dieses Projectes durchaus nicht allgemein. Das zeigte sich in unzweideutiger Weise im Senat, dessen Adresse den Wunsch ausspricht, dass die "exploitation des territoires incultes" nur mit einer "sage lenteur et sans trop blesser d'anciens usages" stattfinden möge.²⁾

Nichts destoweniger hat die Lauheit, mit der die Idee einer überseeischen Colonisation von der Deputirten- kammer aufgenommen worden, die Regierung verhindert, ihre bisherige Stellung zu verlassen.

Der Minister des Innern, Herr Nothomb, bezeichnete diese in der Sitzung vom 20. Januar d. J. in folgender Weise :

"Nous avons encouragé, vous savez dans quelles limites, un essai de colonisation. Pouvions nous faire, devions nous faire davantage? Y a t-il quelque chose de plus à faire? Si nous trouvons qu'il faut faire davantage, nous le proposerons; nous étudions la question avec le pays. (Interruption.) Nous avons, dit-on, nié en quelque sorte la participation que nous avons prise dans la formation de la société anonyme de colonisation de Santo-Thomas. La société anonyme a été approuvée par arrêté royal et nous

¹⁾ Monit. Belg. d. 22. November 1843.

²⁾ Monit. Belg. d. 18. Novbr. 1843.

lai avons accordé quelques secours ; jamais nous n'avons nié cette participation. Mais quand on a présenté cette colonie comme directement fondée par le gouvernement belge, nous avons cru, en conscience, devoir déclarer au public que tel n'était pas le caractère de cette entreprise.

Nous avons voulu que les nombreux colons qui se disposent à franchir les mers, sussent, qu'ils avaient affaire à une compagnie privée, qui avait sans doute toutes les sympathies du gouvernement, mais non au gouvernement lui même¹⁾.

Suchen wir jetzt näher ins Auge zu fassen, was Belgien sich von den Colonien in Guatemala und Brasilien, denen man die in der Campine beabsichtigten an die Seite stellen möchte, versprechen kann, so werden wir vor Allem anzuerkennen geneigt sein, dass der negative Vortheil, einen Abfluss für die brodlose Bevölkerung zu gewähren, bei weitem der geringere, der Kernpunct der Hoffnungen, welche sich an jene Projecte knüpfen, aber eine Belebung des Handels und die Erneuerung des verlorenen Gleichgewichts zwischen der industriellen Production und dem Absatz der Producte ist.

Die oben mitgetheilte Übersicht des Belgisch-Brasiliens²⁾ Handels zeigt, dass im Jahre 1842
die Importation aus Brasilien nach Belgien 12,534,651 Fr.
die Exportation aus Belgien nach Brasilien 2,058,603 "

Die Summe des ganzen Verkehrs zwischen
beiden Ländern also 14,593,254 Fr.
betrugen hat.

1) Vergl. Observateur d. d. 21. Januar 1843.

2) Über den bisherigen Handelsverkehr zwischen Belgien und Guatemala sind keine einigermassen sichere Nachrichten vorhanden. Wahrscheinlich ward derselbe durchaus nicht direct geführt, sondern über Belize durch England vermittelt.

Unter den in demselben Jahre in Belgien importirten Gegenständen führt die mehr citirte Handelsstatistik auf:

Artikel	Überhaupt eingegangen	Aus Brasilien kommend	Aus dritten Ländern stammend
Kaffe . . .	23,980,266 Kil.	8,020,929 Kil.	15,959,337 Kil.
Zucker . .	19,866,021 "	1,027,807 "	18,838,214 "
Rohe Häute	4,352,013 "	130,558 "	4,221,455 "
Farbehölzer	3,159,066 "	705,180 "	2,472,702 "
Reis . . .	4,472,702 "	3,145 "	4,469,557 "

Hiernach hätte Belgien möglicherweise von den genannten fünf Artikeln aus Brasilien beziehen können in
Summa 55,830,068 Kil.
dasselbe hat aber nur bezogen 9,887,613 "

Für einen Werth von 45,942,455 Kil. würde es daher allein im Hinblick auf jene fünf Artikel im Stande gewesen sein mehr nach Brasilien auszuführen, und für einen analogen Betrag in Zukunft seinen Handel dahin steigern können.

Nun wird allerdings eingewandt, das Kaufen von Jemanden bringe noch nicht die Möglichkeit des Verkaufens an denselben mit sich; bei der verhältnissmässigen Kleinheit der Belgischen und Brasilischen Handelsmarine und bei dem geringen Umfang der Rhederei in beiden Ländern könne Belgien noch nicht daran denken, sich obige und sonstige Colonialartikel allein, und in directem Handel aus Brasilien zu verschaffen; die Rücksichten, die Belgien gegen gewisse Staaten zu nehmen habe, aus deren Entrepôts es sich bisher versorgt, seien von hoher Wichtigkeit, und es könne dieselben nicht ungestraft fallen lassen; die wenigen Belgier welche vielleicht nach St. Thomas und St. Catharina ziehen würden, und der Einfluss, den sie im Interesse des Mutterlandes möchten üben können, sei der riesigen Grösse ihrer neuen Heimath gegenüber, wie ein Tropfen im Meere; endlich werde ein wohl abgeschlossener Handelsvertrag gleich für den Augenblick

hundertmal mehr wirken, als alle Belgischen Reminiscenzen und Verbindungen, von denen man noch gar nicht wisse, ob sie in jenen transatlantischen Ländern Wurzel fassen würden, oder nicht. — Allein, wie viel scheinbar-Richtiges auch in diesen Einwürfen liegen mag, — ist es darum minder wahr, dass, wer eine grosse Macht hat zu kaufen, und Ernst zeigt von dieser Macht nur da Gebrauch zu machen, wo man ihm auch wiederum kaufend entgegenkommt, am Ende seines Ziels Herr wird? —

Belgiens Handel, ein Kind des Niederländischen Colonialsystems, und basirt auf die im Sinne dieses Systems gegebenen Gesetze von 1816 und 1822, war anerkannter-massen¹⁾ bis jetzt nur Commissionshandel, ausgebeutet in fast ausschliesslichem Interesse von Antwerpen (système de transit, système Anversois). Allein das Land hat das Trostlose dieser ihm aufgedrungenen Stellung erkannt, und die Enquête commerciale, die der Deputirte Abbé de Foere hervorgerufen,²⁾ wird nicht verfehlen ihre Früchte zu tragen.

Man spricht von der Kleinheit der Handelsflotte³⁾ Belgiens, von der Dürftigkeit seiner Rhederei, von dem

1) Annexe № 1 zu dem Circular des Ministers der Finanzen Hrn. Desmaisières d. d. 20. Juni 1840 (Enquête commerciale).

2) Derselbe entwickelte seine Proposition in den Sitzungen des 19. Februar, des 28. und 29. April. Der Beschluss der Kammer erfolgte den 18. Mai 1840.

3) Im Jahre 1830 besass Belgien nur 120 „bâtiments propres au long cours“ Bericht der Brüsseler Handelskammer d. d. 4. Aug. 1840. Nach der Revolution sind noch viele Schiffe nach Holland ausgewandert. „Car le gouvernement ne leur laissoit d'autre alternative que de déserter à l'ennemi, ou de pourrir dans l'eau douce“. Hr. Cassiers in den Debatten der Handelskammer von Antwerpen. Enquête commerciale p. 554. Wie so oft wird hier der Regierung zur Last gelegt, was in den Umständen seinen Grund hatte.

noch immer gegen sonst geringfügigen Verkehr in seinen Häfen,¹⁾ endlich von der Unzulänglichkeit der Maasregeln, die die Regierung im Interesse der Schiffahrt genommen.²⁾

Am 1. Januar 1842 besass Belgien 136 Schiffe mit 22,936 Tonnen. Davon kamen:

auf Antwerpen	63	Schiffe mit	11,427	Tonnen
,	Ostende	23	,	2,547
,	Brüssel	19	,	3,118
,	Brügge	14	»	3,005
,	Gent	14	»	2,455
,	Löwen	3	,	384
<hr/>		— 136	—	22,936

Jetzt besitzt es circa 150 Schiffe, und von diesen ist kaum die Hälfte zu transatlantischen Reisen, und kaum $\frac{1}{4}$ zu Reisen nach Ostindien geeignet. (Varlet) „du commerce maritime et de l'établissement du système des droits differentiels en Belgique“. Brux. Decbr. 1842 p. 13.

1) Siehe Beilage II. u. III.

2) Dahin gehört: 1) Ein Aufschlag von 10 prCt. auf die Eingangssteuern von allen Waaren, die auf fremden Schiffen importirt werden. 2) Das Monopol der Salzeinfuhr, die nur auf Belgischen Schiffen geschieht. 3) Das Privilegium in Betreff der Einfuhr von Thee und Zucker, ex lege d. 4. Februar 1831. 4) Das Privilegium in Betreff der Lootsen- und Tonnengelder. Hr. de Cock, jetziger Präsident der Handelskammer von Antwerpen, sagte in den Debatten, die im Schoosse derselben über diesen Gegenstand bei Gelegenheit der Euquête commerciale am 1. 2. 8. u. 9. September 1840 stattfanden: „Le sel et le sucre sont les seuls objects, qui maintiennent notre marine. La réduction des 10 pCt. accordée sur les autres articles n'a produit aucun résultat; ce qui le prouve, c'est que nos exportations se font uniquement vers les pays où nous allons chercher ces denrées. Dans tous les autres nous n'exportons absolument rien; car il ne faut pas tenir compte de deux ou trois essais, qui ont été faits“.

Ist aber Rom in einem Tage erbaut? oder der Seeweg nach Ostindien auf den ersten Versuch gefunden? — Und daun, — was hat Belgien in den 13 Jahren, die es als solches besteht, nicht aufzubauen gehabt! — Als es selbstständig ein die Reihe der Europäischen Staaten eintrat, stand es da, entblösst von Allem, was seine eben ererbte Freiheit sichern konnte. Vorrathshäuser und Cassen waren leer. Man hatte kein Kriegsmaterial, das Land zu verteidigen, kein Geld, die Truppen zu besolden. Es gab keine Domainen, die man hätte verkaufen, keine Renten, die man hätte verpfänden können, um den dringendsten Bedürfnissen des Augenblicks zu genügen. Wer damals Belgien sah, und jetzt, muss an etwas Unglaubliches glauben. Nicht allein dass das kleine Land die mannichfaltigen äusseren und inneren Kämpfe seiner ersten Jahre glücklich überstanden hat, nicht allein, dass sein Heer in würdiger Haltung dasteht, dass seine Festungen den Feinden, woher sie auch kommen mögen, Achtung gebieten, nicht allein, dass seine Finanzen in einer Weise geordnet sind, die es der Regierung möglich gemacht hat, neben Weg- und Brücken-, Canal-, Hafen- und Deichbauten, selbst die Wiederherstellung und Vollendung jener Monamente¹⁾ zu beginnen, die der Stolz und Ruhm dieses classischen Bodens mittelalterlicher Blüthe sind, nicht allein, dass neben dem Nothwendigen das Nützliche und neben dem Nützlichen das Erhebende und Zierende in seltenstem Wettkampfe gefördert ist und noch wird,²⁾ — auch das Ausserordent-

1) Die Rathhäuser von Löwen, Gent und Audenarde, die Kirche St. Michel et Gudule in Brüssel etc.

2) Die Regierung hat auch mit ansehnlichen Summen zu den Monumenten beigetragen, welche dem Andenken von Rubens (in Antwerpen), Gretry (in Lüttich), Vesalius (in Brüssel), Simon Stévin (in Brügge) und Margartha von Parma (in Mecheln), theils schon errichtet sind, theils noch errichtet

liche, das Nie gesehene, das von der kühnsten Einbildungskraft noch vor wenigen Jahren als ein schöner Traum begrüsste, es ist unerachtet aller natürlichen Hemmnisse, mit denen eine parlamentarische Regierung zu kämpfen hat, vollendet worden. Ein Eisenbahnnetz, wie es kein Staat der Welt aufzuweisen hat, überzieht das Land, und seit das alte Köln diesem Wunderwerke sich zugesellt hat, ist es, als ob zwischen Rhein und Ocean die Begriffe von Zeit und Raum verschwunden sind, oder doch ihre alte Bedeutung verloren haben. Und man sollte zweifeln, dass ein Volk, welches kaum wiedererstanden, die Kraft gehabt hat, solches zu leisten, wenn es von Neuem ein seafahrendes sein will, das nicht auch werden könne? —

Belgien erzeugt fast Alles, was zum Schiffsbau erforderlich ist, selbst. Fehlen ihm einige Holzarten, mit denen Deutschland und der Norden aushelfen müssen, so hat mindestens in dieser Beziehung weder die Französische, noch die Holländische Rhederei einen Vortheil vor der seinigen voraus, während gar die Englische, da ihr Canada keine Tannen, wie Norwegen liefert, diese mit 15 prCt. Steuer erkaufen muss.

Man sagt das Land habe keine Matrosen. Liegt aber Blankenberge nicht in Belgien, und giebt es muthigere, kühnere Seeleute, als eben jene frommen Fischer dort hinter der weissen Düne? — Die werden, wenn der Augenblick da ist, dass der Wille des Landes sich mächtig zeigt, den Kern bilden, um den sich von allen Seiten, und wohl auch aus den benachbarten Küstenländern die rüstige Jugend zu sammeln kommt, und die entfesselte Schelde, das vom Interdict befreite Ostende werden für

werden sollen. Ebenso hat sie Subsidien zu den Monumenten von Carl V, van Dyk, Roland de Lattre, Justus Lipsius, Gottfried von Bouillon etc. zugesagt. Monit. Belge d. 19. Januar 1844. Suppl. 3.

• Belgien von Neuem Tage heraufführen, so ruhmvoll, wie die waren, welche Guicciardini schildert. ¹⁾

Aber — die Rücksichten gegen England und Holland, die „Dankbarkeit“ gegen Frankreich? —

Wohl, heisst es, hat Belgien die British Queen kaufen dürfen. Die Engländer haben sie sogar gern verkauft, weil sie die Fehler des Schiffes kannten. Sollte sich Belgien aber versehen, die Napoleonischen Werften zu dem zu benutzen, was ihr Zweck und ihre Bedeutung ist, sollte es sich herausnehmen, der Welt praktisch zu zeigen, dass es guten Rath zu befolgen versteht, ²⁾ würde es gar wagen, im Gegensatz mit seinem zur Zeit theilweisen, ein allge-

1) *Belgicae sive inferioris Germaniae descriptio auctore Ludovico Guicciardino nobili Florentino, u. a. Amst. apud Jacob. Meursium 1660.* Zum Eingang p. 1 heisst es: „*terram hanc tam paeclarum, tantique in Europaeo corpore momenti membrum esse comperi, ut in publicum usum ampliter eam et diffuse et quidem eo, quo ad annum usque millesimum quingentesimum et sexagesimum exactum reperiebatur statu formaque, describere constituerim.* p. 129 wird Antwerpen genannt: *urbs paeclara, ubique terrarum decantata---- Belgicae universae exemplar.*“

2) Huskisson sagte am 7. Mai 1827 in seiner berühmten Rede bei Gelegenheit der Motion des General Gascogne: „*that a select committee be appointed to inquire into the present distressed state of the British commercial interest*“: „*I have always understood, that the primary object of the navigation laws being to maintain for ourselves a great commercial marine, the next great principle of those laws was to prevent too great a share of the foreign carrying trade being engrossed by any one particular country*“.

meines Differentialzollsyste^m¹⁾) zu adoptiren, und namentlich diejenigen Waaren, die in directer Fahrt auf Belgischen, oder nationalen Schiffen aus den Erzeugungsländern kommen, vor denen zu begünstigen, die erst in London oder Rotterdam, oder im Havre gelagert haben, — dann wehe ihm! —

Oder könnte Belgien den Britischen, Niederländischen oder Französischen Markt entbehren? — Schauen wir die Zahlen.

1) Seitdem die obigen Zeilen geschrieben worden (Februar) hat Belgien den grossen Schritt gethan. Unerachtet der Drohungen, mit denen man Regierung und Land einzuschüchtern versucht, ist am 21. Mai das Prinzip (mit 41 gegen 17 Stimmen) von der Deputirtenkammer angenommen und darauf in der Sitzung vom 22. Mai beschlossen worden:

- 1) durch die einzuführenden Differentialzölle sowohl die Flagge, wie den Ursprungsort zu begünstigen,
- 2) Unterscheidungszölle für die directe Herkunft zu Gunsten der fremden Schiffahrt einzuführen.
- 3) Die Erzeugnisse Asien's, Africa's und America's, direct aus dem Erzeugungslande, unter der Flagge dieses Landes eingeführt, auf demselben Fusse, wie wenn sie unter Belgischer Flagge gekommen wären, zu behandeln, vorausgesetzt, dass diese in gleichem Falle ebenso in jenem Lande behandelt wird; und zwar soll diese wechselseitige Begünstigung von selbst eintreten, ohne dass deshalb erst ein besonderer Reciprocitätsvertrag nöthig ist. Die Vortheile der directen Schiffahrt gehen nicht verloren, wenn Belgische und fremde Schiffe, die aus überseeischen Ländern und von jenseits der Meerenge von Gibraltar kommen, ohne zu löschen oder einzuladen aus irgend einem Grunde, z. B. um Aufträge anzunehmen unterwegs in irgend einem Hafen angelegt haben. (Sitzung d. 4. Juni.) Vergl. u. a. Allg. Augsb. Zeitung d. 27. u. 29. Mai und 11. Juni c.

Im Jahre 1842 empfing England¹⁾ aus Belgien überhaupt einen Werth von 10,429,433 Frcs., darunter an Belgischen Waaren für 9,073,166 Frcs.

Von dieser letzteren Summe kamen auf Flachs und Hanf 3,360,102 Frcs. und auf Eichenrinde 1,570,727 Frcs.

Die Niederlande²⁾ empfingen im Ganzen für 34,505,383 Frcs., darunter an Belgischen Waaren für 26,397,502 Frcs.

Von diesen kamen auf baumwollene Stoffe 4,609,421 Frcs., auf leinene Waaren 3,894,400 Frcs., auf wollene Waaren 2,170,338 Fr., auf Nägel 1,618,709 Fr., auf Steinkohlen 1,540,450 Fr. und auf Eisenwaaren 1,091,314 Fr.

Frankreich³⁾ empfing im Ganzen für 91,760,106 Fr., darunter an Belgischen Waaren für 61,522,565 Fr. In dieser Summe sind mitbegriffen für leinene Waaren 16,084,421 Fr., für Steinkohlen 13,540,656 Fr., für Zink 3,116,009 Fr., für Vieh 3,025,495 Fr. und für Flachs und Hanf 3,242,628 Fr.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, dass die genannten Artikel diejenigen Stellen bezeichnen, an denen Belgien vornehmlich verwundbar wäre. Untersucht man dieselben aber genauer, so zeigt sich bald, dass gar viele darunter sind, deren Ziffer auch bei minder wohlwollenden Dispositionen der bisherigen Abnehmer sich gar wenig zum Nachtheil der Verkäufer ändern würden.⁴⁾

England kann den Belgischen Flachs und die Belgische Lohrinde, Frankreich die Belgischen Steinkohlen, das Bel-

1) Statist. de la Belgique p. XXV.

2) a. a. O. p. XXIII.

3) a. a. O. p. XXVII.

4) „Quand le besoin commande, il n'y a pas à craindre des mesures hostiles de la part du consommateur.“ de Cock in den Debatten der Antwerpner Handelskammer Euquête commerciale p. 427. Vergl. Bericht des Abbé de Foere in der Sitzung der Deputirtenkammer d. 22. Decbr. 1844. §. XI.

gische Vieh, den Zink und den Flachs nicht entbehren, oder jedenfalls sich nicht zu so günstigen Bedingungen verschaffen, wie die sind, unter denen Belgien diese Artikel zu liefern vermag. Auch die Niederlande wären mindestens für das Limburgische und einen Theil von Nordbrabant nicht wohl im Stande, die Belgischen Steinkohlen durch Englische oder Preussische zu ersetzen.

Dazu kommt, dass Belgien nicht bloss Colonialwaaren,¹⁾ sondern auch bedeutende Beträge sonstiger Gegenstände, die es sich zum grossen Theil ebensowohl aus andern Gegenen verschaffen könnte, aus jenen Ländern bezieht, weshalb diese allen Grund haben auf die Erhaltung eines guten Einverständnisses Werth zu legen.

So versandte ²⁾ England im Jahre 1842 nach Belgien

für	9,007,031	Fr. wollene Stoffe,
"	5,739,684	" Salz,
"	968,274	" wollenes Garn,
"	1,797,555	" baumwollene Stoffe,
"	3,969,466	" Wolle.

Holland

für	2,432,331	Fr. Vieh.
"	768,975	" Fische,
"	749,554	" Butter,
"	651,678	" Käse,
"	441,623	" Ölsaamen.

¹⁾ Belgien empfing z. B. an

Zucker aus England	für	4,518,549	Fr.		
, Holland	,	3,287,948	,		
Kaffe	,	England	,	1,528,802	,
, Holland	,			8,406,738	,

²⁾ Es sind diese Beträge in der Statist. de la Belgique pag. XXII, XXIV u. XXVI als in die Consumption übergegangen vermerkt.

Frankreich

für 4,650,867 Fr.	seidene Stoffe,
" 4,566,383 "	Wein,
" 3,695,639 "	wollene Stoffe,
" 994,586 "	Modewaaren,
" 1,003,900 "	baumwollene Waaren.

Mag Belgien also der verletzlichen Seiten viele haben, so fehlt es im Fall eines Tarifkrieges den genannten Ländern doch gewiss auch nicht an einer Ferse des Achilles.

Man fürchtet, die Belgier, die nach St. Catharina und nach St. Thomas gehen, würden wegen ihrer geringen Anzahl nicht im Stande sein, neben den bei den Eingeborenen bereits eingewurzelten Neigungen und Vorurtheilen, einen hinreichenden moralischen Einfluss zu üben, um der „mère patrie“ die erträumten Handelsvortheile anzubahnen. Die Kaiserliche Concession, meint man, indem sie von Colonen aus allen Ländern Europa's¹⁾ rede, die von der Compagnie im Sinne ihres Zweckes verwandt werden dürften, spreche ganz offen aus, dass von einer Belgischen Colonie „pur sang“ gar nicht die Rede sei; auch zweifele Niemand daran, dass wie schon das Kaiserliche Decret vom 16. März 1820 mit besonderer Rücksicht auf die Deutsche Auswanderung gegeben sei, man auch bei dem jetzt in Rede stehenden Versuche vornehmlich auf diese rechne.

Und warum sollte man auch läugnen, dass dem so sei? — Erkennt aber Cap. II. art. 7. nicht auch ausdrücklich an, wie ungeachtet der in die Willkür der Brasilischen Regierung gestellten directen Betheiligung für die Hälfte aller Actien, nichtsdestoweniger der Sitz der Direction²⁾

1) Cap. I. art. 1. übereinstimmend im art. 25 der Concession die Colonie von St. Thomas betreffend.

2) id. in den Generalstatuten der Compagnie von St. Thomas Cap. I. art. 1.

in Belgien sein werde? — Dies Anerkenntniss, wie unscheinend es an sich ist, hat, wenn man es neben den Vorbehalt stellt, dass alle Colonen sofort Brasilier werden sollen, eine tiefere Bedeutung.

In unserer Zeit ist es etwas Undenkbare, dass eine Regierung, die sich ihrer Würde bewusst ist, darein zu willigen vermöge, im Kreise der ihr zuständigen Thätigkeit ein Gemeinwesen zuzulassen, das einer fremden Nationalität huldigt. Ein durchaus Anderes ist es dagegen, wenn ein Staat, der es sich nicht verhehlt, dass zwischen seinem Sein und seinem Seinkönnen eine unermessliche Kluft liegt, mit einem in hoher Blüthe praktischer Ausbildung stehenden Lande eine Verbindung eingeht, die der Form, wie der Sache nach unverfänglich, ein sicheres Mittel darbietet, auf der einen Seite diesem Lande gewisse Dienste zu leisten, auf der anderen aber sich selbst den Saamen einer ähnlichen Cultur anzueignen.

Würde daher die Zahl der gebornen Belgier unter den Colonen von St. Catharina, — und dasselbe gilt von denen in St. Thomas de Guatemala — in der That vielleicht nur eine verhältnissmässig geringe sein, so ist doch dadurch, dass das Brasilische Gouvernement eine durch den Sitz der Direction gegebene dauernde Beziehung zu Belgien anerkannt hat, eine feste Garantie für den Einfluss begründet, der von Belgien aus auf die Colonie geübt werden soll, und als dessen Trägerin und umfangreichster Beförderin eine Vermehrung von Handel und Wandel erscheint.

Der letzte Einwurf endlich stellt in Frage, ob nicht ein wohl-abgeschlossener Handelsvertrag ungleich mehr, und sowohl augenblicklich-kräftiger, als auch nachhaltig-sichtbarer wirken werde, wie alle zum Theil sehr hypothetischen Folgen, die man sich von einem angeblich äusseren Zusammenhang zwischen den Colonien und Belgien verspreche.

Allein nach dem zuletzt Gesagten handelt es sich ja nicht um einen lockeren Zusammenhang, sondern um eine statutenmässige, allseitig wohl erwogene und beschlossene dauernd-innige Verbindung.

Dann aber, schliesst das Eine ja nicht das Andere aus. Auch befindet sich Brasilien, wie oben entwickelt worden, am Vorabend eines vielleicht ganz neuen kommerziellen Systems und Belgien hat die Schwelle eines solchen eben beschritten. Wenn also auch die Belgische Regierung, was sie nicht ist, directe Theilnehmerin an den Colonisationsunternehmungen von St. Thomas und St. Catharina wäre, so würde sie diesen, mindestens für jetzt mit dem besten Willen nicht wohl das Project von Verträgen haben substituiren können.

Ob aber dergleichen Verträge, als künftige Stützpunkte der nunmehr ins Leben tretenden Colonialbeziehungen, aus dem Hintergrunde frommer Wünsche schon bald als wahrscheinliche Realität sich hervorbilden werden, ist eine Frage, die gewiss zu bejahen wäre, wenn es dabei nicht leider fast mehr auf Umstände, als auf weise Rathschlüsse ankäme.

IV. Deutschland und die Belgischen Colonien.

Wenn die überseeischen Verbindungen der Küstenländer zunehmen, wird mehr oder minder auch das Binnenland davon Vortheil ziehen.

Man führe nicht als Gegenbeweis an, was Holland für Deutschland nicht geleistet hat, und was es im wohlverstandenen eigenen Interesse doch hätte leisten können und sollen. Auch die Bremerische Rhederei und der Hamburger Seehandel würden für das Gesamtvaterland schon ganz andere Früchte getragen haben, als sie gethan, wenn eine irregelte Ansicht der Verhältnisse nicht gar treue patriotische Gesinnungen bisher umnachtet hätte.

Dennoch wird jede Schiffsladung, die jährlich von Hamburg mehr abgeht bis nach Schlesien hin, und bis ins Erzgebirge empfunden, und wenn ein neues Schiff von Bremen nach Mexico lichtet oder nach der Havanna, so freuen sich die Bewohner des Ravensbergischen und des Lippischen Landes.

Nach der in der Beilage IV. gegebenen Übersicht betrug der Werth des Transits überhaupt, der im Jahre 1842 vom Rhein her nach den Colonialländern und von diesen rheinwärts durch Belgien stattfand 8,293,860 Frs.

Daran waren betheiligt:

Preussen ¹⁾	für	6,676,683	Fr.
das Grossherzogthum Luxenburg	"	1,270,106	"
Also der Zollverein für		7,946,789	Fr.
die Schweitz	"	56,881	"
Österreich.	"	289,191	"
wie oben		8,292,861	Fr.

Die Schweiz exportirte Fabricate und importirte nichts. Österreich importirte Rohstoffe und exportirte nichts. Der Zollverein exportirte für 1,555,531 Fr. Fabricate und importirte für 5,121,152 Fr. Rohstoffe.²⁾ Hierzu wurden im Ganzen verwendet 303 Schiffe³⁾ von in Summa 78,678 Tonnen Gehalt, darunter 92 Belgische (44 ausgehend und 48 eingehend) und 211 fremde (25 ausgehend und 186 eingehend).

Bei diesem Verkehr war Guatemala gar nicht beteiligt. Brasilien dagegen exportirte

nach Preussen für 198,433 Fr.
nach dem Grossherzogthum Luxenburg " 256,018 "

Also im Ganzen nach dem Zollverein für 454,451 „ und importirte

aus Preussen resp. aus dem Zollverein " 543,180 "

1) Unter der Rubrik „Preussen“ scheinen in der mehrge-nannten Belgischen Handelsstatistik, der diese Angaben ent-nommen sind, die übrigen Zollvereinsstaaten mit Ausnahme des Grossherzogthums Luxenburg einbegriffen zu sein.

2) Das einzige importierte Fabrikat sind Cigarren.

3) Vergl. Anlage III.

Sind diese Beträge an sich auch keine bedeutende zu nennen, so darf bei Beurtheilung derselben doch nicht unerwogen bleiben, dass in {dem Zeitpunct auf welchen sie sich beziehen, die Eisenbahn noch nicht vollendet war, deren Eröffnung am 15. October v. J. Antwerpen, Ostende und Gent (Zelzaete) gewissermassen zu Rheinischen Häfen gemacht hat. Seit jenem Tage wird aber jede auf Handel und Schiffahrt im Grossen einflussübende Unternehmung, welche von einem dieser Puncte aus in's Leben tritt, im weiteren Sinne ebensowohl zu einer Zollvereinsländischen,¹⁾ ja selbst Schweizerischen und Österreichischen,²⁾ wie sie ihrer nächsten äusseren Erscheinung nach eine Belgische ist.

Im Jahre 1842 empfing, wie oben angegeben worden, Guatemala durch Belgien im directen Handel zwar noch nichts aus Deutschland. Dagegen gingen für 6055 Fr. vereinsländische Fabrikate nach Cuba und Portorico, für 605 Fr. nach Haiti und für 43,403 Fr. nach Mexico. Es ist daher wohl zu hoffen, dass wenn die vor Kurzem begonnene regelmässige Schiffahrt zwischen Antwerpen und St. Thomas einen günstigen Fortgang hat, auch Centralamerica mit der Zeit an den Artikeln Behagen finden wird, die jetzt schon in Mexico und auf den Antillen Eingang gefunden haben.

Im Jahre 1842 sandte Brasilien für 312,720 Fr. Kaffe und gar keinen Zucker durch Belgien in den Zollverein, und doch wissen wir,³⁾ dass in demselben Jahre an den Grenzen des letzteren 713,682 Zollcentner resp. 36,397,782 Kilogr. Kaffe und 994,753 Zollcentner resp. 50,732,403 Kilogr. Zucker versteuert worden sind. Bedenkt man nun,

¹⁾ Und in dieser Gewissheit dürfen wir uns nicht irre machen lassen, welche Wolken auch momentan den merkantilen Himmel verdunkeln mögen.

²⁾ Für Österreich wird das noch mehr der Fall sein, wenn der Donau-Main-Canal erst vollendet sein wird.

³⁾ Allgem. Augsb. Zeitung d. 17. Jan. 1844.

dass schon im Jahre 1838¹⁾ Brasilien 56,000,000 Kilogr. Kaffe und 13,300,300 Kilogr. Zucker exportirte, und seine Kaffe- und Zuckercultur bei stattfindender Aufmunterung noch einer unermesslichen Entwicklung fähig ist, — so muss schon aus der Vergleichung dieser Ziffern, die nur auf zwei Artikel von den vielen Bezug haben, die Brasilien ausführen und ausführen kann, sich die grosse Wahrscheinlichkeit ergeben, dass einer der Hauptgegenstände, denen die Belgisch-Brasilische Gesellschaft sich hinzugeben beabsichtigen möchte, der sein werde, einen möglichst grossen Theil der Einfuhr von Colonialwaaren in das südwestliche Deutschland, und dagegen wiederum auch die Ausfuhr derjenigen Deutschen Fabricate (Seidenwaaren aus Elberfeld,

1) **Brasilische Kaffeexportation.**

Jahrgang.	Kilogr.	Jahrgang.	Kilogr.
1820	7,800,000	1830	31,000,000
1821	8,430,000	1831	35,000,000
1822	12,430,000	1832	36,000,000
1823	14,800,000	1833	40,000,000
1824	18,000,000	1834	42,000,000
1825	15,000,000	1835	46,000,000
1826	20,000,000	1836	51,000,000
1827	28,000,000	1837	43,000,000
1828	29,000,000	1838	56,000,000
1829	30,000,000		

Brasilische Zuckerexportation.

Jahrgang.	Kilogr.	Jahrgang.	Kilogr.
1832	13,300,000	1836	14,800,000
1833	11,300,000	1837	11,700,000
1834	11,800,000	1838	13,300,000
1835	15,000,000		

Der Anbau des Zuckers ist mit dem des Kaffe's nicht gleichen Schritt gegangen, weil jener kostbarer ist wie dieser, und das Product schwieriger aus dem Innern an die Küste transportirt werden kann. Gar wichtig ist in letzterer Beziehung, dass man neuerdings angefangen hat mehr für den Wegebau zu thun. (Belgischer Consularbericht.)

Sammet aus Crefeld etc.) die schon jetzt in Brasilien beliebt sind, dahin zu vermitteln.

Im Jahre 1842 exportirte die Schweitz für 7871 Fr. ihrer bunten Kattune durch Belgien nach Rio de Janeiro, und für 3,659 Fr. in die La Plata Staaten. Sollte man da nicht annehmen dürfen, der speculirende Sinn ihrer Bewohner werde sich mit Lebhaftigkeit nun auch den neuen Märkten zuwenden, die von St. Catharina aus, das zwischen Rio und Monte-Video in der Mitte liegend gewissermassen schon die Geschmacksatmosphäre derselben theilt, für ihre gefälligen Fabricate zu hoffen sind? —

Der Seeweg von Chili und Buenos-Ayres über Triest nach Österreich ist gewiss ein sehr viel bequemerer und kürzerer, als der über Antwerpen und Ostende. Und doch haben wir gesehen, dass nicht der leichtere, sondern der weitere und schwierigere für gewisse Waaren (im Werthe von 289,000 Fr. Häute und Ochsenhörner) die Österreich aus jenen Gegenden empfangen, gewählt worden ist. Schon jetzt müssen daher die Schiffe, die in Valparaiso und im La Plata Rückfrachten nach den Belgischen Häfen suchen, bei weitem zahlreicher sein, als die, welche Erzeugnisse des Adriatischen und Mittelmeers nach Südamerica bringen.

Und das muss immer mehr der Fall werden, je näher der Zeitpunct herankommt, in dem der freie Schienenweg¹⁾ in glücklicher Concurrenz mit den durch Eisgang

1) In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 9. December 1843 sagte Graf Felix von Merode in Beziehung auf Preussen: „elle a vu construire sans bourse délier un chemin de fer d'Anvers au Rhin, par lequel les Allemands tireront les marons non du feu, mais de la mer avec les mains Belges et Hollandaises.“

Wir schmeicheln uns, eine nicht allzuferne Zukunft werde dem edlen Grafen das schöne Bild alter Zeit wieder vor-

und mannigfach-conventionelle Hindernisse verstrickten Wasserstrassen, Antwerpen einmal ganz zu dem wird gemacht haben, was es seiner natürlichen Lage nach zu sein bestimmt ist, die maritime Miterzeugte und Bundesgenossin Cölns, die Niederdeutsch redende treue Mitvertreterin der Oberdeutschen Handels- und Industrieinteressen.

In Deutschland ist man so glücklich das Gewicht der Emigrationsfrage zum Theil noch gar nicht, zum Theil mindestens noch nicht mit der unabweislichen Andringlichkeit zu fühlen, wie in England und Belgien. Dennoch besteht die Auswanderung als Thatsache und hat namentlich von Schwaben, Rheinbaiern, Thüringen, der Eifel und den Moselgegenden aus in den letzten Jahren in sehr betrübender Weise zugenommen.

Dass diese Erscheinung die Aufmerksamkeit aller Regierungen erregen musste, welche über grosse Landstriche gebieten, die noch der Bewohner entbehren, lag in der Natur der Sache. Was die Brasilische betrifft, so ist schon oben angeführt worden, dass das Decret vom 16. März 1820 besonders auf dieselbe Bezug nehme. Dort heisst es im Eingang:

„S. M. T. F. prenant en considération la tendance à émigrer, qui se manifeste chez les différents peuples d'Allemagne etc.“

führen, das den Deutschen und Niederländer zeigte, nicht wie sie fragen: wer von uns zieht die Kastanie aus dem Feuer, und wer speiset sie! sondern welches anschaulich macht, wie beide Brüder, Kinder einer Mutter sind, und brüderlich, zu beiderseitigem Besten und Frommen, das ihnen von der Natur verliehene, sich gegenseitig ergänzende Pfund zu verwenden verstehen, durchdrungen davon, was es heisst, „l'union fait la force“.

Es ist daher auch kaum zu bezweifeln, dass der Ausdruck in dem Cap. I. art. 1. der Concession vom 10. August 1842

„La Compagnie Belge Brasilienne aura pour but de former avec des colons de tout pays d'Europe etc.“ und nicht minder der art. 58 der Statuten, welcher den diplomatischen Agenten derjenigen Staaten, aus welchen bereits 100 Familien in die Colonie von St. Catharina übersiedelt sein möchten, das Recht ertheilt, Mitglieder des Schutrzraths zu werden, denselben Sinn habe. Weniger sicher könnte es erscheinen, ob die Ansichten der Regierung von Guatemala auch den deutschen Auswanderern so günstig seien.

In dem Acte der Concession über St. Thomas wird gesagt:

„Les nouveaux colons introduits par la Compagnie seront expressément catholiques, Belges, Alsaciens, Suisses, ou de toute autre partie agricole du continent Européen ou des Isles Canaries.“

Allein, wie die fast ausdrücklich geschehene Ausschliessung grossbritannischer Auswanderer wohl in der Besorgniss ihren Grund hat, den von Belize aus schon so thätigen Englischen Einfluss, wäre es auch nur durch katholische Irländer, noch vermehrt zu sehen, so erklärt sich der, im Hinblick auf die Bedeutung der Deutschen Auswanderung, allerdings auffallende Mangel einer namentlichen Erwähnung der Deutschen vielleicht aus dem Umstande, dass ein grosser Theil der bisherigen Deutschen Auswanderer (was nicht in deinselben Grade von den Schweizern und Elsassern gilt), den verschiedenen protestantischen Lehrbegriffen angehörte, die Regierung von Guatemala aber entschlossen ist, jedenfalls nur Katholiken zuzulassen.

Die Menge der Deutschen welche in den letzten Jahren durch Belgien (Antwerpen) auswanderten, stellt sich nach amtlichen Aufzeichnungen folgendermassen:

Jahr.	Älter als 12 Jahre.			Von 12 Jahren und darunter.			Zusammen.
	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	Summa.	
1838	120	—	120	—	—	—	120
1839	130	—	130	—	—	17	147
1840	31	5	36	—	4	4	40
1841	—	—	—	—	—	—	—
1842	465	302	767	266	222	488	1255
1843	324	191	515	143	135	278	793
	1568			787			2355

Die Durchschnittszahl wäre hiernach für die Jahre 1838 bis 1843 = 392, also eine sehr geringe, wenn man sie in Vergleich bringt mit der Ziffer der über die andern Nordseehäfen, namentlich über Bremen¹⁾ in der letzten Zeit Ausgewanderten.

Nachdem indessen durch die Vollendung der Eisenbahn die Belgischen Häfen in die unmittelbare Nähe des Rheins versetzt, den meisten Mittelpuncten der Deutschen Auswanderung, wenn auch nicht die zunächst gelegenen, doch

1) **Auswanderung über Bremen.**

Im Jahre	Anzahl der Schiffe, die dazu verwendet worden.	Zahl der Auswanderer überhaupt.	Bestimmungsort	
			Nordamerica.	Texas.
1839	114	12,413	12,413	—
1840	131	12,650	12,650	—
1841	108	9,501	9,501	—
1842	123	13,627	13,550	77
1843	143	9,910	9,844	66
	619	58,101	57,958	143*)

*) die Durchschnittszahl = 11,620.

Vergl. die durch den Schiffsmakler H. Aug. Heinecken publicirten Übersichten.

die am leichtesten zugänglichen geworden sind, ist dennoch wohl anzunehmen, dass der Hauptstrom der das Vaterland Verlassenden sich demnächst auf diesem Wege ergießen werde.

Da überall, wo möglicherweise Vortheile in Aussicht stehen, die Speculation thätig ist, hatte dieselbe auch nicht gezögert, gleich als die Auswanderungslust in Deutschland erwachte, sich dieses neuen Gegenstandes zu bemächtigen. So sah man, vornehmlich vom Jahre 1820 an, fast in allen Häfen der Nordsee und des Canals, bald mehr, bald weniger unverhohlen angebliche Agenten dieses oder jenes Colonialstaats auftreten, die sich mit dem zweideutigen Geschäft des Werbens abgaben. Wäre es möglich die Geschichte aller derer zu kennen, die ein Opfer ihrer Unbesonnenheit und Leichtgläubigkeit, durch diese Versucher ins Elend gekommen und zum grossen Theil zu Grunde gegangen sind, gewiss würden schon durchgreifende Maasregeln gegen solche Erneuerung der alten Seelenverkäuferei genommen sein.¹⁾ Inzwischen haben die Stimmen, welche im Namen der Menschlichkeit gegen diesen Unfug laut geworden sind, in Deutschland bis jetzt nur zu einer etwas strengerem Aufsicht bei der Einschiffung der Auswanderer geführt. Eine Vereinigung der Regierungen, um das Schicksal ihrer früheren Staatsangehörigen, soweit das überall ohne allzu grosse Beschränkung der natürlichen Freiheit möglich ist,

1) Neuerdings sind auch über das Schicksal vieler nach Texas Ausgewanderten, namentlich durch Französische und Englische Berichte (Allg. Augsb. Zeitung № 126 u. 133 d. 5. u. 12. Mai c.) gar bedenkliche Dinge laut geworden. Um so beruhigender muss das Programm wirken, welches der in Mainz gebildete „Verein zum Schutz Deutscher Einwanderer in Texas“ unter dem 9. April c. publicirt hat (Allg. Augsb. Zeit. № 156 d. 4. Juni c.).

durch gemeinschaftliche Massregeln zu sichern, und die Emigration gewissermassen zu systematisiren, ist noch nicht erzielt worden.

Dass dies bald geschehen, und was man eine „traite des blancs“ genannt hat, nie wieder möglich werden möge, wer sollte das nicht wünschen?! — Dass dies bald geschehen werde, nachdem Preussen und Österreich sich in edelster Weise bei dem grossen Werk der Unterdrückung des Negerhandels mitbeteiligt haben, wer sollte das nicht hoffen?! — Und dann, wie lange ist es her, dass man die orientalische Frage noch kaum als eine Frage, geschweige als eine solche anerkennen wollte, die Deutschland berühren könne?! —

Wie für diese im Jahre 1840, so kann auch in Beziehung auf die Emigrationsfrage die Überzeugung, dass ein Ablehnen oder Ignoriren nicht mehr möglich sei, urplötzlich kommen.*)

Was also in einem stammbefreundeten Nachbarlande für ein Interesse geschieht, das, wäre es auch nur durch eine theilweise und zeitige Erhöhung der Schutzzölle — (ein Gegenstand der lebhaftesten Wünsche weiter Strecken unseres Vaterlandes) — aus dem fremden, früher als wir es denken, zum gebieterisch-eigenen und aus dem localen, zum allgemeinen werden kann, wird immer einer wohlwollenden Theilnahme gewiss sein.

*) Und die Fabrikarbeiterunruhen in Schlesien und Böhmen? —
(nachträglich)

Übersicht
der ständischen Repräsentation während des Jahrs 1842 – 1843.
 (cf. van Lede a. a. O. p. 217.)

Anlage I.

Nr.	Provinz.	Flächenraum. (Hectaren.)	Bevölkerung. völkern.	Generalstände.		Deputirte für die Provin- zialstände
				Depu- tirte.	Sena- toren.	
1	Rio de Janeiro	15,500,000	600,000	10	5	36
2	Bahia	35,000,000	950,000	14	7	36
3	St. Paulo	30,000,000	450,000	9	4	36
4	Minas Geraes	37,500,000	1,000,000	20	10	36
5	Pernambuco	18,000,000	400,000	13	7	36
6	Para	222,500,000	220,000	3	1	28
7	Maranhão	20,000,000	260,000	4	2	28
8	Rio grande do Sul	16,500,000	190,000	3	1	28
9	Ceara	11,500,000	210,000	8	4	28
10	Alagoas	8,000,000	157,000	5	2	28
11	Parahyba	9,000,000	140,000	5	2	28
12	Piauhy	19,000,000	82,000	2	1	20
13	Sergipe	7,000,000	150,000	2	1	20
14	Rio grande do Norte	7,000,000	60,000	1	1	20
15	St. Catharina	5,500,000	67,218	1	1	20
16	Goyaz	62,500,000	75,000	2	1	20
17	Espirito - Santo	8,000,000	69,000	1	1	20
18	Matto Grossos	150,000,000	57,000	1	1	20
						488
				682,500,000	5,137,218	104
						52

Übersicht des Schiffsvverkehrs

In den Belgischen Häfen während der Jahre 1837 — 1842.

Eingegangen.

Jahr.	Bel- gische Schiffe.	Gehalt in Kilogr.	Werth in Fres.	Fremde Schiffe.	Gehalt in Kilogr.	Werth in Fres.	Summa	
							der Schiffe.	der Ladung.
1837	567	—	—	1,458	—	2,025	—	—
1838	574	59,253	—	1,673	179,235	2,247	238,458	—
1839	597	64,702	—	1,239	151,369	1,836	216,071	—
1840	452	56,119	—	1,345	170,082	1,797	262,201	—
1841	451	54,623	52,550,479	1,505	184,935	1,956	239,558	169,246,726
1842	542	65,576	61,551,088	1,761	196,698	2,303	262,272	181,514,650

Ausgegangen.

1837	554	—	—	1,440	—	1,994	—	—
1838	559	35,979	—	16,885	51,298	2,274	87,277	—
1839	581	43,894	—	1,245	43,811	1,826	87,705	—
1840	435	31,809	16,404,319	1,332	34,789	32,700,917	1,767	66,598
1841	449	27,135	12,877,855	1,492	48,209	38,936,025	1,941	75,344
1842	479	28,676	13,263,643	1,676	56,148	33,034,213	2,155	84,824
								46,297,856

Anlage II.

— 144 —

Anlage III.

Übersicht der Schiffahrt
zwischen Belgien und den s. g. Colonialländern
im Jahre 1842.
(Vergl. Statist. de la Belgique etc.)

A. Schiffe die in Belgien eingelaufen sind:

Abgangsort.	Flagge.	Zahl		Tonnengehalt.	
		im Einzelnen	in Summa.	im Einzelnen	in Summa
Singapore	Belgisch	2	—	421	—
	Hanseatisch	1	—	286	—
	Englisch	3	—	1059	—
Java u. Sumatra			6		1766
	Belgisch	1	—	282	—
	Schwedisch und				
	Norwegisch	1	—	314	—
Die vereinigten Staaten	Englisch	1	—	532	—
			3		1128
	Belgisch	16	—	4677	—
	Russisch	1	—	208	—
	Schwedisch und				
Mexico	Norwegisch	5	—	1902	—
	Dänisch	2	—	405	—
	Hanseatisch	1	—	111	—
	Holländisch	1	—	192	—
	Englisch der vereinigten Staaten	7	—	2099	—
		47	—	17868	—
			80		27,462
Belgisch der vereinigten Staaten	Belgisch	2	—	255	—
		2	—	319	—
			4		574

Abgangsort.	Flagge.	Zahl		Tonnengehalt.	
		im Einzelnen	in Summa.	im Einzelnen	in Summa.
Cuba und Portico	Belgisch	5	—	1127	—
	Dänisch	2	—	427	—
	Hanseatisch	1	—	272	—
	Hannövrisch	1	—	322	—
	Holländisch	2	—	278	—
	Englisch	4	—	748	—
	Spanisch	5	—	715	—
Haiti	d. Vereinigten Staaten	15	—	4918	—
	Belgisch	4	—	1268	—
	Englisch	21	—	3798	—
		25	—	5066	—
Brasilien	Belgisch	12	—	2334	—
	Schwedisch und				
	Norwegisch	5	—	858	—
	Dänisch	6	—	1161	—
	Preussisch	1	—	220	—
	Hanseatisch	2	—	335	—
	Holländisch	1	—	134	—
	Englisch	21	—	4088	—
	d. Vereinigten Staaten	1	—	298	—
		49	—	9428	—
la Plata	Belgisch	5	—	1000	—
	Schwedisch und				
	Norwegisch	5	—	1021	—
	Dänisch	6	—	989	—
	Preussisch	3	—	834	—
	Hanseatisch	5	—	1058	—
	Hannövrisch	1	—	116	—
Englisch	6	—	1027	—	
		31	—	6045	—

Abgangsort.	Flagge.	Zahl		Tonnengehalt.	
		im Einzelnen	in Summa.	im Einzelnen	in Summa.
Chili	Belgisch	1	—	170	—
			1	170	170
eingegangen	Summa Summarum	234	—	60,446	—
	deren Belgisch	48	—	11,534	—
	nicht Belgisch	186	—	48,912	—
	wie oben . . .	234	—	60,446	—

B. Schiffe die aus Belgien ausgelaufen sind.

Bestimmungsort.	Flagge.	Zahl		Tonnengehalt.	
		im Einzelnen	in Summa.	im Einzelnen	in Summa.
Singapore	Belgisch	1	—	637	—
			1	637	637
Sumatra u. Java	Belgisch	1	—	282	—
			1	282	282
Verein. Staaten	Belgisch d. Vereinig- ten Staaten	14	—	4319	—
	Schwedisch und Norwegisch	12	—	4131	—
	Dänisch	1	—	404	—
		1	—	227	—
Mexico	Belgisch	4	—	565	—
	Preussisch	1	—	276	—
	Holländisch	1	—	145	—
			6	986	986

Bestimmungsort.	Flagge.	Zahl		Tonnengehalt.	
		im Einzelnen	in Summa.	im Einzelnen	in Summa
Cuba Portorico	Belgisch	3	—	589	—
	Dänisch	1	—	150	—
	Hanseatisch	1	—	211	—
	Spanisch	2	—	255	—
	d. Vereinigt.				
	Staaten-	1	—	301	—
Haiti			8		1506
	Belgisch	3	—	983	—
Brasilien	Englisch	1	—	180	—
	Belgisch	14	—	3017	—
	Dänisch	1	—	307	—
			4		1163
La Plata	Belgisch	4	—	808	—
	Dänisch	1	—	152	—
	Hanseatisch	1	—	183	—
			6		1143
Ausgegangen	Summa	Summarum	69		18,122
	von diesen	Belgisch	44		11,200
	nicht Belgisch		25		6,922
	wie oben		69		18,122

Recapitulation.

	Z a h l .			T o n n e n g e h a l t .		
	unter Belgi- scher Flagge.	unter frem- der Flagge.	Sum- ma.	unter Belgi- scher Flagge.	unter frem- der Flagge.	Summa
Eingegangen	48	186	234	11,534	48,912	60,446
Ausgegangen	44	25	69	11,200	6,922	18,122
	92	211	303	22,734	55,834	78,568

Transit durch Belgien
von und nach den sogenannten Colonialländern im Jahre 1842.

(Vergl. Statist. de la Belgique etc. p. LV, LVII u. LXII.)

Anlage IV.

— 149 —

Preussen empfing:			Preussen versandte:			Werth- summe des Transits in Frcs.
a u s	im Werth von Frcs.	Gegenstände.	n a c h	im Werth von Frcs.	Gegenstände.	
d. La Plata Staat.	4,633,971	Häute, Ochsenhörner etc.	d. La Plata Staat.	21,663	Sammet, Parfümerien, Spielkarten etc.	4,055,634
d. Vereingt. Staat.	471,465	Fischthran, Potasse, Baumwolle etc.	d. Vereingt. Staat.	935,304	Seidene, wolle-ne u. baumwolle-Stoffe, Mode-waaren etc.	1,406,769
Brasilien	198,433	Kaffee, Kaliatur-holz, Hauen-bläse, rohe Häute etc.	Brasilien	543,180	Seidene u. wolle-ne Stoffe, Mode-waare, Parfüme-rien, Messer etc.	741,613
den Philippinen	175,855	Rohzucker und Brasiliensholz.		—	—	175,855
Java und Sumatra	107,060	Rohzucker, Brasiliensholz, Häute, Reis, Zimmet.	Java und Sumatra	2,100	Parfumerien und Posamentir-arbeiten.	109,160
zu übertragen	4,986,784					6,489,031
						1,502,247

Preussen empfing:		Preussen versandte:		Wert- summe des Transits in Fres.
aus	im Werth von Fres.	nach	im Werth von Fres.	
Übertrag...	4,986,784	Übertrag...	1,502,247	Übertrag...
Cuba u. Portorico	44,947	Cuba u. Portorico	6,055	Seideneu baum- wollene Stoffe, Modewaaren.
Chili	34,632	Häute.	—	34,632
Singapore	28,492	Brasilienholz und Rohr.	3,221	Posamentarbei- ten geräuchertes Fleisch.
Haiti	23,965	Brasilienholz und Cacao.	605	Knöpfe.
Mexico	2,232	Caliaturholz.	43,403	Seidene u. baum- wollene Stoffe, Mode- und Hul- waaren.
Peru	100	Vogel-Dünger.	—	45,635
	5,121,152		1,555,531	100
das Grossherz. Luxemburg empfing:				
d. La Plata Staat.	817,772	Häute, Haare u. Volle.	—	817,772
Brasilien	3756	Kaffe und Häute.	—	256,018
zu übertragen	256,018			1,073,790

das Grossh. Luxemburg versandte:

d. La Plata Staat.	—	—
Brasilien	—	—

das Grossherz. Luxemburg empfing:			das Grossh. Luxemburg versandte:		
a u s	im Werth von Frs.	Gegenstände.	n a ch	im Werth von Frs.	Gegenstände.
Übertrag... d. Vereingt. Staat.	1,073,790 149,816	Baunwolle, Harz etc. Hüte. Reis. Zimmet.	— — — — —	— — — — —	Übertrag... 1,073,790 149,816
Chili	8,679				8,679
Java u. Sumatra	3,221				3,221
Singapore	64				34,600
	<u>1,235,570</u>				<u>34,536</u>
die Schweiz empfing:			die Schweiz versandte:		
—	—	—	d: Vereingt. Staat.	45,351 7,871 3,659	Uhren, baunwol. u. seidene Stoffe. Baunwoll. Stoffe Baunwoll. Stoffe
—	—	—	Brasilien	—	—
—	—	—	d. La Plata Staat.	—	—
				<u>56,881</u>	<u>56,881</u>
Ö sterreich empfing:			Ö sterreich versandte:		
d. La Plata Staat.	246,798	Ochsenhörner u. Hüte.	—	—	246,798
Chili	37,709	Röhe Hüte.	—	—	37,709
d. Vereingt. Staat.	3,878	Rohe Hüte und Fleisch.	—	—	3,878
Cuba u. Portorico	806	Cigarren.	—	—	806
					<u>299,191</u>

Recreational fishing

Es gingen durch Belgien aus den Colonialstaaten kommand:

in Summa für 6,645,913 Frs

Es gingen durch Belgien in die Colonialstaaten:

in Summa für 1,646,948 Frs.

Die Summe des gesamten Transits betrug daher 8,292,861 Frs.

